

Einladung

zur 1. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
3. November 2011, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Eröffnung der Sitzung durch das an Lebensjahren älteste, anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied, Ratsherrn Kurt Fischer
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Oberbürgermeister
5. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen
6. Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden
7. Übernahme der Sitzungsleitung durch die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden
8. Feststellung der Tagesordnung
9. Beschluss über
 1. die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover und
 2. die Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 1958/2011 N1 mit 4 Anlagen) - wird nachgereicht
10. Bildung des Verwaltungsausschusses
11. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Beschluss über die Reihenfolge
12. Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der / des Ratsvorsitzenden und Beschluss über die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden
13. Bildung der Ratsausschüsse
- 13.1. freiwillig gebildete Ausschüsse
(Seiten der Drucks. Nr. /2011) - wird nachgereicht

- 13.2. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften:
- 13.2.1. Schulausschuss
(Seiten bis der Drucks. Nr. /2011) - wird nachgereicht
- 13.2.2. Jugendhilfeausschuss
(Seiten bis der Drucks. Nr. /2011) - wird nachgereicht
- 13.2.3. Betriebsausschuss für Städtische Häfen
(Seite der Drucks. Nr. /2011) - wird nachgereicht
- 13.2.4. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum
(Seite der Drucks. Nr. /2011) - wird nachgereicht
- 13.2.5. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
(Seite der Drucks. Nr. /2011) - wird nachgereicht
- 13.2.6. Umlegungsausschuss
(Seite der Drucks. Nr. /2011) - wird nachgereicht
14. Verteilung der Ausschussvorsitze
(Informationsdrucks. Nr. /2011) - wird nachgereicht
15. Bildung der Kommissionen, Beiräte und anderen Gremien
(Seiten der Drucks. Nr. /2011) - wird nachgereicht
16. Wahl des Vertreters der Landeshauptstadt Hannover in der
Gesellschafterversammlung der hannoverimpuls GmbH
(Drucks. Nr. /2011) - wird nachgereicht

Weil

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

1. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 3. November 2011, Rathaus, Ratssaal

Beginn	15.00 Uhr
Ende	16.50 Uhr
Unterbrechung	16.00 Uhr - 16.20 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Bürgermeister Strauch	(SPD)
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)
Bürgermeister Scholz	(CDU)
Ratsfrau Arikoglu	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Barnert	(SPD)
Ratsfrau Barth	(CDU)
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Blaschzyk	(CDU)
Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Borchers	(SPD)
Ratsherr Breves	(SPD)
Ratsfrau Bruns	(FDP)
Ratsfrau de Buhr	(SPD)
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Drenke	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Emmelmann	(CDU)
Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Fischer	(CDU)
Ratsfrau Fischer	(SPD)
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)
Ratsherr Hanske	(SPD)
Ratsherr Hellmann	(CDU)
(Ratsherr Hermann)	(SPD)
Ratsherr Hillbrecht	(PIRATEN)
Ratsfrau Hindersmann	(SPD)
Ratsherr Hofmann	(SPD)
Ratsfrau Jeschke	(CDU)
Ratsherr Dr. Junghänel	(PIRATEN)
Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsherr Kelich	(SPD)
Ratsfrau Keller	(SPD)
Ratsherr Kiaman	(CDU)
Ratsherr Kirci	(SPD)
Ratsherr Klapproth	(CDU)
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)

Beigeordneter Klie	(SPD)
Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)
Ratsherr Küßner	(CDU)
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Lorenz	(CDU)
Ratsfrau Markowis	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)
Ratsherr Mineur	(SPD)
Ratsherr Neudahn	
Ratsfrau Nolte-Vogt	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Nowak	(DIE LINKE.)
Ratsherr Onay	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Oppelt	(CDU)
Ratsfrau Pluskota	(SPD)
Ratsfrau Pohler-Franke	(SPD)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Ratsfrau Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)
Ratsherr Römer	(SPD)
Beigeordneter Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)
Beigeordneter Seidel	(CDU)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
Ratsfrau Wagemann	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsfrau Wallat)	(SPD)
Oberbürgermeister Weil	
Ratsfrau Westphely	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)
Beigeordnete Zaman	(SPD)

Verwaltung:

Erster Stadtrat Mönninghoff
 Stadtrat Walter
 Stadtkämmerer Dr. Hansmann
 Stadträtin Drevermann
 Stadtbaurat Bodemann

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Eröffnung der Sitzung durch das an Lebensjahren älteste, anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied, Ratsherrn Kurt Fischer
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Oberbürgermeister
5. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen
6. Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden

7. Übernahme der Sitzungsleitung durch die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden
8. Feststellung der Tagesordnung
9.
 1. Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
 2. Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 1958/2011 N1 mit 4 Anlagen)
10. Bildung des Verwaltungsausschusses (Drucks. Nr. 2014/2011 mit 1 Anlage)
11. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Beschluss über die Reihenfolge
12. Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der / des Ratsvorsitzenden und Beschluss über die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden
13. Bildung der Ratsausschüsse
 - 13.1. freiwillig gebildete Ausschüsse (Seiten 3 bis 13 der Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011)
 - 13.2. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
 - 13.2.1. Schulausschuss (Seiten 14/15 der Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011)
 - 13.2.2. Jugendhilfeausschuss (Seiten 16 - 18 der Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011)
 - 13.2.3. Betriebsausschuss für Städtische Häfen (Seite 19 der Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011)
 - 13.2.4. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum (Seite 20 der Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011)
 - 13.2.5. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung (Seite 21 der Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011)
 - 13.2.6. Umlegungsausschuss (Seite 22/23 der Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011)
14. Verteilung der Ausschussvorsitze (Informationsdrucks. Nr. 2052/2011)
15. Bildung der Kommissionen, Beiräte und anderer Gremien (Seiten 24 - 67 der Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011)
16. Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der hannoverimpuls GmbH (Drucks. Nr. 1991/2011)

TOP 1

Begrüßung durch den Oberbürgermeister

Oberbürgermeister Weil begrüßte die Anwesenden zur konstituierenden Sitzung des von der Bevölkerung am 11. September 2011 neu gewählten Rates. Der Gemeindewahlleiter habe ihm am 16. Oktober 2011 mitgeteilt, dass der Wahlausschuss am 21. September 2011 das endgültige Wahlergebnis des Rates und der 13 Stadtbezirksräte festgestellt habe. Das Ergebnis sei am 29. September 2011 veröffentlicht worden. Es seien keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen, sodass festzustellen sei, dass die Wahl gültig sei und es keines besonderen Beschlusses des Rates bedürfe.

Die stärkste Fraktion sei die SPD mit 24 Sitzen. Die CDU sei mit 16 Sitzen, die Bündnis 90/Die Grünen mit 14 Sitzen, DIE LINKE. mit 3 Sitzen, Die FDP, DIE HANNOVERANER, die Piraten mit je 2 Sitzen und die WfH mit 1 Sitz in den Rat eingezogen. Weiter führte Oberbürgermeister Weil aus, dass im neuen Rat 28 Frauen und 36 Männer vertreten seien. Das wären 44 % Frauen und 56 % Männer. Ferner sei die Zahl der Ratsmitglieder mit Migrationshintergrund bemerkenswert und der guten Arbeit in den Fraktionen zu verdanken. Im Zusammenhang mit dem Migrationshintergrund und des Frauenanteils sei man noch nicht dort wo man hin wolle, aber es sei eine deutlich positive Verbesserung festzustellen. Man habe es mit einem Rat zu tun, der sich in seiner Zusammensetzung deutlich annähere an die Bevölkerung der Landeshauptstadt und das sei ein besonders eindringliches Zeichen für eine lebendige Demokratie.

Im Weiteren stellte Oberbürgermeister Weil den Ratsmitgliedern eine schwierige Arbeit in Aussicht. Die Haushaltskonsolidierung würde den Rat auch in den kommenden fünf Jahren ebenso wie das Thema Geld im Allgemeinen begleiten. Oberbürgermeister Weil bedankte sich im Namen der gesamten hannoverschen Bevölkerung für das ehrenamtliche Engagement aller Ratsmitglieder und wünschte jeder und jedem Einzelnen den Optimismus seine Freude und Begeisterung weiter aufrecht erhalten zu können.

Abschließend erklärte Oberbürgermeister Weil, dass zur Leitung der konstituierenden Sitzung des Rates das an Lebensjahren älteste Mitglied betraut werde. Seine Recherchen hätten ergeben, dass dies der Ratsherr Kurt Fischer (CDU) sei.

Oberbürgermeister Weil fragte Ratsherrn Fischer, ob dieser als ältestes Ratsmitglied bereit sei, den Ratsvorsitz für die Tagesordnungspunkte 2. bis 7. der Ratsversammlung zu übernehmen.

Ratsherr Fischer (CDU) zeigte sich bereit.

Oberbürgermeister Weil stellte die Zustimmung von Ratsherrn Fischer fest und bat diesen den Ratsvorsitz für den genannten Zeitraum zu übernehmen.

TOP 2

Eröffnung der Sitzung durch das an Lebensjahren älteste, anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied, Ratsherrn Kurt Fischer

Ratsherr Fischer (CDU) eröffnete die Ratsversammlung und wies darauf hin, dass das H1 Fernsehen und der NDR um Aufnahme- bzw. Drehgenehmigung gebeten habe und fragte, ob der Rat dagegen Einwände habe.

Ratsherr Fischer (CDU) stellte fest, dass der Rat keine Bedenken habe.

Ratsherr Fischer (CDU) äußerte, dass sicher allen Anwesenden daran gelegen sei, in den kommenden fünf Jahren eine erfolgreiche Politik zu gestalten.

Im Weiteren trug Ratsherr Fischer (CDU) Zitate und kurze Anekdoten über Konrad Adenauer zu erfolgreicher Politik, Winston Churchill zu der Schwierigkeit einer Fünf-Minuten-Rede und Hannah Arendt zur Problematik einer Meinungsbildung des Einzelnen und den Kommunikationsdefiziten zwischen Andersdenkenden und Andersglaubenden vor.

Ratsherr Fischer (CDU) fügte an, dass ein selbstständiges Denken der Hannoveranerinnen und Hannoveraner es ermöglicht hätte, dass so viele unterschiedliche Menschen in den neu gewählten Rat eingezogen seien. Man sollte die günstige Fügung der großen Vielfalt im Rat dazu nutzen, miteinander zu reden, miteinander zu denken und miteinander zu handeln.

Zum Abschluss forderte Ratsherr Fischer (CDU) mit den Worten von Willy Brandt: "Der beste Weg die Zukunft vorauszusagen ist, die Zukunft zu gestalten" die Ratsmitglieder zum gemeinsamen Handeln für die erfolgreiche Gestaltung der Zukunft in Hannover auf.

TOP 3

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Ratsherr Fischer (CDU) stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und erläuterte, dass die neue Geschäftsordnung des Rates erst nach dem Tagesordnungspunkt 9. – Wahl des Ratsvorsitzenden, beschlossen werden könne. Bis dahin sei das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) maßgeblich. Die alte Geschäftsordnung könne durch Beschlussfassung des Rates zunächst als Richtlinie Anwendung finden.

Einstimmig beschloss der Rat die Gültigkeit der alten Geschäftsordnung des Rates.

TOP 4

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Oberbürgermeister

Oberbürgermeister Weil erklärte, dass dem Oberbürgermeister gemäß § 60 des NKomVG die förmliche Verpflichtung der neuen Ratsmitglieder in Bezug auf die Ausübung ihrer Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen sowie unter Beachtung der Gesetze obliege. Zudem verwies Oberbürgermeister Weil alle Ratsmitglieder auf die ihnen auferlegten Pflichten, wie der Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und dem Vertretungsverbot. Dazu sei den Ratsmitgliedern ein Vordruck mit dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen übersandt worden. Dieser weise ferner auf die Geheimhaltungsvorschriften und den Datenschutz hin. Weiter führte Oberbürgermeister Weil aus, dass auch die wieder gewählten Ratsmitglieder die ihnen zugesandten Verpflichtungserklärungen noch einmal unterzeichnen und abgeben sollten, damit die Verpflichtung auch für die neue Wahlperiode wirksam sei. Dabei könnten alle Ratsmitglieder gleichzeitig ihren Ratsausweis erhalten. Dieser könne aufgrund einer Neuerung zugleich auch als Signaturkarte für die computerassistierte Ratsarbeit genutzt werden. Oberbürgermeister Weil informierte, dass 31 Ratsmitglieder neu in den Rat gewählt worden seien. Man pflege in Hannover eine altbewährte Tradition, wonach sich neue Ratsmitglieder per Handschlag zu ihren Verpflichtungen im Rat bekennen würden. Das solle den neuen Ratsmitgliedern das Gefühl geben, herzlich willkommen zu sein und den anderen eröffne sich dadurch die Möglichkeit die neuen Kolleginnen und Kollegen kennenzulernen.

Oberbürgermeister Weil begrüßte im einzelnen Ratsfrau Selin Arikoglu (Bündnis 90/Die Grünen), Ratsfrau Désirée Barnert (SPD), Ratsherr Felix Blaschzyk (CDU), Ratsherr Erik Breves (SPD), Ratsfrau Sylvia Bruns (FDP), Ratsherr Patrick Drenke (Bündnis 90/Die Grünen), Ratsherr Dirk Hillbrecht (PIRATEN), Ratsherr Henning Hofmann (SPD), Ratsfrau Georgia Jeschke (CDU), Ratsherr Dr. Jürgen Junghänel (PIRATEN), Ratsherr Lars Kelich (SPD), Ratsherr Thomas Klapproth (CDU), Ratsfrau Kerstin Klebe-Politz (SPD), Ratsfrau Silvia Klingenburg-Pülm (Bündnis 90/Die Grünen), Ratsherr Oliver Kluck (Bündnis 90/Die Grünen), Ratsfrau Katrin Langensiepen (Bündnis 90/Die Grünen), Ratsfrau Freya Markowis (Bündnis 90/Die Grünen), Ratsfrau Dr. Stefanie Matz (CDU), Ratsherr Klaus Neudahm (WfH), Ratsfrau Sabine Nolte-Vogt (Bündnis 90/Die Grünen), Ratsfrau Helga Nowak (DIE LINKE.), Ratsherr Belit Nejat Onay (Bündnis 90/Die Grünen), Ratsherr Maximilian Oppelt (CDU), Ratsherr Lars Pohl (CDU), Ratsfrau Heidi Pohler-Franke (SPD), Ratsfrau Gunda Pollok-Jabbi (DIE LINKE.), Ratsfrau Christine Ranke-Heck (SPD), Ratsherr Wolfram Römer (SPD), Gerhard Wruck (DIE HANNOVERANER) sowie Belgin Zaman (SPD) und verpflichtete alle per Handschlag zur Pflichterfüllung.

TOP 5

Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen

Ratsherr Fischer (CDU) stellte die sieben im Rat vertretenen Fraktionen und den Einzelvertreter vor und führte aus, dass die SPD mit 24, die CDU mit 16, die Bündnis 90/Die Grünen mit 14, DIE LINKE. mit 3 und die Fraktionen von FDP, Piraten sowie DIE HANNOVERANER mit jeweils 2 Sitzen im Rat vertreten seien.

Den Vorsitz bei der SPD-Fraktion habe Ratsfrau Christine Kastning. Die Stellvertreter seien Ratsfrau Belgin Zaman, Ratsherr Thomas Hermann sowie Ratsherr Michael Klie.

Den Vorsitz bei der CDU-Fraktion habe Ratsherr Jens Seidel. Die Stellvertreter seien Ratsfrau Kerstin Seitz und Ratsherr Jens-Michael Emmelmann.

Den Vorsitz bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe Ratsherr Lothar Schlieckau. Die Stellvertreter seien Ratsfrau Ingrid Wagemann, Ratsfrau Maaret Westphely, Ratsherr Michael Dette und Ratsherr Belit Nejat Onay.

Den Vorsitz der Fraktion DIE LINKE. habe Ratsherr Oliver Förste. Stellvertreterin sei Ratsfrau Helga Nowak.

Den Vorsitz bei der FDP-Fraktion habe Ratsherr Winfried Engelke. Stellvertreterin sei Ratsfrau Silvia Bruns.

Den Vorsitz bei der Fraktion Piraten habe Ratsherr Dr. Jürgen Junghänel. Stellvertreter sei Ratsherr Dirk Hillbrecht.

Den Vorsitz bei der Fraktion DIE HANNOVERANER habe Ratsherr Jens Böning. Stellvertreter sei Ratsherr Gerhard Wruck.

Als fraktionsloser Einzelvertreter sei Ratsherr Klaus Neudahm für die WfH in den Rat der Landeshauptstadt Hannover eingezogen.

TOP 6

Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden

Ratsherr Fischer (CDU) erklärte, dass gemäß § 61 NKomVG im Anschluss an die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Oberbürgermeister, die Ratsvorsitzende bzw. der –Vorsitzende für die Dauer der Wahlperiode zu wählen sei und bat um Vorschläge aus den Reihen der Ratsversammlung.

Ratsfrau Kastning (SPD) schlug Ratsherrn Bernd Strauch (SPD) für den Ratsvorsitz vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Mit 1 Enthaltung wählte der Rat Ratsherrn Bernd Strauch zum Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode bis zum 31. Oktober 2016.

Ratsherr Fischer (CDU) fragte Ratsherrn Bernd Strauch ob dieser die Wahl annähme.

Ratsherr Strauch (SPD) nahm die Wahl an.

TOP 7

Übernahme der Sitzungsleitung durch den Ratsvorsitzenden

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) bedankte sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und legte besonders den neu gewählten Ratsmitgliedern nahe, sorgfältig mit ihren Gedanken umzugehen. Zwar sei es im Rat auch notwendig, dass heftig diskutiert und gestritten werde, die Streitkultur wie auch das Niveau lege dabei jeder für sich selbst fest. Man sollte jedoch bedenken, egal wie man sich im Ratssaal verhalte oder artikuliere, dass man die Ratskolleginnen und Ratskollegen sowie auch die Angehörigen der Verwaltung nach der Ratsversammlung draußen vor den Türen wieder träfe. Abschließend erklärte Ratsvorsitzender Strauch, dass er versuche, jedem Ratsmitglied gerecht zu werden.

TOP 8

Feststellung der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) verwies auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen und erläuterte zum weiteren Verlauf der Ratsversammlung, dass nach den Wahlen der drei ehrenamtlichen Vertreter des Oberbürgermeisters unter Tagespunkt 11 und der Wahlen der Stellvertreterinnen bzw. der Stellvertreter des Ratsvorsitzenden unter Tagesordnungspunkt 12 eine Sitzungspause vorgesehen sei.

In der Sitzungspause solle sich der neu gewählte Rat auf der Rathaupttreppe den Medien präsentieren.

Einstimmig beschloss der Rat die vorliegende Tagesordnung unter Berücksichtigung der voran gegangenen Erläuterungen.

TOP 9. 1

Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover und 2. Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 1958/2011 N1 mit 4 Anlagen)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) wies darauf hin, dass zur Genehmigung der neuen Geschäftsordnung ein einstimmiger Beschluss erfolgen müsse, da die Geschäftsordnung u.a. bei der Besetzung der Fachausschüsse, abweichend von Hare / Niemeyer, beratende Mitglieder direkt in den Seniorenbeirat und aus dem Stadtsportbund eine Vertreterin direkt in den Sportausschuss entsendet würden.

Einstimmig beschloss der Rat die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover und die Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1958/2011 N1 mit 4 Anlagen.

mit der Protokollnotiz zu § 33 Geschäftsordnung, dass Gleichstellungsangelegenheiten, Migrations- und Integrationsangelegenheiten sowie Angelegenheiten der ZVK und der Metropolregion je nach Themenstellung und Produktzuordnung in den betreffenden Fachausschüssen behandelt werden.

TOP 10

Bildung des Verwaltungsausschusses (Drucks. Nr. 2014/2011 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) führte aus, dass der Verwaltungsausschuss in der Konstituierenden Ratsversammlung neu besetzt werden müsse. Nach § 74 Abs. 1 NKomVG bestehe der Verwaltungsausschuss aus dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden und 10 Beigeordneten sowie den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber). Nach § 74 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung und § 23 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates gehörten dem Verwaltungsausschuss auch die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

Weiter erläuterte Ratsvorsitzender Strauch, dass nach dem Verfahren Hare / Niemeyer auf die SPD-Fraktion 4, auf die CDU-Fraktion 3 Sitze und auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze sowie auf die Fraktion DIE LINKE. 1 Sitz entfielen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die von derselben Fraktion benannt worden seien, würden sich nach §. 75 Abs. 1 NKomVG und § 23 Abs. 2 Geschäftsordnung des Rates untereinander vertreten. Nach § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 NKomVG stelle der Rat die sich ergebende Sitzverteilung und Besetzung des Verwaltungsausschusses durch Beschluss fest (Feststellungsbeschluss).

Abschließend erklärte Ratsvorsitzender Strauch dass der Verwaltungsausschuss in seiner heutigen Sitzung den Ratsbeschluss formal vorbereitet habe.

Einstimmig stellte der Rat die Bildung des Verwaltungsausschuss gemäß §§ 74 und 75 NKomVG und § 23 Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2014/2011 mit 1 Anlage (Seiten 1 und 2) fest.

TOP 11

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Beschluss über die Reihenfolge

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) führte aus, dass gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters zu wählen habe, die den Oberbürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten sollten. Falls es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben solle, würde diese vom Rat bestimmt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führten die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. Nach § 7 Abs. 1 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover und § 3 Geschäftsordnung des Rates habe der Oberbürgermeister drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter.

Beigeordneter Seidel (CDU) erklärte, dass die CDU-Ratsfraktion eine Spaltung des Tagesordnungspunktes beantrage. Zum einen in TOP 11.1 zur Reihenfolge der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters und zum anderen in TOP 11.2 zur Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Er begründete seinen Antrag, dass die Reihenfolge der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach der Fraktionsstärke erfolgen sollte. Das sei ein guter, traditioneller Brauch, wonach auch in anderen Parlamenten und Kommunalvertretungen verfahren werde. Deshalb beantrage die CDU-Ratsfraktion zunächst über den Vertreter der SPD, dann den der CDU und anschließend über den Vertreter der Bündnis 90/Die Grünen abzustimmen.

Beigeordnete Kastning (SPD) erklärte, dass die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bekanntermaßen seit vielen Jahren eine Koalition im Rat bildeten. Deshalb wolle man als rot-grüne Ratsmehrheit bei der in den vergangenen Jahren angewandten Praxis zur Reihenfolge bleiben und werde den CDU-Antrag ablehnen.

Mit 36 Stimmen gegen 25 Stimmen beschloss der Rat zur Reihenfolge der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister entsprechen der Wahl.

Beigeordnete Kastning (SPD) schlug als 1. ehrenamtlichen Vertreter des Oberbürgermeisters Ratsvorsitzenden Bernd Strauch vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Einstimmig wählte der Rat Ratsvorsitzenden Bernd Strauch zum 1. Bürgermeister der Landeshauptstadt Hannover.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) nahm die Wahl an.

Beigeordneter Schlieckau (Bündnis 90/Die Grünen) schlug als 2. ehrenamtliche Vertreterin des Oberbürgermeisters Beigeordnete Regine Kramarek vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Mit 1 Enthaltung wählte der Rat Beigeordnete Regine Kramarek zur 2. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Hannover.

Beigeordnete Regine Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) nahm die Wahl an.

Beigeordneter Seidel (CDU) schlug als 3. ehrenamtlichen Vertreter des Oberbürgermeisters Beigeordneten Klaus Dieter Scholz vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Mit 1 Enthaltung wählte der Rat Beigeordneten Klaus Dieter Scholz zum 3. Bürgermeister der Landeshauptstadt Hannover.

Beigeordneter Klaus Dieter Scholz (CDU) nahm die Wahl an.

TOP 12

Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der / des Ratsvorsitzenden und Beschluss über die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden, Beschluss über Reihenfolge der Vertretung entsprechend der Reihenfolge der Wahl

Beigeordneter Schlieckau (Bündnis 90/Die Grünen) schlug Bürgermeisterin Regine Kramarek als 1. Stellvertreterin für den Ratsvorsitzenden Bernd Strauch vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Einstimmig wählte der Rat Bürgermeisterin Regine Kramarek zur 1. Stellvertreterin des Ratsvorsitzenden Bernd Strauch.

Bürgermeisterin Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) nahm die Wahl an.

Beigeordneter Seidel (CDU) schlug Bürgermeister Klaus Dieter Scholz als 2. Stellvertreter für den Ratsvorsitzenden Bernd Strauch vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Einstimmig wählte der Rat Bürgermeister Klaus Dieter Scholz zum 2. Stellvertreter des Ratsvorsitzenden Bernd Strauch.

Bürgermeister Scholz (CDU) nahm die Wahl an.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) unterbrach die Ratsversammlung von 16:00 Uhr bis 16:20 Uhr zur Präsentation des neu gewählten Rates auf der Rathauptstreppe für die wartenden Medien.

TOP 13

Bildung der Ratsausschüsse

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) führte aus, dass die freiwillig gebildeten Fachausschüsse und die Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, die zu besetzen seien, sich aus der Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage ergäben. Wie aus der Vorlage zu ersehen sei, lägen die Benennungen abschließend noch nicht vollständig vor. Ratsvorsitzender Strauch betonte, dass er alle Gremien aufrufen werde, um zu ermöglichen, dass die Fraktionen erforderlichenfalls ihre Benennungen mündlich bekanntgeben könnten. Weiter erläuterte Ratsvorsitzender Strauch, dass aus der Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage zu ersehen sei, dass die Ratsausschüsse nach § 71 NKomVG in Verbindung mit § 38 Geschäftsordnung des Rates mit 11 Ratsfrauen oder Ratsherren besetzt würden. Dazu kämen bei der Mehrzahl der Fachausschüsse noch 5 Mitglieder ohne Stimmrecht, die nach § 71 Abs. 7 NKomVG - auf Vorschlag der Fraktionen nach dem Verfahren Hare / Niemeyer - berufen würden. Soweit den Fachausschüssen noch Mitglieder des Seniorenbeirates angehörten, seien diese direkt vom Seniorenbeirat benannt worden. In den Sportausschuss werde die Vertreterin des Stadtsportbundes ebenfalls direkt vom Stadtsportbund entsandt. Die Aufteilung der Ratssitze in diesen Gremien auf die Fraktionen nach dem Verfahren Hare / Niemeyer betrage im Hinblick auf die Ratsfrauen und Ratsherren 4 SPD, 3 CDU, 3 Bündnis 90/Die Grünen, 1 DIE LINKE. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein stimmberechtigter Sitz entfallen wäre, seien berechtigt, in dem Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) zu entsenden. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion angehörten, könnten verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden. Ratsherr Neudahm habe den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten ausgewählt. Bei den anderen Personen (5 beratende Bürgervertreterinnen/ Bürgervertreter) entfielen auf die SPD-Fraktion 2 Sitze, auf die CDU-Fraktion 2 Sitze und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 1 Sitz. Gemäß § 38 Geschäftsordnung des Rates gehöre dem Sozialausschuss, dem Sportausschuss, Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss als weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates und zusätzlich dem Sportausschuss noch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes an. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehörten neben den Ratsfrauen und Ratsherren elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an. Abschließend erklärte Ratsvorsitzender Strauch, dass der Verwaltungsausschuss in seiner heutigen Sitzung den Ratsbeschluss zur Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage formal vorbereitet habe.

TOP 13.1

freiwillig gebildete Ausschüsse

Einstimmig stellte der Rat die Bildung der in Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage, Seiten 3 bis 13 aufgeführten freiwillig gebildeten Ausschüsse und der Vergabekommission fest. Die Feststellung erfolgte einschließlich der angesagten Nachbenennungen und ausschließlich der noch offenen namentlichen Benennungen.

Zur Besetzung des Ausschusses für Integration, Europa und Internationale Kooperation beschloss der Rat einstimmig, dass hier von der Vorgabe nach § 71 Abs. 7 NKomVG abgewichen wird, dass 2/3 der Ausschussmitglieder Ratsfrauen und Ratsherren sein sollen.

TOP 13.2

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

13.2.1 Schulausschuss

(Seiten 14/15 der Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erläuterte, dass sich für den gesetzlich vorgeschriebenen Schulausschuss eine Aufteilung der 11 Ratsfrauen und Ratsherren auf die Ratsfraktionen im Verhältnis 4 SPD, 3 CDU, 3 Bündnis 90/Die Grünen und 1 DIE LINKE. ergäbe. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfalle, seien berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Schulausschuss zu entsenden. Nach dem Schulgesetz gehörten dem Schulausschuss Vertreter der Lehrer, Vertreter der Eltern und Vertreter der Schüler an. Die zuletzt genannten Benennungen lägen nicht vollständig vor. Ein Mitspracherecht des Rates im Hinblick auf die Auswahl dieser Mitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften sei nicht gegeben. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Vertreter der Schüler nach den Vorschriften des Schulgesetzes lediglich für die Dauer der Hälfte der vollen Wahlperiode berufen würden. Die Besetzung des Schulausschusses könne nicht abschließend festgestellt werden, da noch Benennungen für die Vertreter der Schülerinnen und Schüler fehlten, die erst Mitte November von den Schülervvertretungen gewählt würden.

13.2.2 Jugendhilfeausschuss

(Seiten 16-18 der Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erklärte, dass neben den Ratsfrauen und Ratsherren auch noch die 6 auf Vorschlag der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe zu bestellenden Mitglieder vom Rat bestimmt werden müssten. Diese 6 stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter seien aufgrund der vorliegenden Vorschläge des Stadtjugendringes Hannover e.V. sowie der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Hannover e.V. zu bestellen. Die auf die Fraktionen entfallenden 9 Sitze verteilten sich auf die SPD 4 Sitze, CDU 2 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze und DIE LINKE. 1 Sitz.

Bei der Besetzung mit Ratsfrauen und Ratsherren stünde der FDP-Fraktion, der PIRATEN-Fraktion und der Fraktion DIE HANNOVERANER nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII und § 4 Abs. 3 AG KJHG je ein Grundmandat zu. Nach § 3 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover verträten sich die von den Fraktionen benannten Stellvertreter untereinander.

Einstimmig stellte der Rat die in der Anlage (Seiten 16-18) zu Drucks. Nr. 2040/2011 ausgewiesene Zusammensetzung und namentliche Stellvertretung der Mitglieder der freien Vereinigung der Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände für den Jugendhilfeausschuss fest.

13.2.3 Betriebsausschuss für Städtische Häfen

(Seite 19 der Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) führte aus, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsausschüsse im Sinne des § 140 Abs. 2 NKomVG aus je 10 Ratsfrauen und Ratsherren im Verhältnis 4 SPD, 3 CDU, 2 Bündnis 90/Die Grünen und 1 DIE LINKE. bestünden. Die übrigen Fraktionen hätten Anspruch auf ein Grundmandat.

Dazu kämen noch je 5 Personalvertreter der Städtischen Häfen im Betriebsausschuss für Städtische Häfen und des Hannover Congress Centrum (HCC) im Betriebsausschuss HCC sowie im Betriebsausschuss für Stadtentwässerung 5 Personalvertreter der Stadtentwässerung nach §§ 33 und 38 der Geschäftsordnung des Rates. Die Personalvertreter seien inzwischen gewählt worden.

Einstimmig stellte der Rat die Benennung des Betriebsausschusses für Städtische Häfen nach dem Wortlaut des Antrages der Seite 19 aus Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage fest.

13.2.4 Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum (Seite 20 der Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage)

Einstimmig stellte der Rat die Benennung des Betriebsausschusses für Hannover Congress Centrum nach dem Wortlaut des Antrages der Seite 20 aus Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage fest.

13.2.5 Betriebsausschuss für Stadtentwässerung (Seite 21 der Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage)

Einstimmig stellte der Rat die Benennung des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung nach dem Wortlaut des Antrages der Seite 21 aus Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage fest.

13.2.6 Umlegungsausschuss (Seiten 22/23 der Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erörterte, dass der eigentlichen Besetzung des Umlegungsausschusses mit Ratsfrauen und Ratsherren zunächst ein besonderer einstimmiger Beschluss der Ratsfrauen und der Ratsherren vorausgehen müsse, um ein von Hare / Niemeyer abweichendes Verfahren durchführen zu können, wenn die Mitgliedschaft im Umlegungsausschuss weiterhin an die Funktion der/des Vorsitzende/n des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und deren Stellvertreter gebunden seien solle. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses und die Fachmitglieder seien unabhängig von der Wahlperiode bereits gewählt worden.

Der Rat beschloss einstimmig, dass dem Umlegungsausschusses der/die Ausschussvorsitzenden des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und deren Stellvertreter angehören

13.2.7 Grundstücksverkehrsausschuss (Seiten 24 der Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage)

Die Besetzung des Grundstückverkehrsausschusses wird in der Ratssitzung am 17.11.11 beschlossen.

Abschließend beschloss der Rat einstimmig, dass die in der Drucks. Nr. 2040/2011 mit Anlage aufgeführten Ausschüsse und die Vergabekommission nach den gesetzlichen Vorschriften mit den von den Fraktionen heute vorgenommenen Nachbenennungen besetzt sind.

TOP 14 Verteilung der Ausschussvorsitze (Informationsdrucks. Nr. 2052/2011)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) merkte an, dass gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in Verbindung mit § 37 Geschäftsordnung des Rates die Ausschussvorsitze den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zugeteilt würden. Die Fraktionen benannten die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmten die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren. Die stellvertretenden Vorsitze würden gemäß § 37 Geschäftsordnung des Rates entsprechend aus dem Kreis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt. Nach der heute beschlossenen Geschäftsordnung seien insgesamt 15 Ausschussvorsitze zu vergeben. Die Verteilung der Ausschussvorsitze sei wie in der Vergangenheit interfraktionell vereinbart worden, die in § 71 Abs. 8 NKomVG vorgegebene Parität sei gewahrt, da auf die SPD-Fraktion 7 Ausschussvorsitze, auf die CDU-Fraktion 4 Ausschussvorsitze und auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ebenfalls 4 Vorsitze entfielen. Über die Vergabe der stellvertretenden Ausschussvorsitze wäre ebenfalls zwischen den Fraktionen eine einvernehmliche Regelung getroffen worden. Die noch fehlenden, namentlichen Benennungen sollten für die nächste Ratsversammlung nachgereicht werden.

Der Rat nahm die Informationsdrucksache Nr. 2052/2011 zur Kenntnis.

TOP 15 Bildung der Kommissionen, Beiräte und anderen Gremien (Seiten 25 - 67 der Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage)

5.4. Widerspruchbeirat für Angelegenheiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers (ehemals Beirat bei der Fürsorgestelle)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erläuterte, dass der Beirat aus 7 Personen bestehe. Nach dem Verfahren Hare / Niemeyer entfielen auf die SPD 3, CDU 2 und Bündnis 90/Die Grünen 2 Mitglieder.

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.10 Eilenriedebeirat

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) bemerkte, dass hier einstimmig von allen anwesenden Ratsmitgliedern die Besetzung beschlossen werden müsse, da eine Abweichung von Hare/Niemeyer vorläge.

Einstimmig beschloss der Rat die Besetzung des Eilenriedebeirates nach dem Wortlaut auf Seite 26 der Anlage aus Drucks. Nr. 2040/2011.

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.12 Beirat Volkshochschule

Der Beirat der Volkshochschule ist vollständig benannt.

5.13 a) Beirat für das Schützenwesen

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.13 b) Verwaltungsrat der Schützenstiftung

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.13 c) Schützenstiftung der Landeshauptstadt Hannover, Schützenrat

Der Schützenrat ist vollständig benannt.

5.19 Filmbeirat

Der Filmbeirat ist vollständig benannt.

5.20.4 Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost

Die Benennungen werden nachgereicht.

5.20.6 Kommission Sanierung Limmer

Die Benennungen werden nachgereicht.

5.20.7 Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

Die Benennungen werden nachgereicht.

5.20.8 Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte

Die Benennungen werden nachgereicht.

5.20.9 Kommission Sanierung Stöcken

Die Benennungen werden nachgereicht.

6. Nichtstädtische Gremien

6.1 Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) führte aus, dass der Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover im Regelfall aus dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover und dem Regionspräsidenten als Vorsitzende im Wechsel und 10 „weitere“ von der Region zu wählenden Mitgliedern, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen bestünde. Nicht mehr als die Hälfte einschließlich des Vorsitzenden dürften der Trägerversammlung (Regionsversammlung) angehören. 6 Mitglieder seien Vertreter der Bediensteten im Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover. Für die Hälfte der 10 „weiteren“ Mitglieder könne der Rat der Landeshauptstadt Hannover einen Wahlvorschlag machen (§ 33 a Abs. 5 Niedersächsisches Sparkassengesetz).

Einstimmig stellte der Rat den Wahlvorschlag der Landeshauptstadt Hannover zur Besetzung des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Hannover nach dem Wortlaut auf Seite 37 der Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011 fest.

6.2 Aufsichtsrat der Union Boden GmbH

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Union Boden GmbH ist vollständig.

6.3 Aufsichtsrat der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH)

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) ist vollständig.

6.4.1.1 Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erklärte, dass die Besetzung der städtischen Vertreterinnen/Vertreter im Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG über die Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) erfolgen müsse.

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Hannover AG ist vollständig.

6.4.1.2 Beirat der Stadtwerke Hannover AG

Die Besetzung des Beirates der Stadtwerke Hannover AG ist vollständig.

6.5 Aufsichtsrat der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG)

Die Besetzung des Aufsichtsrates der VVG ist vollständig.

6.6 Aufsichtsrat der Hannoverschen Verkehrsbetriebe (üstra) AG

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Hann. Verkehrsbetriebe (üstra) AG ist vollständig.

6.8 Aufsichtsrat der Deutschen Messe AG

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Deutschen Messe AG ist vollständig.

6.8.1. Beirat der Deutschen Messe AG

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) wies darauf hin, dass ein einstimmiger Beschluss erforderlich sei, da die Besetzung von Hare / Niemeyer abweiche

Ratsherr Borchers (SPD) merkte an, dass nach seiner Kenntnis keine Ersatzmitglieder für die Gremien Stadtwerke und VVG berufen würden und bat die Verwaltung um die Prüfung seiner Annahme.

Einstimmig beschloss der Rat zur vorläufigen Benennung des Beirates der Deutschen Messe AG nach der Seite 44 der Anlage zur Drucks. Nr. 2040/2011.

Die Benennungen werden nachgereicht.

6.9 Aufsichtsrat der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH ist vollständig.

6.17 Verwaltungsrat der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH

Die Besetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH ist vollständig.

6.31 Beirat bei der Justizvollzugsanstalt

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) fügte bei, dass die Besetzung nur nachrichtlich zu beachten sei, da der Beirat mit Wirkung ab dem 01.01.2009 für 4 Jahre gewählt worden wäre.

6.34.1 Verwaltungsrat des Senior-Bödecker-Stifts,

Nur nachrichtlich.

6.34.2 Vorstand des Stifts zum Heiligen Geist

Die Benennung wird nachgereicht.

6.34.3 Stiftungsvorstand des St. Nikolai Stifts

Die Benennung wird nachgereicht.

6.34.4 Vorstand der Gustav Brandt'schen Stiftung

Die Besetzung des Vorstandes der Gustav Brandt'schen Stiftung ist vollständig.

6.34.7 Vorstand der ev.-luth. Senior-Grotefend Stiftung

Die Benennung wird nachgereicht.

6.34.8 Kuratorium der Alterswohnungsstiftung Sparkasse Hannover

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) ergänzte, dass das Kuratorium aus 5 Mitgliedern bestehe und dass davon 2 vom Rat zu benennen seien.

Die Besetzung des Kuratoriums der Alterswohnungsstiftung Sparkasse Hannover ist vollständig.

6.34.9 Kuratorium der Franz-Kühnemann-Stiftung,

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erläuterte, dass die Besetzung nur nachrichtlich zu beachten sei, da die Amtszeit erst im März 2014 ende.

6.35 Kuratorium der Aegidienkirche

Die Benennung wird nachgereicht.

6.45 Kuratorium der Hannoverschen Kinderheilanstalt

Nur nachrichtlich.

6.47 Sachgebiet Jugend-Ferien-Service, hier: Beirat

Die Besetzung des Beirates des Jugend-Ferien-Service ist vollständig.

6.51.1 und 6.51.2

Erster Abgeordneter und 2. bis 5. Abgeordneter der Landeshauptstadt Hannover zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, 2. Curie,

Nur nachrichtlich.

6.60 Verein „Hannoversches Schützenfest e.V.“

Die Benennung wird nachgereicht.

6.76 Gremien von „Pro Klima“ GbR

a) Beirat

Die Benennung wird nachgereicht.

b) Kuratorium

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erklärte, dass die Wahl nach § 138 Abs. 1 und 2 NKomVG sowie gemäß § 67 NkomVG durchgeführt werden müsse. Da neben dem Oberbürgermeister als weiterer Vertreter der Landeshauptstadt Hannover, Ratsherr Mineur, entsandt werden solle, sei der Vertreter nach § 67 NKomVG und § 21 Geschäftsordnung des Rates zu wählen (einschließlich Oberbürgermeister). Der Verwaltungsausschuss habe die Wahl in seiner Sitzung am 03. November 2011 formal vorbereitet.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Mit 1 Enthaltung wählte der Rat Ratsherrn Jürgen Mineur als Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in das Kuratorium der proKlima GbR und stellte fest, dass er neben dem ersten Stadtrat Hans Mönninghoff (anstelle des Obm auf dessen Vorschlag) dem Kuratorium angehört (Drucks. Nr. 2040/2011 mit 1 Anlage, Seite 60).

6.79 Aufsichtsrat Hafen Hannover GmbH

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Hafen Hannover GmbH ist vollständig.

6.83 Theaterbeirat

Nur nachrichtlich.

6.84 Hannover Marketing und Tourismus GmbH

Die Benennung wird nachgereicht.

6.85 Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH (KliA)

Die Besetzung des Kuratoriums bei der Klimaschutzregion Hannover ist vollständig.

6.86 Fluglärmenschutz-Kommission

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) führte aus, dass für die Besetzung ein einstimmiger Beschluss getroffen werden müsse.

Einstimmig beschloss der Rat die Besetzung der Fluglärmenschutz-Kommission mit der Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen.
(Seite 65 der Anlage 1 zur Drucks. Nr. 2040/2011)

6.87 Misburger Hafengesellschaft mbH

Nur nachrichtlich.

6.88 Hannoverimpuls GmbH

a) Aufsichtsrat

Die Besetzung mit den Vertretern des Rates ist vollständig.

b) Gesellschafterversammlung

Behandlung unter Tagesordnungspunkt 16.

6.93

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

a) Gesellschafterversammlung

Die Besetzung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH ist vollständig.

b) Aufsichtsrat

Nur nachrichtlich.

Einstimmig beschloss der Rat insgesamt die Benennung der in der Anlage 1 (Seiten 25 bis 67 zu Drucks. Nr. 2040/2011 aufgeführten Gremien.

Die noch ausstehenden Benennungen werden in der Ratsversammlung am 17.11.11 behandelt.

TOP 16

**Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der hannoverimpuls GmbH
(Drucks. Nr. 1991/2011)**

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Einstimmig wählte der Rat die Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der hannoverimpuls GmbH nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1991/2011.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) schloss die Sitzung.

Für die Niederschrift:

S t r a u c h

W e i l

S c h ö d u b e

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Stadtangestellter

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Geschäftsordnungskommission
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1958/2011

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

1. Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

2. Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

1. die als **Anlage 1** beigefügte Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen,
2. die als **Anlage 3** beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

I. Antrag zu 1)

Da die Geschäftsordnung des Rates nur für die jeweilige Wahlperiode gilt, ist mit Beginn einer neuen Wahlperiode eine neue Geschäftsordnung zu beschließen. Der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf entspricht bis auf folgende Änderungen der bisherigen Geschäftsordnung:

1. Der Niedersächsische Landtag hat am 08. Dezember 2010 das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts verabschiedet. Kern des Gesetzes ist das in Artikel

1 enthaltene *Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)* , das am 01. November 2011 in Kraft tritt. Mit diesem Gesetz werden die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des Gesetzes über die Region Hannover, des Gesetzes über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) zusammengefasst und zugleich veränderten Anforderungen angepasst. Die bisherigen Kommunalverfassungsgesetze und die BekVO-Kom werden aufgehoben.

Da sich die Geschäftsordnung des Rates bei zahlreichen Regelungen auf die gesetzlichen Bestimmungen bezieht, ist sie mit einer Änderung der zitierten Vorschriften an die neue Gesetzeslage anzupassen. Dies betrifft die §§ 6, 8, 23, 25, 29, 30, 31, 33, 36, 37 und 38 der Geschäftsordnung. In diesen Vorschriften der Geschäftsordnung sind die Gesetzesangaben zu der *Nds. Gemeindeordnung* durch die entsprechenden Angaben zum *Nds. Kommunalverfassungsgesetz* zu ersetzen.

In begrifflicher Hinsicht wird Folgendes geändert: Statt des Wortes Niederschrift wird das Wort Protokoll verwendet (§§ 22, 25 Abs. 3, 42 Abs. 2). Statt der Formulierung „in dringenden Fällen“ wird in § 24 Abs. 1 die Formulierung „in Eilfällen“ verwendet. An die Stelle der Begriffe „Beamte und Angestellte“ tritt der Begriff „Beschäftigte“ (§ 28 Abs. 3).

Neben diesen nur redaktionellen Änderungen müssen infolge des neuen Gesetzes auch einige inhaltliche Änderungen vorgenommen werden:

- a) Bislang galt, dass der Rat die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden aus seiner Mitte wählt (§ 43 Abs. 1 NGO). Die Neuregelung sieht vor, dass die oder der Ratsvorsitzende aus den Reihen der Ratsfrauen und Ratsherren gewählt wird (§ 61 Abs. 1 NKomVG), also die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister nicht mehr zugleich auch Ratsvorsitzende oder Ratsvorsitzender (bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) sein kann. Die Regelung in der Geschäftsordnung zum Ratsvorsitz (§ 2) ist entsprechend zu ändern.
- b) Gemäß der Neuregelung in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG vertritt die oder der Ratsvorsitzende die (Ober-) Bürgermeisterin oder den (Ober-) Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Bislang war diese Aufgabe der ehrenamtlichen Stellvertreterin oder dem ehrenamtlichen Stellvertreter der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters zugewiesen (§ 61 Abs. 6 Satz 1 NGO). § 2 Abs. 2 und § 3 der Geschäftsordnung sind in diesem Punkt an die neue Gesetzeslage anzupassen.
- c) Eine weitere Neuregelung ist, dass die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden aufstellt. Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird (§ 59 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist an diese Neuregelung anzupassen.
- d) Das Los bei Wahlen wird künftig nicht mehr von der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister gezogen, sondern von der oder dem Ratsvorsitzenden (§ 67 Satz 7 NKomVG). § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist insoweit anzupassen.

- e) Gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG kann der Stadtbezirksrat in allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. § 30 der Geschäftsordnung ist entsprechend zu ergänzen.
 - f) Die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Ausschüsse in § 42 Abs. 1 wird an die gesetzliche Regelung in § 72 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 65 Abs. 1 Satz 1 NKomVG angepasst.
2. Abgesehen von den Änderungen der Geschäftsordnung, die infolge der gesetzlichen Änderungen erforderlich sind, schlägt die Verwaltung folgende weitere Änderungen vor:
- a) § 13 wird auf der Grundlage der Grundsatzbeschlüsse der GOK und des Verwaltungsausschusses vom Dezember 2001 um eine Regelung zur Verweisung von Anträgen in die Fraktionen ergänzt.
 - b) Gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG können die Stadtbezirksräte beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Im Unterschied zur früheren Gesetzesregelung (§ 43 a Abs. 3 NGO) ist für die spontane Anhörung von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine qualifizierte Mehrheit mehr erforderlich. § 31 Abs. 5 der neuen Geschäftsordnung übernimmt die gesetzliche Regelung.
 - c) In § 32 Satz 1 sind neben den Anträgen und Anfragen auch Verlangen im Sinne von § 5 Abs. 3 zu erwähnen (einheitlich 14 Tage vor der Bezirksratssitzung einzureichen).
 - d) Aufgrund der Einführung des NKR entscheiden die Fachausschüsse bei den Beratungen des Haushaltsplanentwurfs über Teilhaushalte und Produkte. Die bisherige Zuordnung zu den Ausschüssen nach Finanzstellen entfällt. Die Teilhaushalte sind identisch mit den Fachbereichen, die wiederum jeweils eindeutig einem Fachausschuss zugeordnet werden. Infolgedessen sind die Zuständigkeiten der Fachausschüsse (§ 33) in einigen Fällen neu festzulegen. Die Angelegenheiten Gebäudereinigung, Gartensaal und Zusatzversorgungskasse werden dem Organisations- und Personalausschuss zugeordnet, dem Sportausschuss die Angelegenheiten Veranstaltungskoordination und „Kleines Fest“ und dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung der Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, die Stadtentwässerung Stadtanteil, die Straßenreinigung, die Gewinnabführung Häfen, der Verlustausgleich HCC, die Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH und die Gewinnausschüttungen Flughafen. Die Zuständigkeit des Schulausschusses wird um Stiftungsangelegenheiten erweitert.

Beim Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten wird die Zuständigkeit um die hannoverimpuls GmbH erweitert sowie die Bezeichnung „Gebäudewirtschaftsbetrieb“ durch die Bezeichnung „Gebäudemanagement“ ersetzt. Beim Kulturausschuss wird der Begriff Heimatpflege durch den Begriff Erinnerungsarbeit ersetzt.

Darüber hinaus beinhaltet der neue § 33 Abs. 1 noch zwei weitere Änderungen: Die Angelegenheiten des Agenda-Büros werden dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen zugeordnet. Ferner schlägt

die Verwaltung vor, den Migrationsausschuss in Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) umzubenennen (Ratsbeschluss v. 14.01.2010, vgl. Beschlussdrucksache Nr. 1519/2009) und folgende weitere Zuständigkeiten festzulegen: Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte (vgl. Sitzung der GOK am 07.04.2011); Europaangelegenheiten und internationale Kooperationen.

- e) Gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 72 Abs. 3 Satz 5 NKomVG können Ausschüsse beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Wie bereits unter lit. a) erwähnt, ist im Unterschied zur früheren Gesetzesregelung (§ 43 a Abs. 3 NGO) für die spontane Anhörung von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine qualifizierte Mehrheit mehr erforderlich. § 35 Abs. 6 der neuen Geschäftsordnung übernimmt die gesetzliche Regelung. Gleichzeitig ist § 36 Abs. 4 zu streichen.
- f) Dem Sportausschuss gehören statt bislang sechs künftig sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist, § 38 Abs. 1 Satz 4 (erörtert in der GOK am 07.04.2011).
- g) In § 41 wird in einem neuen Absatz 4 geregelt, wie bei der Absage einer Ausschusssitzung zu verfahren ist (erörtert in der GOK am 01.09.2011).
- h) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nordstadt wurde durch Ratsbeschluss vom 21.02.2008 (Beschlussdrucksache Nr. 3001/2007) aufgehoben. § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung kann daher gestrichen werden.
- i) In dem neuen § 44 Abs. 10 wird eine Regelung zur Vertretung von Kommissionsmitgliedern, die an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen können, getroffen (erörtert in der GOK am 07.04.2011 im Zusammenhang mit der Vergabekommission).
- j) Nach § 47 Abs. 2 wird in einem neuen Abs. 3 eine Regelung zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten angefügt (die Einführung der elektronischen Signatur für Ratsfrauen und Ratsherren ist in dieser Wahlperiode vorgesehen).

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen, inhaltlich geänderten Geschäftsordnungsregelungen ist als **Anlage 2** beigelegt.

II. Antrag zu 2)

Nicht nur die Geschäftsordnung des Rates, sondern auch die Hauptsatzung der Landeshauptstadt bezieht sich bei zahlreichen Regelungen auf die gesetzlichen Bestimmungen. Auch hier sind die zitierten Vorschriften an die neue Gesetzeslage anzupassen. Die Anpassungen im Einzelnen ergeben sich aus der **Anlage 4**.

Inhaltlich ist die Hauptsatzung infolge der gesetzlichen Neuregelung in folgenden Punkten zu ändern:

- a) In § 3 Abs. 1 wird die Wortwahl in der Hauptsatzung an die Wortwahl im NKomVG angepasst. Statt des Wortes „Bekanntmachung“ wird im Zusammenhang mit Satzungen und Verordnungen das Wort „Verkündung“

verwendet.

- b) § 5 der bisherigen Hauptsatzung entspricht inhaltlich den gesetzlichen Neuregelungen in den §§ 45 Abs. 1 S. 1 und 2, 54 Abs. 1, 56 S. 2 und 58 Abs. 4 S. 3 u. 4 NKomVG. Da die Hauptsatzung das Gesetz hier nur wiederholt und diese wiedergebende Darstellung auch nicht vollständig ist, sollte diese Satzungsregelung gänzlich entfallen.
- c) Nach der bisherigen Gesetzeslage konnten in der Hauptsatzung hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit des Rates für Vermögensverfügungen (§ 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO) und Rechtsgeschäfte mit Ratsmitgliedern bzw. Gleichgestellten (§ 40 Abs. 1 Nr. 18) Wertgrenzen festgelegt werden. Dies gilt gemäß § 58 Abs. 1 Nrn. 14 und 20 NKomVG nach wie vor. Um den Rat zu entlasten, sind nach der neuen Gesetzeslage zusätzlich weitere Fallgruppen vorgesehen, für die der Rat seine Entscheidungszuständigkeit nach dem Wert der jeweiligen Angelegenheit bestimmen kann. Es handelt sich hierbei um:
- die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (§ 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG),
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG),
 - die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens (§ 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG).

Die vorgeschlagene Neuregelung für § 5 der Hauptsatzung n.F. orientiert sich an dem Formulierungsvorschlag des Nds. Städtetages. Sie übernimmt hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit des Rates für Vermögensverfügungen und Rechtsgeschäfte mit Ratsmitgliedern bzw. Gleichgestellten die bisherigen Wertgrenzen (§ 5 Nrn. 2 und 5).

Bei den neuen Fallgruppen orientiert sich die vorgeschlagene Regelung an den Wertgrenzen, die im Anhang zur Hauptsatzung zur Bestimmung vergleichbarer Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt sind:

- Für die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (§ 5 Nr. 1) wird die Wertgrenze angesetzt, die nach dem Anhang der Hauptsatzung für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen gilt (81.000 €).
- Für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 5 Nr. 3), wird die Wertgrenze für Vermögensverfügungen übernommen (183.000 €).
- Für die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens (§ 5 Nr. 4) wird die Wertgrenze angesetzt, die für die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Vereinen und nicht wirtschaftlich tätigen privatrechtlichen Gesellschaften zugrunde zu legen ist (11.000 €).

Mit der Festlegung dieser Wertgrenzen werden die Angelegenheiten, die die Wertgrenzen unterschreiten, nicht zwangsläufig zu Geschäften der laufenden Verwaltung. Dafür muss es sich zusätzlich um ein regelmäßig

wiederkehrendes Geschäft handeln. Andernfalls ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

- d) § 7 Abs. 2 und 3 der bisherigen Hauptsatzung (§ 6 n.F.) können entfallen, weil sie nur eine (unvollständige) Wiederholung der gesetzlichen Regelungen sind (vgl. §§ 75 Abs. 1 S. 3 bis 5, 78 Abs. 2 NKomVG).
- e) Wie bereits erwähnt, wurde nach der bisherigen Gesetzeslage die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung von den ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertretern vertreten (§ 61 Abs. 6 S. 1 NGO). Nach der neuen Gesetzeslage obliegt die Vertretung in diesen Fällen der oder dem Ratsvorsitzenden. Die bisherige Satzungsregelung (§ 8 Abs. 1) ist entsprechend zu ändern (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung n.F.).
- f) Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind in der Hauptsatzung die Anzahl und die Grenzen der Stadtbezirke festzulegen. § 8 n.F. trägt dieser Vorschrift Rechnung.
- g) Weiterhin sind in § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung zwei weitere Angelegenheiten zu benennen, die nach der gesetzlichen Neuregelung von den Stadtbezirksräten zu entscheiden sind. Zum einen handelt es sich um die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind (Abs. 1 Nr. 2 lit. f). Die zweite Fallgruppe betrifft die Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und die Wahl der Schiedsperson für dieses Amt (Abs. 1 Nr. 14).

Die Änderungen in § 10 Abs. 1 Nr. 7 sind Folgeänderungen. Hier haben die Stadtbezirksräte nicht mehr nur ein Anhörungsrecht, sondern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 der Hauptsatzung die Entscheidungszuständigkeit. Die Änderung in § 10 Abs. 1 Nr. 4 bezieht sich auf das Anhörungsrecht bei Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung, wenn keine Entscheidungszuständigkeit besteht.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Satzungsregelungen ist als **Anlage 4** beigefügt.

32.5 / 18.6
Hannover / 29.09.2011

Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

I. Ratssitzungen

1. Allgemeines

- § 1 Ratsfrauen und Ratsherren
- § 2 Ratsvorsitz und Vertretung
- § 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister
- § 4 Fraktionen und Gruppen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

2. Verhandlungsordnung

- § 8 Beratungsgegenstände
- § 9 Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse
- § 10 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder
- § 11 Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Änderungs- und Zusatzanträge
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anfragen
- § 15 Aktuelle Stunde

3. Ordnungsbestimmungen

- § 16 Redeordnung
- § 17 Ordnung in den Sitzungen

4. Beschlussfassung

- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Abstimmung
- § 20 Abstimmungsform
- § 21 Wahlen
- § 22 Protokoll

II. Verwaltungsausschuss

- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen
- § 25 Sitzungen

III. Stadtbezirksräte

- § 26 Stadtbezirksrat
- § 27 Einberufung
- § 28 Sitzungen
- § 29 Anhörung
- § 30 Vorschläge und Anregungen
- § 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen
- § 32 Allgemeine Bestimmungen

IV. Ausschüsse

- § 33 Zuständigkeit
- § 34 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen
- § 35 Anhörung
- § 36 Einwohnerfragestunde
- § 37 Vorsitzende
- § 38 Mitglieder
- § 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 40 Ausschusssitzungen
- § 41 Einberufung
- § 42 Verhandlungen
- § 43 Gemeinsame Sitzungen

V. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

VI. Geschäftsordnungskommission

§ 45 Zusammensetzung

§ 46 Einberufung, Aufgaben

VII. Schlussvorschriften

§ 47 Verfahren

§ 48 Inkrafttreten

I. Ratssitzungen**1. Allgemeines****§ 1****Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Ratsfrauen und Ratsherren von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird vom ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglied vorgenommen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen worden ist.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden in einem solchen Falle rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (3) Die Ratsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen im Sitzungsraum in eine Anwesenheitsliste ein.

§ 2**Ratsvorsitz und Vertretung**

- (1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt die oder der Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

- (4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren den Vorsitz übernehmen soll.

§ 3

Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

§ 4

Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Fraktion oder Gruppe gebildet worden ist, wie sie sich bezeichnet, wer in ihr den Vorsitz führt, wer vertretungsweise den Vorsitz führt und wer die Mitglieder sind. Dasselbe gilt für die Auflösung sowie Veränderungen von Fraktionen oder Gruppen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Rat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.

- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen muss unter Darlegung des Sachverhaltes einen Beschlussantrag enthalten. Es muss schriftlich eingereicht werden und spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlangen spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ bekannt zu machen, soweit der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 6

Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Außer bei Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG), sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit verpflichtet, dem Rat auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 8

Beratungsgegenstände

Der Rat verhandelt über:

- a) Anträge des Verwaltungsausschusses,
- b) Anträge von Ausschüssen,
- c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren,
- d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
- e) Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG,
- f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß § 32 NKomVG,
- g) Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG.

§ 9**Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse**

- (1) Die Anträge sollen schriftlich formuliert und den Ratsmitgliedern mit einer kurzgefassten Begründung versehen mit der Tagesordnung zugestellt werden. Sie bilden die Grundlage für die Verhandlungen im Rat.
- (2) Die Anträge der Ausschüsse zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen sind im Verwaltungsausschuss zu beraten, bevor sie dem Rat vorgelegt werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird. Der Verwaltungsausschuss kann Anträge der Ausschüsse abändern. Er empfiehlt der Ratsversammlung, welche Punkte der Tagesordnung in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 10**Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder**

- (1) Anträge müssen schriftlich gestellt und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so müssen die Anträge spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.
- (2) Wird ein Antrag von einer Fraktion oder Gruppe gestellt, genügt die Unterschrift der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.
- (3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder Antragsberechtigten und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. In der Ratssitzung werden Anträge der Fraktionen oder Gruppen vor den Anträgen der einzelnen Ratsmitglieder beraten.
- (5) Vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache sind die Anträge im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die Vorbereitung im Verwaltungsausschuss ist in Angelegenheiten der Selbstorganisation des Rates, in Angelegenheiten des Verfahrens des Rates und vor der Fassung von Vorbehaltsbeschlüssen nicht erforderlich. Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordert, sind zunächst in die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen.
- (6) Über die Umsetzung beschlossener Anträge erstattet die Verwaltung dem Rat halbjährlich schriftlich Bericht.
- (7) Jede Fraktion, jede Gruppe oder jedes Ratsmitglied kann - auch mündlich in der Sitzung - als Antrag zur Geschäftsordnung beantragen, dass der Rat sich mit einem bestimmten Antrag, Änderungs- oder Zusatzantrag nicht befasst (Antrag auf Nichtbefassung). Der Nichtbefassungsbeschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 **Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt.
- (2) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

§ 12 **Änderungs- und Zusatzanträge**

Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden und müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Hauptantrag stehen. Sie müssen der oder dem Ratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Rat über den Antrag entscheidet. Satz 1 gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die eine Information ohne Entscheidungsvorschlag zum Inhalt haben.

§ 13 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
 - a) Erweiterung der Tagesordnung,
 - b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste, Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 - d) Absetzung von der Tagesordnung,
 - e) Nichtbefassung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 - j) Verlängerung der Redezeit,
 - k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Anträge nach Buchstabe b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (2) Mit dem Antrag einer Fraktion gilt als beschlossen, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt oder vertagt ist, wenn die Angelegenheit keine besondere Dringlichkeit beansprucht. Vor einer Absetzung oder Vertagung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag zu begründen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.

- (3) Im Fall einer Absetzung oder Vertagung nach Abs. 2 ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln. Eine nochmalige Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nur dann zulässig, wenn hierfür besondere Gründe bestehen und der vorgesehene Verfahrensablauf gewahrt bleibt. Über den Antrag auf nochmalige Absetzung oder Vertagung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 14 Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen, Gruppen und einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren werden in der Ratssitzung beantwortet, wenn sie spätestens am zehnten Tag vor dem Tag dieser Sitzung schriftlich bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sind. Für die Fristberechnung gilt § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt. Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfragen sind zulässig. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Sofern die Beantwortung einer Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 2.
- (3) Die Anfragen der Fraktionen und Gruppen werden vor den Anfragen der einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren beantwortet. Im Übrigen werden die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Mehrere Anfragen zu derselben Sache können gemeinsam mit der zuerst zu beantwortenden Anfrage zu dieser Sache beantwortet werden.
- (4) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu einer Stunde zur Verfügung. Nicht erledigte Anfragen und unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren beantwortet.
- (5) Anfragen, die sich aus mehr als drei Einzelfragen zusammensetzen, sind unzulässig.

§ 15 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (Aktuelle Stunde). Der Antrag ist spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 12.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters schriftlich einzureichen. § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet unverzüglich alle Ratsfrauen und Ratsherren.
- (2) Für jede Ratssitzung kann von den Fraktionen und Gruppen nur je ein Thema für die Aussprache beantragt werden.
- (3) Anträge auf Aktuelle Stunden werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister verhandelt.

- (4) Die Aktuellen Stunden sollen um 17.00 Uhr beginnen. Die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung wird zu diesem Zweck unterbrochen und nach Beendigung der Aktuellen Stunden fortgesetzt.
- (5) Die Dauer der Aussprache soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei mehreren Aktuellen Stunden soll die Gesamtdauer der Aussprache 60 Minuten nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Dauer wird nur die von Ratsfrauen und Ratsherren in Anspruch genommene Redezeit berücksichtigt.
- (6) Die Redezeit beträgt für den einzelnen Wortbeitrag fünf Minuten. Zuerst wird der Fraktion oder Gruppe das Wort erteilt, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Danach erhalten die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke sowie fraktionslose Ratsfrauen oder Ratsherren das Wort. Sodann erhält wieder die Fraktion oder Gruppe das Wort, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Auf diese folgen abermals die Fraktionen oder Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.

3. Ordnungsbestimmungen

§ 16 Redeordnung

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort. Sie oder er kann schriftliche Wortmeldungen anordnen; sie oder er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Will die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Aufklärung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten auf Zeit erteilt.
- (4) Die höchstzulässige Dauer eines Wortbeitrages (Redezeit) beträgt zehn Minuten, soweit der Rat nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließt.
- (5) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer je einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan darf je eine Sprecherin oder ein Sprecher einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal bis zu 30 Minuten sprechen. Für Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gilt Absatz 4.
- (6) Für Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) und die darauf bezüglichen Debatten beträgt die Redezeit fünf Minuten.
- (7) Für Nichtbefassungsanträge (§ 10 Absatz 7) beträgt die Redezeit fünf Minuten. Zu Nichtbefassungsanträgen darf außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur je eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal längstens fünf Minuten sprechen. Mitgliedern einer Gruppe steht das Rederecht insgesamt nur einmal zu.

- (8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt.
- (9) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen (§ 13 Satz 3). In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen, dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf; gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner gleichfalls höchstens fünf Minuten sprechen

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann die Ordnung störende Rednerinnen oder Redner und andere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zur Ordnung rufen.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (3) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

4. Beschlussfassung

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 19

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes Ratsmitglied kann die Teilung einer Frage verlangen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vorweg abgestimmt. Vorrangig sind Anträge zur Beschlussfähigkeit zu behandeln. Im Übrigen geht ein Antrag auf Nichtbefassung (§ 10 Absatz 7) einem Antrag auf Schluss der Debatte (§16 Absatz 9) sowie einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung in einen Ausschuss vor. Ein Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht einem Antrag auf Vertagung vor.
- (4) Bei Entscheidungen des Rates in der Sache wird der Ursprungsantrag in der Fassung vorliegender Änderungs- oder Zusatzanträge nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von dem Ursprungsantrag zur Abstimmung gestellt. Ist diese Reihenfolge ungewiss oder zweifelhaft, gilt die Beurteilung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden als Verhandlungsleiterin bzw. Verhandlungsleiter.

§ 20

Abstimmungsform

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Ist das Ergebnis nach Ansicht der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- (2) Auf Verlangen von zehn Ratsmitgliedern oder auf Verlangen einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, dass die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Abstimmungsfrage beantworten. Die Stimmabgabe wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer schriftlich festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Ratsmitglieder in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

§ 21

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

§ 22 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (2) Das Protokoll ist von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Vertretung. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Unterlagen der Protokollführerin oder des Protokollführers (Stenogramm, Tonträger) sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

II. Verwaltungsausschuss

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern),
 - c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG,
 - d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

- (2) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren; § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7, Abs. 3 und 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. § 56 Satz 1 und § 71 Absatz 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.

§ 24

Einberufung und Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Einhaltung dieser Frist kann mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses verzichtet werden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsausschuss einzuberufen, wenn es mindestens vier Beigeordnete unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Sind weder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister anwesend oder sind diese an der Sitzungsleitung gehindert, so wird die Sitzung von derjenigen oder demjenigen Beigeordneten geleitet, die oder der dem Verwaltungsausschuss am längsten angehört. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer mehrerer Beigeordneter übernimmt den Vorsitz, wer nach Lebensjahren am ältesten ist.

§ 25

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich; Ratsfrauen und Ratsherren können bei den Sitzungen zuhören. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

III. Stadtbezirksräte

§ 26

Stadtbezirksrat

- (1) Der Stadtbezirksrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Bezirkratsmitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister. Sodann wählt der Stadtbezirksrat unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Bezeichnung Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder Stellvertretender Bezirksbürgermeister.
- (2) Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.

- (3) Mindestens zwei stimmberechtigte Bezirksratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

§ 27 Einberufung

Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein; er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 28 Sitzungen

- (1) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Bezirksrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche und nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist berechtigt, Rednerinnen und Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann die Ordnung störende Rednerinnen und Redner und andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ordnung rufen. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister kann ein Bezirksratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Bezirksratsmitglieds stellt der Stadtbezirksrat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Der Stadtbezirksrat kann ein Bezirksratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Stadtbezirksrat ausschließen.
- (3) Sofern weder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch eine andere Wahlbeamtin oder ein anderer Wahlbeamter an der Sitzung des Stadtbezirksrats teilnimmt, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Beschäftigten, die sie oder ihn vertreten.

§ 29 Anhörung

- (1) Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Absatz 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, veranlasst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Anhörung. Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Stellung genommen hat.
- (2) § 30 Absatz 3 gilt in den Fällen des § 94 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.

§ 30

Vorschläge, Anregungen und Bedenken

- (1) Vorschläge, Anregungen und Bedenken müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
- (2) Vorschläge, Anregungen und Bedenken sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag, die Anregung oder das Bedenken stammt.
- (3) Sofern über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 94 Absatz 3 NKomVG im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.

§ 31

Einwohnerfragestunde, Anhörungen

- (1) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, einen in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zeitlich bestimmten Sitzungsabschnitt dazu zu verwenden, die Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen der Stadtbezirksratssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu informieren, Fragen zu beantworten und von den Einwohnerinnen und Einwohnern Informationen entgegenzunehmen. Die Fragestunde wird von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragen werden aus der Mitte des Stadtbezirksrates und durch die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltung (der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters) beantwortet.
- (3) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören. Jeder Sachverständige, dessen Anhörung beschlossen worden ist, darf nur einmal und längstens zehn Minuten reden. Ihm darf danach nur noch einmal und nur zur Richtigstellung offener Missverständnisse das Wort erteilt werden. Hierfür gilt eine Redezeit von längstens fünf Minuten.
- (4) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Anhörungen durchzuführen. § 35 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister die Anzuhörenden einlädt.
- (5) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend.

§ 32 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Verlangen (§ 5 Absatz 3), Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Absatz 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.

IV. Ausschüsse

§ 33 Zuständigkeit

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:

a) Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG

1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Anlagen der Straßen-/U-Bahn, der Straßenbeleuchtung; Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnungsversorgung. Dieses gilt nicht bei Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüssen zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist.

2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten des Agenda-Büros.

3. Organisations- und Personalausschuss

Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, Angelegenheiten der Gebäudereinigung, Angelegenheiten des Gartensaals, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse.

4. Sozialausschuss

Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren.

5. Sportausschuss

Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern, Veranstaltungskoordination, Angelegenheiten „Kleines Fest“.

6. Kulturausschuss

Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Erinnerungsarbeit, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten.

7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 6 NKomVG, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stadtentwässerung Stadtanteil, Straßenreinigung, Gewinnabführung Häfen, Verlustausgleich Hannover Congress Centrum, Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH, Gewinnausschüttungen Flughafen. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.

8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudemanagements, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe, Stadtwerke Hannover AG, sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Union Boden GmbH, Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH, hannoverimpuls GmbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen).

9. Gleichstellungsausschuss

Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

10. Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)

Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten (Büro Oberbürgermeister) erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten; internationale Kooperationen und die Vergabe aus Mitteln des Interventionsfonds.

b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG

11. Schulausschuss

Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung; Stiftungsangelegenheiten.

12. Jugendhilfeausschuss

Aufgaben der Jugendhilfe, Angelegenheiten der Spielparks und Kinderspielflächen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII.

13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen

Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum

Angelegenheiten des Hannover Congress Centrums; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

- (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.
- (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 34

Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen

- (1) Die Ausschüsse verhandeln im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 33.
- (2) Antragsberechtigt sind Fraktionen, Gruppen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und jedes Ausschussmitglied. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Findet die Ausschusssitzung montags statt, müssen die Anträge spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Verspätet eingereichte Anträge werden in der darauf folgenden Sitzung behandelt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Anträge an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für diesen Antrag zuständigen Ausschusses weiter. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.
- (4) Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss in dringlichen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden. Sie müssen der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Ausschuss über den Antrag entscheidet.
- (6) In der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden.
- (7) Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren, die nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, werden dem Verwaltungsausschuss als entscheidungsbefugtem Organ nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat. Anträge von Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsfrauen oder Ratsherren sind, werden dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat.
- (8) Anträge zum Haushaltsplanentwurf, die vom Fachausschuss oder vom Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung abgelehnt werden, gelten für den weiteren Gang der Haushaltsplanberatungen als erledigt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sie nach Maßgabe seiner Antragsbefugnis zu den Beratungen im Verwaltungsausschuss oder im Rat erneut einbringen.

§ 35

Anhörung

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder die von einer Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unmittelbar betroffenen Personen anzuhören. In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der Beratungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Die Anhörung findet frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.

- (2) Auf Verlangen eines Drittels aller Ausschussmitglieder ist eine Anhörung im Ausschuss entsprechend Absatz 1 durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied widerspricht. Die Anhörung gilt in diesem Fall als in der Sitzung beschlossen, die auf den Eingang des Verlangens folgt und findet frühestens in der sodann folgenden Sitzung statt. Wird das Verlangen, eine Anhörung durchzuführen, während einer Ausschusssitzung erhoben, so kann abweichend von Satz 2 die Anhörung bereits in der nächsten Sitzung des Ausschusses stattfinden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 1 die Anzuhörenden zur Ausschusssitzung ein. Sie oder er teilt ihnen in der Einladung den Beratungsgegenstand mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, sich vor der Anhörung schriftlich zu äußern.
- (4) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.
- (5) Bei der Beratung des Haushaltsplans sowie von Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.

§ 36 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, dass in einem zeitlich bestimmten Teil einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Die Fragestunde wird von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt Hannover kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ausschusssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Soweit die an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamtin auf Zeit oder der an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamte auf Zeit nicht selbst antwortet, lässt sie oder er die Fragen durch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 37 Vorsitzende

Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Absatz 8 NKomVG. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.

§ 38 Mitglieder

- (1) Die gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.

- (2) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 5 können alle benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind, die nicht entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen. Ausgenommen ist,
1. wer sich als Ausländerin oder Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres/seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für deren/dessen Ehegatten,
 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gem. § 5 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist,
 3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 4. wer gemäß § 49 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG haben folgende Zusammensetzung:
- a) Schulausschuss
- 11 Ratsfrauen oder Ratsherren
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte,
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Eltern,
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler,

b) Jugendhilfeausschuss

- 15 stimmberechtigte Mitglieder, und zwar
 - 9 Ratsfrauen oder Ratsherren oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände und
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendhilfe.

c) Betriebsausschuss für Städtische Häfen

- 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils
 - 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen.

d) Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum

- 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils
 - 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter des Hannover Congress Centrums.

e) Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

- 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und
 - 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Stadtentwässerung.

§ 39

Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) An allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die zuständige Beamtin oder der zuständige Beamte auf Zeit teilzunehmen. Letztere haben die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hinsichtlich der Ratssitzungen hat.
- (2) Für ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Ratsmitglieder können nur durch Ratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

§ 40

Auschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem

Ausschussmitglied, von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Beamtin oder dem Beamten auf Zeit gestellt werden, die oder der die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertritt.

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung der Ausschüsse in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Die Ausschüsse beschließen zu Beginn der Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, die oder der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen.
- (4) Bei der Beratung von seniorenrelevanten Fragen in den Fachausschüssen hat der Seniorenbeirat das Recht, gehört zu werden. Der Seniorenbeirat erhält das erforderliche Informationsmaterial, beschließt seine Stellungnahme und legt fest, welches seiner Mitglieder in der Ausschusssitzung vorträgt.

§ 41 Einberufung

- (1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird.
- (3) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird. Ein solches Verlangen muss schriftlich und spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Soll die Sitzung des Ausschusses an einem Montag stattfinden, tritt an die Stelle des zehnten Tages der zwölfte Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine geplante Ausschusssitzung kann von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden abgesagt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Dem Ausschuss nicht angehörende Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen zu der Ausschusssitzung eingeladen werden, in der ihr Antrag behandelt werden soll.
- (6) Auf Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse ist in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ hinzuweisen.

§ 42 Verhandlungen

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Ausschusses rügt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 43 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehreren Ausschüssen an, hat sie oder er für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die oder der Vorsitzende des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) zuständig ist.

V. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

- (1) **Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost**
Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost.
- (2) **Kommission Sanierung Mittelfeld**
Die Kommission Sanierung Mittelfeld besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mittelfeld.
- (3) **Kommission Sanierung Limmer**
Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Contigelände.

- (4) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.
- (5) **Kommission Sanierung Stöcken**
Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stöcken.
- (6) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.
- (7) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.
- (8) **Vergabekommission**
Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister gemäß Ziffer 2.2.4 des Anhangs zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft.
- (9) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.
- (10) Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirksratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirksratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

VI. Geschäftsordnungskommission

§ 45 Zusammensetzung

- (1) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 46 Einberufung, Aufgaben

- (1) Die Geschäftsordnungskommission wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen. Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, über Fragen des Verfahrens im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen sowie über die Auslegung der Geschäftsordnung zu beraten, Angelegenheiten zu erörtern, die die Fraktionen betreffen, und bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige mitzuwirken.
- (2) Ferner soll die Geschäftsordnungskommission in den Fragen der kommunalen Repräsentation und bei der Festlegung wichtiger Termine eine Abstimmung unter den Fraktionen herbeiführen.

VII. Schlussvorschriften

§ 47 Verfahren

- (1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für bestimmte Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirkratsmitgliedern, insbesondere Anträge und Anfragen, die Schriftform verlangen, kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine eingescannte Namensunterschrift ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktions- oder Gruppengeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist.
- (3) Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirkratsmitgliedern, die nach dieser Geschäftsordnung der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die zu verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Ein elektronisches Dokument im Sinne von Satz 1 ist zugegangen, sobald es die für den Empfang bestimmte Stelle aufgezeichnet hat.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03. November 2011 in Kraft.

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung	Anmerkungen
§ 2 Ratsvorsitz und Vertretung (1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest. (4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus seiner Mitte den Vorsitz übernehmen soll.	§ 2 Ratsvorsitz und Vertretung (1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt die oder der Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest. (4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren den Vorsitz übernehmen soll.	Nach der bisherigen Gesetzeslage galt, dass der Rat die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden aus seiner Mitte wählt (§ 43 Abs. 1 NGO). Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass die oder der Ratsvorsitzende aus den Reihen der Abgeordneten gewählt wird (§ 61 Abs. 1 NKomVG), also die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister nicht mehr zugleich auch Ratsvorsitzende oder Ratsvorsitzender (bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) sein kann. Die Regelung in der Geschäftsordnung zum Ratsvorsitz (§ 2) ist entsprechend zu ändern. Gemäß der Neuregelung in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG vertritt die oder der Ratsvorsitzende die (Ober-) Bürgermeisterin oder den (Ober-) Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Bislang war diese Aufgabe der ehrenamtlichen Stellvertreterin oder dem ehrenamtlichen Stellvertreter der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters zugewiesen (§ 61 Abs. 6 Satz 1 NGO). § 2 Abs. 2 und § 3 der Geschäftsordnung sind in diesem Punkt an die neue Gesetzeslage anzupassen.

§ 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. § 5 Tagesordnung (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen auf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Rat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht-öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.	§ 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. § 5 Tagesordnung (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. (2) <i>unverändert</i>	Siehe Anm. Seite 1 Eine weitere Neuregelung ist, dass die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden aufstellt. Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird (§ 59 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist an diese Neuregelung anzupassen.
--	---	---

(3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen muss unter Darlegung des Sachverhaltes einen Beschlussantrag enthalten. Es muss schriftlich eingereicht werden und spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlangen spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ bekannt zu machen, soweit der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.	(3) <i>unverändert</i> (4) <i>unverändert</i>	
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf a) Erweiterung der Tagesordnung, b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste, Schluss der Debatte oder Abstimmung, c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes, d) Absetzung von der Tagesordnung, e) Nichtbefassung, f) Verweisung an einen Ausschuss, g) Unterbrechung der Sitzung, h) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,	§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (1) <i>Abs. 1 entspricht § 13 aF</i>	§ 13 wird auf der Grundlage der Grundsatzbeschlüsse der GOK und des Verwaltungsausschusses vom Dezember 2001 um eine Regelung zur Verweisung von Anträgen in die Fraktionen ergänzt.

j) Verlängerung der Redezeit, k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit. Anträge nach Buchstabe b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.	(2) Mit dem Antrag einer Fraktion gilt als beschlossen, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt oder vertagt ist, wenn die Angelegenheit keine besondere Dringlichkeit beansprucht. Vor einer Absetzung oder Vertagung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag zu begründen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen. (3) Im Fall einer Absetzung oder Vertagung nach Abs. 2 ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln. Eine nochmalige Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nur dann zulässig, wenn hierfür besondere Gründe bestehen und der vorgesehene Verfahrensablauf gewahrt bleibt. Über den Antrag auf nochmalige Absetzung oder Vertagung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.	
§ 21 Wahlen (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu ziehen hat.	§ 21 Wahlen (1) <i>unverändert</i> (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.	Nach den Regelungen des NKomVG wird das Los bei Wahlen künftig nicht mehr von der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister gezogen, sondern von der oder dem Ratsvorsitzenden (§ 67 Satz 7 NKomVG). § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist insoweit anzupassen.

§ 30 Vorschläge und Anregungen (1) Vorschläge und Anregungen müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. (2) Vorschläge und Anregungen sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag oder eine Anregung entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag oder die Anregung stammt. (3) Sofern über einen Vorschlag oder über eine Anregung des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 55 c Absatz 5 NGO im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.	§ 30 Vorschläge, Anregungen und Bedenken (1) Vorschläge, Anregungen und Bedenken müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. (2) Vorschläge, Anregungen und Bedenken sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag, die Anregung oder das Bedenken stammt. (3) Sofern über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 94 Absatz 3 NKomVG im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.	Gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG kann der Stadtbezirksrat in allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und <u>Bedenken äußern</u>. § 30 der Geschäftsordnung ist entsprechend zu ergänzen.
---	---	---

§ 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen	§ 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen	
(1) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, einen in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zeitlich bestimmten Sitzungsabschnitt dazu zu verwenden, die Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen der Stadtbezirksratssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu informieren, Fragen zu beantworten und von den Einwohnerinnen und Einwohnern Informationen entgegenzunehmen. Die Fragestunde wird von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten. (2) Die Fragen werden aus der Mitte des Stadtbezirksrates und durch die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltung (der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters) beantwortet. (3) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören. Jeder Sachverständige, dessen Anhörung beschlossen worden ist, darf nur einmal und längstens zehn Minuten reden. Ihm darf danach nur noch einmal und nur zur Richtigstellung offener Missverständnisse das Wort erteilt werden. Hierfür gilt eine Redezeit von längstens fünf Minuten. (4) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Anhörungen durchzuführen. § 35 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister die Anzuhörenden einlädt. (5) Der Stadtbezirksrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Stadtbezirksratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 geltenden entsprechend.	(1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) <i>unverändert</i> (5) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 geltenden entsprechend.	Gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG können die Stadtbezirksräte beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Im Unterschied zur früheren Gesetzesregelung (§ 43 a Abs. 3 NGO) ist für die spontane Anhörung von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine qualifizierte Mehrheit mehr erforderlich. § 31 Abs. 5 der neuen Geschäftsordnung übernimmt die gesetzliche Regelung.

§ 32 Allgemeine Bestimmungen Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Abs. 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.	§ 32 Allgemeine Bestimmungen Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Verlangen (§ 5 Absatz 3), Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Absatz 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.	In § 32 Satz 1 sind neben den Anträgen und Anfragen auch Verlangen im Sinne von § 5 Abs. 3 zu erwähnen.
--	---	--

§ 33 Zuständigkeit	§ 33 Zuständigkeit	
(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist: a) Ratsausschüsse gemäß § 51 NGO 1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Angelegenheiten der Straßen-/U-Bahn, der Straßenbeleuchtung; Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnungsverversorgung. Dieses gilt nicht bei Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüssen zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist. 2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten der Straßenreinigung. 3. Organisations- und Personalausschuss Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten des Agenda-Büros, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes.	(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist: a) Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG 1. <i>unverändert</i> 2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten des Agenda-Büros. 3. Organisations- und Personalausschuss Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, Angelegenheiten der Gebäudereinigung, Angelegenheiten des Gartensaals, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse.	Aufgrund der Einführung des NKR entscheiden die Fachausschüsse bei den Beratungen des Haushaltsplanentwurfs über Teilhaushalte und Produkte. Die bisherige Zuordnung zu den Ausschüssen nach Finanzstellen entfällt. Die Teilhaushalte sind identisch mit den Fachbereichen, die wiederum jeweils eindeutig einem Fachausschuss zugeordnet werden. Infolgedessen sind die Zuständigkeiten der Fachausschüsse in einigen Fällen neu festzulegen. Die Angelegenheiten Gebäudereinigung, Gartensaal und Zusatzversorgungskasse werden dem Organisations- und Personalausschuss zugeordnet, dem Sportausschuss die Angelegenheiten Veranstaltungskoordination und „Kleines Fest“ und dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung der Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, die Stadtentwässerung Stadtanteil, die Straßenreinigung, die Gewinnabführung Häfen, der Verlustausgleich HCC, die Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH und die Gewinnausschüttungen Flughafen. Die Zuständigkeit des Schulausschusses wird um Stiftingsangelegenheiten erweitert. Begrifflich werden beim Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten die Firmenbezeichnung „Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH“ durch die Bezeichnung „Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH“ sowie die Bezeichnung „Gebäudewirtschaftsbetrieb“ durch die Bezeichnung „Gebäudemangement“ ersetzt. Beim Kulturausschuss wird der Begriff Heimatpflege durch den Begriff Erinnerungsarbeit ersetzt. Darüber hinaus beinhaltet der neue § 33 Abs. 1 noch zwei weitere Änderungen: Die Angelegenheiten des Agenda-Büros. werden dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen zugeordnet. Ferner schlägt die Verwaltung vor, den Migrationssausschuss in Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) umzubenennen und folgende weitere Zuständigkeiten festzulegen: Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten und internationale Kooperationen (erörtert in der GOK am 07.04.2011). Die Änderungen in Abs. 1 Nrn. 13 bis 15 und Abs. 4 betreffen Verweisungen auf Vorschriften des NKomVG.

4. Sozialausschuss Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren. 5. Sportausschuss Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern. 6. Kulturausschuss Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Heimatpflege, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten. 7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 82 Abs. 6 NGO, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger	4. <i>unverändert</i> 5. Sportausschuss Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern, Veranstaltungskoordination, Angelegenheiten „Kleines Fest“. 6. Kulturausschuss Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Erinnerungsarbeit, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten. 7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 6 NKG, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung	
---	---	--

Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden. 8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudewirtschaftsbetriebes, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe, Stadtwerke Hannover AG, sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Union Boden GmbH und Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen). 9. Gleichstellungsausschuss Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten	wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stadtentwässerung Stadtanteil, Straßenreinigung, Gewinnabführung Häfen, Verlustausgleich Hannover Congress Centrum, Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH, Gewinnausschüttungen Flughafen. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden. 8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudemanagements, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe, Stadtwerke Hannover AG, sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Union Boden GmbH, Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH, hannoverimpuls GmbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen). 9. <i>unverändert</i>	
---	--	--

10. Migrationsausschuss Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten (Büro Oberbürgermeister) erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten und die Vergabe aus Mitteln des Interventionsfonds. b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften 11. Schulausschuss Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung. 12. Jugendhilfeausschuss Aufgaben der Jugendhilfe, Angelegenheiten der Spielparks und Kinderspielplätze; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII. 13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO. 14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum Angelegenheiten des Hannover Congress Centruns; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO.	10. Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten (Büro Oberbürgermeister) erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten; internationale Kooperationen und die Vergabe aus Mitteln des Interventionsfonds. b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG 11. Schulausschuss Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung; Stiftungsangelegenheiten. 12. <i>unverändert</i> 13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG. 14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum Angelegenheiten des Hannover Congress Centruns; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.	
---	--	--

15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO. (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt. (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung. (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 22 c NGO sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen. (5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.	15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG. (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen. (5) <i>unverändert</i>	
--	---	--

§ 35 Anhörung	§ 35 Anhörung	
(1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder die von einer Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unmittelbar betroffenen Personen anzuhören. In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der Beratungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Die Anhörung findet frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.	(1) <i>unverändert</i>	Gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 72 Abs. 3 Satz 5 NKomVG können Ausschüsse beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Im Unterschied zur früheren Gesetzesregelung (§ 43 a Abs. 3 NGO) ist für die spontane Anhörung von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine qualifizierte Mehrheit mehr erforderlich. Der neue § 35 Abs. 6 übernimmt die gesetzliche Regelung. Gleichzeitig ist § 36 Abs. 4 zu streichen.
(2) Auf Verlangen eines Drittels aller Ausschussmitglieder ist eine Anhörung im Ausschuss entsprechend Absatz 1 durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied widerspricht. Die Anhörung gilt in diesem Fall als in der Sitzung beschlossen, die auf den Eingang des Verlangens folgt und findet frühestens in der sodann folgenden Sitzung statt. Wird das Verlangen, eine Anhörung durchzuführen, während einer Ausschusssitzung erhoben, so kann abweichend von Satz 2 die Anhörung bereits in der nächsten Sitzung des Ausschusses stattfinden.	(2) <i>unverändert</i>	
(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 1 die Anzuhörenden zur Ausschusssitzung ein. Sie oder er teilt ihnen in der Einladung den Beratungsgegenstand mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, sich vor der Anhörung schriftlich zu äußern.	(3) <i>unverändert</i>	
(4) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.	(4) <i>unverändert</i>	
(5) Bei der Beratung des Haushaltsplans sowie von Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.	(5) <i>unverändert</i>	
	(6) Die Ausschüsse können beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.	

§ 36 Einwohnerfragestunde	§ 36 Einwohnerfragestunde	siehe Anm. zu § 35
(1) Die Ausschüsse können beschließen, dass in einem zeitlich bestimmten Teil einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Die Fragestunde wird von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten. (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt Hannover kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ausschusssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen. (3) Soweit die an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamtin auf Zeit oder der an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamte auf Zeit nicht selbst antwortet, lässt sie oder er die Fragen durch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt. (4) Die Ausschüsse können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.	(1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) <i>gestrichen</i>	

§ 38 Mitglieder (Auszug Abs. 1) (1) Die gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren; der Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und der Gleichstellungsausschuss bestehen aus elf Ratsfrauen oder Ratsherren und fünf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden; der Sozialausschuss, Sportausschuss, der Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, der Kulturausschuss und der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren und sechs Mitgliedern ohne Stimmrecht, wobei eines der sechs Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats ist. Der Migrationssausschuss besteht aus elf Ratsfrauen und Ratsherren und elf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 51 Abs. 2 und 3 NGO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 51 Absatz 7 NGO haben beratende Stimme.	§ 38 Mitglieder (Auszug Abs. 1) (1) Die gemäß § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.	Die Verwaltung schlägt vor, dass dem Sportausschuss künftig sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht angehören und eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist (erörtert in der GOK am 07.04.2011). Zur Umbenennung des Migrationsausschusses siehe Anm. zu § 33.
---	--	---

§ 41 Einberufung	§ 41 Einberufung	
(1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird. (3) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird. Ein solches Verlangen muss schriftlich und spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Soll die Sitzung des Ausschusses an einem Montag stattfinden, tritt an die Stelle des zehnten Tages der zwölfte Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. (4) Dem Ausschuss nicht angehörende Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen zu der Ausschusssitzung eingeladen werden, in der ihr Antrag behandelt werden soll. (5) Auf Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse ist in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ hinzuweisen.	(1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) Eine geplante Ausschusssitzung kann von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden abgesagt werden. Absatz 2 bleibt unberührt. (5) <i>entspricht Abs. 4 aF</i> (6) <i>entspricht Abs. 5 aF</i>	In § 41 wird in einem neuen Absatz 4 geregelt, wie bei der Absage einer Ausschusssitzung zu verfahren ist (erörtert in der GOK am 01.09.2011).

§ 42 Verhandlungen (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	§ 42 Verhandlungen (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Ausschusses rügt. (2) <i>unverändert</i> (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	Die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Ausschüsse in § 42 Abs. 1 wird an die gesetzliche Regelung in § 72 Abs. 3 S. 5 i.V.m. 65 Abs. 1 S. 1 NKomVG angepasst.
§ 44 Kommissionen (1) Kommission Sanierung Nordstadt Die Kommission Sanierung Nordstadt besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen oder Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Nordstadt. (2) Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost. (3) Kommission Sanierung Mittelfeld Die Kommission Sanierung Mittelfeld besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mittelfeld.	§ 44 Kommissionen (1) <i>gestrichen</i> <i>unverändert (Abs. 1 nF)</i> <i>unverändert (Abs. 2 nF)</i>	Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nordstadt wurde aufgehoben (Ratsbeschluss v. 21.02.2008 – Drucksache Nr. 3001/2007). § 44 Abs. 1 kann daher gestrichen werden.

(4) Kommission Sanierung Limmer Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Conti-Gelände.	<i>unverändert (Abs. 3 nF)</i>	
(5) Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.	<i>unverändert (Abs. 4 nF)</i>	
(6) Kommission Sanierung Stöcken Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stöcken.	<i>unverändert (Abs. 5 nF)</i>	
(7) Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.	<i>unverändert (Abs. 6 nF)</i>	
(8) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.	<i>unverändert (Abs. 7 nF)</i>	

(9) Vergabekommission Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister gemäß Ziffer 2.2.4 des Anhangs zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft. (10) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.	<i>unverändert (Abs. 8 nF)</i> <i>unverändert (Abs. 9 nF)</i> (10) Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirkratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirkratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.	Die Verwaltung schlägt vor, in dem neuen Abs. 10 eine Regelung zur Vertretung von Kommissionsmitgliedern, die an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen können, zu treffen (erörtert in der GOK am 07.04.2011 im Zusammenhang mit der Vergabekommission).
---	---	---

§ 47 Verfahren (1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. (2) Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für bestimmte Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, insbesondere Anträge und Anfragen, die Schriftform verlangen, kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine eingescannte Namensunterschrift ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktions- oder Gruppengeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist.	§ 47 Verfahren (1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, die nach dieser Geschäftsordnung der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die zu verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Ein elektronisches Dokument im Sinne von Satz 1 ist zugegangen, sobald es die für den Empfang bestimmte Stelle aufgezeichnet hat.	Die Verwaltung schlägt vor, nach § 47 Abs. 2 in einem neuen Abs. 3 eine Regelung zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten anzufügen (die Einführung der elektronischen Signatur für Ratsfrauen und Ratsherren ist in dieser Wahlperiode vorgesehen).
--	---	---

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __. __. 2011 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1997, S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2010 (Gem. Abl. 2010, S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch die Worte „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bekannt gemacht“ durch das Wort „verkündet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Verkündung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Ersatzbekanntmachung“ durch das Wort „Ersatzverkündung“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 5 bis 7.
4. Der neue § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Festlegung von Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 81.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 11.000 Euro übersteigt,
5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.“

5. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 lit. a wird die Angabe „51 Absatz 4 Satz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 lit. d wird die Angabe „81 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 NKomVG“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

6. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einberufung“ die Worte „des Rates und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 117 Absatz 1 NKomVG“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Stadtbezirke

Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der beigefügten Anlage.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1 und 2 NKomVG“ und die Angabe „§ 62 Absatz 1 Nummern 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 2 lit. e wird folgende lit. f angefügt:

„f) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind,“

cc) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 55 c Absatz 2 NGO“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 2 NKomVG“ ersetzt.

dd) In Nr. 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nr. 14 angefügt:

„14. Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 62 Absatz 1 Nr. 6 NGO“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 lit. d und f besteht,“

- b) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Verwaltungsrichter“ das Komma und die Worte „Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen“ gestrichen.
- 10. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „§ 81 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 108 NKomVG“ ersetzt.
- 11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz Satz 1 wird die Angabe „§ 22 c NGO“ durch die Angabe „34 NKomVG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „58 Abs. 1 und 2 NKomVG“ ersetzt.
- 12. In § 16 Absatz 7 wird die Verweisung „§ 8 Absätze 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 7 Absätze 2 bis 5“ ersetzt.
- 13. Nach § 17 wird die dieser Änderungssatzung beigefügte „Anlage zur Hauptsatzung“ angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur Hauptsatzung



Stadtbezirke	Stadtteile der Stadtbezirke
1 Mitte	Mitte Calenberger Neustadt Zoo Oststadt
2 Vahrenwald-List	List Vahrenwald
3 Bothfeld-Vahrenheide	Vahrenheide Sahlkamp Bothfeld Lahe Isernhagen-Süd
4 Buchholz-Kleefeld	Groß-Buchholz Kleefeld Heideviertel
5 Misburg-Anderten	Misburg-Nord Misburg-Süd Anderten
6 Kirchrode-Bemerode-Wülferode	Kirchrode Bemerode Wülferode
7 Südstadt-Bult	Südstadt Bult
8 Döhren-Wülfel	Waldhausen Waldheim Döhren Seelhorst Wülfel Mittelfeld

9 Ricklingen

Bornum
Ricklingen
Oberricklingen
Mühlenberg
Wettbergen

10 Linden-Limmer

Linden-Nord
Linden-Mitte
Linden-Süd
Limmer

11 Ahlem-Badenstedt-Davenstedt

Davenstedt
Badenstedt
Ahlem

12 Herrenhausen-Stöcken

Herrenhausen
Burg
Leinhausen
Ledeburg
Stöcken
Marienwerder
Nordhafen

13 Nord

Nordstadt
Hainholz
Vinnhorst
Brink-Hafen

Hauptsatzung alte Fassung	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“. (2) Die Farben der Stadt Hannover sind rot-weiß, untereinander angeordnet. (3) Das Stadtwappen ist ein von zwei Löwen gehaltener roter Schild, der eine silberne Mauer mit zwei Türmen zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht ein - heraldisch - nach rechts gewendeter goldener Löwe; in der Türöffnung schwebt ein goldenes Schildchen mit einem grünen Kleeblatt. Überragt wird das Ganze von einem geschlossenen Helm, zwischen dessen rot-gold geteilten Büffelhörnern ein grünes Kleeblatt schwebt. § 2 Dienstsiegel Die Landeshauptstadt Hannover führt ein Dienstsiegel, in dem das Wappen der Stadt und die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“ enthalten sind. § 3 Bekanntmachungen (1) Satzungen und Verordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in dem Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.	§ 1 <i>unverändert</i> § 2 <i>unverändert</i> § 3 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen und Verordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in dem Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Verkündung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.	In § 3 wird die Wortwahl in der Hauptsatzung an die Wortwahl im NKomVG (§ 11) angepasst. Statt des Wortes „Bekanntmachung“ wird im Zusammenhang mit Satzungen und Verordnungen das Wort „Verkündung“ verwendet. Gemäß der Neuregelung in § 11 NKomVG können öffentliche Bekanntmachungen unter bestimmten Voraussetzungen auch im Internet erfolgen. Nach Mitteilung des Nds. Städtetages bestehen zurzeit noch Meinungsverschiedenheiten, ob „ortsübliche“ Bekanntmachungen (z. B. betr. Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen der Vertretung nach § 59 Abs. 4 NKomVG oder Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) „öffentliche“ Bekanntmachungen sind. Das Innenministerium empfehle daher, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Satzungsregelungen, wonach ortsübliche Bekanntmachungen nur noch im Internet erfolgen, abzusehen. Dieser Empfehlung folgend, wird in der Hauptsatzung zunächst die bisherige Bekanntmachungsregelung beibehalten.

(2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ veröffentlicht. (3) Neben die Veröffentlichung in den Tageszeitungen kann zusätzlich auch der Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses und in den dazu geeigneten städtischen Einrichtungen innerhalb der Stadtbezirke treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für Teile des Stadtgebiets durchführen. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.	(2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> § 4 <i>unverändert</i>	
---	--	--

§ 5 Der Rat der Stadt (1) Der Rat ist das Hauptorgan der Landeshauptstadt Hannover. Ratsmitglieder sind die in ihn gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden. (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen. Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau und jeder Ratsherr von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO).	§ 5 <i>wird gestrichen</i>	Die bisherige Satzungsregelung entspricht den gesetzlichen Regelungen in den §§ 45 Abs. 1 S. 1 und 2, 54 Abs. 1, 56 S. 2 und 58 Abs. 4 S. 3 u. 4 NKomVG. Für diese wiederholende (und im Übrigen nur lückenhafte) Darstellung der gesetzlichen Regelungen zum Rat besteht keine Notwendigkeit. Sie sollte deshalb entfallen.
--	--	---

§ 6 Festlegung von Wertgrenzen (1) Rechtsgeschäfte, die nach § 40 Absatz 1 Ziffer 11 NGO nicht der Beratungspflicht durch den Rat unterliegen, sind solche, bei denen der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 183.000 EURO nicht übersteigt. (2) Über Verträge der Landeshauptstadt Hannover mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Stadtbezirksräten oder mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 EURO nicht übersteigt.	§ 5 Festlegung von Wertgrenzen Der Beschlussfassung des Rates bedürfen 1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 81.000 Euro voraussichtlich übersteigt, 2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 11.000 Euro übersteigt, 5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.	Nach der bisherigen Gesetzeslage konnten in der Hauptsatzung hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit des Rates für Vermögensverfügungen (§ 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO) und Rechtsgeschäfte mit Ratsmitgliedern bzw. Gleichgestellten (§ 40 Abs. 1 Nr. 18) Wertgrenzen festgelegt werden. Dies gilt gemäß § 58 Abs. 1 Nrn. 14 und 20 NKomVG nach wie vor. Um den Rat zu entlasten, sind nach der neuen Gesetzeslage zusätzlich weitere Fallgruppen vorgesehen, für die der Rat seine Entscheidungszuständigkeit nach dem Wert der jeweiligen Angelegenheit bestimmen kann. Es handelt sich hierbei um • die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (§ 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG), • die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG), • die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwindung des Stiftungsvermögens (§ 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG). Die vorgeschlagene Neuregelung für § 5 der Hauptsatzung orientiert sich an dem Formulierungsvorschlag des Nds. Städtetages. Sie übernimmt hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit des Rates für Vermögensverfügungen und Rechtsgeschäfte mit Ratsmitgliedern bzw. Gleichgestellten die bisherigen Wertgrenzen (§ 5 Nrn. 2 und 5). Bei den neuen Fallgruppen orientiert sich die vorgeschlagene Regelung an den Wertgrenzen, die im Anhang zur Hauptsatzung zur Bestimmung vergleichbarer Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt sind: • Für die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (§ 5 Nr. 1) wird die Wertgrenze angesetzt, die nach dem Anhang der Hauptsatzung für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen gilt. • Für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 5 Nr. 3), wird die Wertgrenze für Vermögensverfügungen übernommen.
--	---	--

§ 7 Verwaltungsausschuss (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 81 Abs. 1 NGO. Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme. (2) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. (3) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.	§ 6 Verwaltungsausschuss Der Verwaltungsausschuss besteht aus a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG. Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.	• Für die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens (§ 5 Nr. 4) wird die Wertgrenze angesetzt, die für die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Vereinen und nicht wirtschaftlich tätigen privatrechtlichen Gesellschaften zugrunde zu legen ist. Mit der Festlegung dieser Wertgrenzen werden die Angelegenheiten, die die Wertgrenzen unterschreiten, nicht zwangsläufig zu Geschäften der laufenden Verwaltung. Dafür muss es sich zusätzlich um ein regelmäßig wiederkehrendes Geschäft handeln. Andernfalls ist der Verwaltungsausschuss zuständig. Der Regelungsinhalt von § 7 Abs. 1 a.F. wird in den neuen § 6 Abs. 1 unter Anpassung der zitierten Rechtsvorschriften übernommen. Die Absätze 2 und 3 können entfallen, weil sie nur eine (unvollständige) Wiederholung der gesetzlichen Regelungen sind (vgl. §§ 75 Abs. 1 S. 3 bis 5, 78 Abs. 2 NKomVG).
---	--	---

§ 8 Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung. (3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Behinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über. (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 Absatz 1 NGO) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 50.000 EURO für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne. (5) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Beamtin oder der Beamte auf Zeit, der oder dem das Personaldezernat zugewiesen ist.	§ 7 Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. (2) <i>unverändert</i> (3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Behinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über. (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 50.000 EURO für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne. (5) <i>unverändert</i>	Nach der bisherigen Gesetzeslage wird die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung von den ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertretern vertreten (§ 61 Abs. 6 S. 1 NGO). Nach der neuen Gesetzeslage obliegt die Vertretung in diesen Fällen der oder dem Ratsvorsitzenden. Die Verweisung auf die Niedersächsische Gemeindeordnung ist durch eine Verweisung auf das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz zu ersetzen. Die Verweisung auf § 89 Abs. 1 NGO ist durch eine Verweisung auf § 117 Abs. 1 NKomVG zu ersetzen.
--	--	---

(6) Bei der Unterzeichnung von Protokollen der Stadtbezirksratssitzungen wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung für Rats- und Bezirkratsangelegenheiten vertreten. Diese oder dieser kann sich durch ihr oder ihm unterstellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten lassen. § 9 Aufgaben des Stadtbezirksrates (1) Soweit nicht der Rat nach § 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten: 1. a) Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Stadtteilbibliotheken, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, b) Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, sowie anderer Schulen, wenn deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, c) Um- und Ausbau, bauliche Unterhaltung der Gerätekäuser der Freiwilligen Feuerwehr,	(6) <i>unverändert</i> § 8 Stadtbezirke Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der beigefügten Anlage. § 9 Aufgaben des Stadtbezirksrates (1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten: 1. a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> c) <i>unverändert</i>	Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind in der Hauptsatzung die Anzahl und die Grenzen der Stadtbezirke festzulegen. Die Verweisungen auf Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung sind durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes zu ersetzen. Weiterhin sind in Abs. 1 zwei weitere Angelegenheiten zu benennen, die nach der gesetzlichen Neuregelung von den Stadtbezirksräten zu entscheiden sind. Zum einen handelt es sich um die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind (Abs. 1 Nr. 2 lit. f). Die zweite Fallgruppe betrifft die Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und die Wahl der Schiedsperson für dieses Amt (Abs. 1 Nr. 14).
---	---	---

d) Benennung und Umbenennung von Grundschulen, Stadtteilbibliotheken, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, e) ausschließliche, zwei Jahre übersteigende Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt, 2. a) Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden, b) Festlegung von Prioritäten für Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt, c) Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in stadteigenen Waldungen und Forstanlagen mit Ausnahme der Eilenriede, d) Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind, e) die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,	d) <i>unverändert</i> e) <i>unverändert</i> 2. a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> c) <i>unverändert</i> d) <i>unverändert</i> e) <i>unverändert</i>	
---	---	--

3. a) Aufstellung und Abbruch (soweit die Aufstellung ohne Beteiligung des Stadtbezirksrates erfolgte - vor 1981 -, unterliegt der Abbruch § 10 der Hauptsatzung) von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist, oder es handelt sich um den Abbruch von Gegenständen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden, b) Pflege des Ortsbildes sowie Um- und Ausbau, Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, 4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk, 5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk, 6. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften, 7. Märkte, 8. Repräsentation des Stadtbezirks; zur Repräsentation des Stadtbezirks stehen der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Repräsentationsmittel zur Verfügung, 9. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes, 10. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel nach § 55 c Absatz 2 NGO, 11. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist,	f) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind, 3. a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> 4. <i>unverändert</i> 5. <i>unverändert</i> 6. <i>unverändert</i> 7. <i>unverändert</i> 8. <i>unverändert</i> 9. <i>unverändert</i> 10. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel nach § 93 Absatz 2 NKomVG, 11. <i>unverändert</i>	Die Verweisung auf § 55 c Absatz 2 NGO ist durch eine Verweisung auf § 93 Absatz 2 NKomVG zu ersetzen.
--	--	---

12. der Stadtbezirksrat führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch, 13. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von B-Plänen sind, die im Bezirksrat beschlossen werden. (2) Der Stadtbezirksrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. (3) § 62 Absatz 1 Nr. 6 NGO gilt entsprechend. §10 Anhørungsrechte des Stadtbezirksrates (1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhørungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk, 2.1 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken, nach Maßgabe der „Verfahrensregelungen zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)“ - DS Nr. 985/95,	12. <i>unverändert</i> 13. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von B-Plänen sind, die im Bezirksrat beschlossen werden, 14. Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt. (2) <i>unverändert</i> (3) § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gilt entsprechend. §10 Anhørungsrechte des Stadtbezirksrates (1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhørungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. <i>unverändert</i> 2.1 <i>unverändert</i>	Die Verweisung auf § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO (Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für Geschäfte der laufenden Verwaltung) ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen.
--	--	--

2.2 Planfeststellungsverfahren, soweit durch sie der Stadtbezirk berührt wird, a) bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages, b) bei Maßnahmen Dritter, soweit die Landeshauptstadt Hannover anhörberechtigt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme, 2.3 Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Stadtbezirk betroffen ist, Stadtteilentwicklungsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen, 2.4 Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Stadtbezirk betreffen, 2.5 Gesamtstädtische Zielplanungen im Umweltschutzbereich, im Schulbereich, für das städtische Sozial- und Gesundheitswesen sowie für städtische Sportanlagen und Bäder, 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, insbesondere von Feuerwachen, Ortsfeuerwehren, Rettungseinrichtungen und städtischen Betrieben, 4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundvermögen, soweit es im Stadtbezirk gelegen ist, 6.1 Änderung der Grenzen des Stadtbezirks, 6.2 Benennung und Abgrenzung der Stadtteile im Stadtbezirk,	2.2 <i>unverändert</i> a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> 2.3 <i>unverändert</i> 2.4 <i>unverändert</i> 2.5 <i>unverändert</i> 3. <i>unverändert</i> 4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 lit. d und f besteht, 5. <i>unverändert</i> 6.1 <i>unverändert</i> 6.2 <i>unverändert</i>	Die Änderung in Abs. 1 Nr. 4 bezieht sich auf das Anhörungsrecht bei Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung, wenn keine Entscheidungszuständigkeit besteht.
---	---	--

7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und ehrenamtliche Verwaltungsrichter, Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, 8. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist, 9. Abgrenzung der Schulbezirke, 10. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä., die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden. (2) Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen. (3) Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. § 11 Anhörung zur Bauleitplanung In der Bauleitplanung sind die Stadtbezirksräte spätestens nach Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, anzuhören.	7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und ehrenamtliche Verwaltungsrichter, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, 8. <i>unverändert</i> 9. <i>unverändert</i> 10. <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> § 11 <i>unverändert</i>	Die Änderungen Abs. 1 Nr. 7 sind Folgeänderungen. Die Stadtbezirksräte haben hinsichtlich der Schiedsämter nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern gemäß § 9 der Hauptsatzung die Entscheidungszuständigkeit.
---	---	--

§ 12 Vorschläge des Stadtbezirksrates Der Stadtbezirksrat kann in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Bezirksbürgermeisterin, der Bezirksbürgermeister, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Recht gehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Stadtbezirksrat bei einer Anhörung nach § 10 Abs. 1 oder § 11 abgegeben hat. § 13 Beratende Stadtbezirksratsmitglieder Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an. 14 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (1) Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und sieben Stadträtinnen oder Stadträte. Sie führen, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters übertragen ist, die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, im Übrigen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. In Verbindung mit dieser Bezeichnung kann ihr Fachgebiet gekennzeichnet sein. Die oder der für das Finanzwesen zuständige Beamtin oder Beamte auf Zeit führt die Bezeichnung Stadtkämmerin oder Stadtkämmerer; die oder der für das Bauwesen zuständige Beamtin oder Beamte führt die Bezeichnung Stadtbaurätin oder Stadtbaurat.	§ 12 <i>unverändert</i> § 13 <i>unverändert</i> § 14 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (1) <i>unverändert</i>	
---	---	--

(2) Sie sind leitende Beamtinnen oder Beamte im Sinne des § 81 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs.	(2) Sie sind leitende Beamtinnen oder Beamte im Sinne des § 108 NKomVG und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs.	Die Verweisung auf § 81 NGO ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen.
§ 15 Anregungen und Beschwerden (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist. (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Landeshauptstadt Hannover zum Gegenstand haben, sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben. (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen. (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält. (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Absatz 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.	§ 15 Anregungen und Beschwerden (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) <i>unverändert</i> (5) <i>unverändert</i> (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.	Die Verweisung auf § 22 c NGO ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen. Die Verweisung auf § 40 Abs. 1 NGO ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen.

§ 16 Unterzeichnungsbefugnis (1) Der Schriftverkehr der Landeshauptstadt Hannover wird unter der Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover - Die Oberbürgermeisterin“ oder „Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister“ geführt. (2) Alle Beschlüsse des Rates sowie des Verwaltungsausschusses, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden von der Oberbürgermeisterin oder von dem Oberbürgermeister unterzeichnet. (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse obliegt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. (4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden. (5) Ist für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform. (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. (7) § 8 Absätze 2 bis 5 und § 14 Absatz 2 finden Anwendung. § 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.	§ 16 Unterzeichnungsbefugnis (1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) <i>unverändert</i> (5) <i>unverändert</i> (6) <i>unverändert</i> (7) § 7 Absätze 2 bis 5 und § 14 Absatz 2 finden Anwendung. § 17 <i>unverändert</i>	§ 8 Abs. 2 bis 5 Hauptsatzung aF entspricht § 7 Abs. 2 bis 5 Hauptsatzung nF. Die Verweisung in § 16 Abs. 7 ist entsprechend zu ändern.
--	--	--

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 1958/2011 N1

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

1. Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

2. Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

1. die als **Anlage 1** beigefügte Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen,
2. die als **Anlage 3** beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

I. Antrag zu 1)

Da die Geschäftsordnung des Rates nur für die jeweilige Wahlperiode gilt, ist mit Beginn einer neuen Wahlperiode eine neue Geschäftsordnung zu beschließen. Der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf entspricht bis auf folgende Änderungen der bisherigen Geschäftsordnung:

1. Der Niedersächsische Landtag hat am 08. Dezember 2010 das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts verabschiedet. Kern des Gesetzes ist das in Artikel

1 enthaltene *Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)* , das am 01. November 2011 in Kraft tritt. Mit diesem Gesetz werden die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des Gesetzes über die Region Hannover, des Gesetzes über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) zusammengefasst und zugleich veränderten Anforderungen angepasst. Die bisherigen Kommunalverfassungsgesetze und die BekVO-Kom werden aufgehoben.

Da sich die Geschäftsordnung des Rates bei zahlreichen Regelungen auf die gesetzlichen Bestimmungen bezieht, ist sie mit einer Änderung der zitierten Vorschriften an die neue Gesetzeslage anzupassen. Dies betrifft die §§ 6, 8, 23, 25, 29, 30, 31, 33, 36, 37 und 38 der Geschäftsordnung. In diesen Vorschriften der Geschäftsordnung sind die Gesetzesangaben zu der *Nds. Gemeindeordnung* durch die entsprechenden Angaben zum *Nds. Kommunalverfassungsgesetz* zu ersetzen.

In begrifflicher Hinsicht wird Folgendes geändert: Statt des Wortes Niederschrift wird das Wort Protokoll verwendet (§§ 22, 25 Abs. 3, 42 Abs. 2). Statt der Formulierung „in dringenden Fällen“ wird in § 24 Abs. 1 die Formulierung „in Eilfällen“ verwendet. An die Stelle der Begriffe „Beamte und Angestellte“ tritt der Begriff „Beschäftigte“ (§ 28 Abs. 3).

Neben diesen nur redaktionellen Änderungen müssen infolge des neuen Gesetzes auch einige inhaltliche Änderungen vorgenommen werden:

- a) Bislang galt, dass der Rat die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden aus seiner Mitte wählt (§ 43 Abs. 1 NGO). Die Neuregelung sieht vor, dass die oder der Ratsvorsitzende aus den Reihen der Ratsfrauen und Ratsherren gewählt wird (§ 61 Abs. 1 NKomVG), also die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister nicht mehr zugleich auch Ratsvorsitzende oder Ratsvorsitzender (bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) sein kann. Die Regelung in der Geschäftsordnung zum Ratsvorsitz (§ 2) ist entsprechend zu ändern.
- b) Gemäß der Neuregelung in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG vertritt die oder der Ratsvorsitzende die (Ober-) Bürgermeisterin oder den (Ober-) Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Bislang war diese Aufgabe der ehrenamtlichen Stellvertreterin oder dem ehrenamtlichen Stellvertreter der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters zugewiesen (§ 61 Abs. 6 Satz 1 NGO). § 2 Abs. 2 und § 3 der Geschäftsordnung sind in diesem Punkt an die neue Gesetzeslage anzupassen.
- c) Eine weitere Neuregelung ist, dass die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden aufstellt. Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird (§ 59 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist an diese Neuregelung anzupassen.
- d) Das Los bei Wahlen wird künftig nicht mehr von der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister gezogen, sondern von der oder dem Ratsvorsitzenden (§ 67 Satz 7 NKomVG). § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist insoweit anzupassen.

- e) Gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG kann der Stadtbezirksrat in allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. § 30 der Geschäftsordnung ist entsprechend zu ergänzen.
 - f) Die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Ausschüsse in § 42 Abs. 1 wird an die gesetzliche Regelung in § 72 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 65 Abs. 1 Satz 1 NKomVG angepasst.
2. Abgesehen von den Änderungen der Geschäftsordnung, die infolge der gesetzlichen Änderungen erforderlich sind, schlägt die Verwaltung folgende weitere Änderungen vor:
- a) § 13 wird auf der Grundlage der Grundsatzbeschlüsse der GOK und des Verwaltungsausschusses vom Dezember 2001 um eine Regelung zur Verweisung von Anträgen in die Fraktionen ergänzt.
 - b) Gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG können die Stadtbezirksräte beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Im Unterschied zur früheren Gesetzesregelung (§ 43 a Abs. 3 NGO) ist für die spontane Anhörung von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine qualifizierte Mehrheit mehr erforderlich. § 31 Abs. 5 der neuen Geschäftsordnung übernimmt die gesetzliche Regelung.
 - c) In § 32 Satz 1 sind neben den Anträgen und Anfragen auch Verlangen im Sinne von § 5 Abs. 3 zu erwähnen (einheitlich 14 Tage vor der Bezirksratssitzung einzureichen).
 - d) Aufgrund der Einführung des NKR entscheiden die Fachausschüsse bei den Beratungen des Haushaltsplanentwurfs über Teilhaushalte und Produkte. Die bisherige Zuordnung zu den Ausschüssen nach Finanzstellen entfällt. Die Teilhaushalte sind identisch mit den Fachbereichen, die wiederum jeweils eindeutig einem Fachausschuss zugeordnet werden. Infolgedessen sind die Zuständigkeiten der Fachausschüsse (§ 33) in einigen Fällen neu festzulegen. Die Angelegenheiten Gebäudereinigung, Gartensaal und Zusatzversorgungskasse werden dem Organisations- und Personalausschuss zugeordnet, dem Sportausschuss die Angelegenheiten Veranstaltungskoordination und „Kleines Fest“ und dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung der Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, die Stadtentwässerung Stadtanteil, die Straßenreinigung, die Gewinnabführung Häfen, der Verlustausgleich HCC, die Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH und die Gewinnausschüttungen Flughafen. Die Zuständigkeit des Schulausschusses wird um Stiftungsangelegenheiten erweitert.

Beim Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten wird die Zuständigkeit um die hannoverimpuls GmbH erweitert sowie die Bezeichnung „Gebäudewirtschaftsbetrieb“ durch die Bezeichnung „Gebäudemanagement“ ersetzt. Beim Kulturausschuss wird der Begriff Heimatpflege durch den Begriff Erinnerungsarbeit ersetzt.

Darüber hinaus beinhaltet der neue § 33 Abs. 1 noch zwei weitere Änderungen: Die Angelegenheiten des Agenda-Büros werden dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen zugeordnet. Ferner schlägt

die Verwaltung vor, den Migrationsausschuss in Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) umzubenennen (Ratsbeschluss v. 14.01.2010, vgl. Beschlussdrucksache Nr. 1519/2009) und folgende weitere Zuständigkeiten festzulegen: Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte (vgl. Sitzung der GOK am 07.04.2011); Europaangelegenheiten und internationale Kooperationen.

- e) Gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 72 Abs. 3 Satz 5 NKomVG können Ausschüsse beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Wie bereits unter lit. a) erwähnt, ist im Unterschied zur früheren Gesetzesregelung (§ 43 a Abs. 3 NGO) für die spontane Anhörung von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine qualifizierte Mehrheit mehr erforderlich. § 35 Abs. 6 der neuen Geschäftsordnung übernimmt die gesetzliche Regelung. Gleichzeitig ist § 36 Abs. 4 zu streichen.
- f) Dem Sportausschuss gehören statt bislang sechs künftig sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsporbundes ist, § 38 Abs. 1 Satz 4 (erörtert in der GOK am 07.04.2011).
- g) In § 41 wird in einem neuen Absatz 4 geregelt, wie bei der Absage einer Ausschusssitzung zu verfahren ist (erörtert in der GOK am 01.09.2011).
- h) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nordstadt wurde durch Ratsbeschluss vom 21.02.2008 (Beschlussdrucksache Nr. 3001/2007) aufgehoben. § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung kann daher gestrichen werden.
- i) In dem neuen § 44 Abs. 9 wird eine Regelung zur Vertretung von Kommissionsmitgliedern, die an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen können, getroffen (erörtert in der GOK am 07.04.2011 im Zusammenhang mit der Vergabekommission).
- j) Nach § 47 Abs. 2 wird in einem neuen Abs. 3 eine Regelung zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten angefügt (die Einführung der elektronischen Signatur für Ratsfrauen und Ratsherren ist in dieser Wahlperiode vorgesehen).

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen, inhaltlich geänderten Geschäftsordnungsregelungen ist als **Anlage 2** beigelegt.

II. Antrag zu 2)

Nicht nur die Geschäftsordnung des Rates, sondern auch die Hauptsatzung der Landeshauptstadt bezieht sich bei zahlreichen Regelungen auf die gesetzlichen Bestimmungen. Auch hier sind die zitierten Vorschriften an die neue Gesetzeslage anzupassen. Die Anpassungen im Einzelnen ergeben sich aus der **Anlage 4**.

Inhaltlich ist die Hauptsatzung infolge der gesetzlichen Neuregelung in folgenden Punkten zu ändern:

- a) In § 3 Abs. 1 wird die Wortwahl in der Hauptsatzung an die Wortwahl im NKomVG angepasst. Statt des Wortes „Bekanntmachung“ wird im Zusammenhang mit Satzungen und Verordnungen das Wort „Verkündung“

verwendet.

- b) § 5 der bisherigen Hauptsatzung entspricht inhaltlich den gesetzlichen Neuregelungen in den §§ 45 Abs. 1 S. 1 und 2, 54 Abs. 1, 56 S. 2 und 58 Abs. 4 S. 3 u. 4 NKomVG. Da die Hauptsatzung das Gesetz hier nur wiederholt und diese wiedergebende Darstellung auch nicht vollständig ist, sollte diese Satzungsregelung gänzlich entfallen.
- c) Nach der bisherigen Gesetzeslage konnten in der Hauptsatzung hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit des Rates für Vermögensverfügungen (§ 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO) und Rechtsgeschäfte mit Ratsmitgliedern bzw. Gleichgestellten (§ 40 Abs. 1 Nr. 18) Wertgrenzen festgelegt werden. Dies gilt gemäß § 58 Abs. 1 Nrn. 14 und 20 NKomVG nach wie vor. Um den Rat zu entlasten, sind nach der neuen Gesetzeslage zusätzlich weitere Fallgruppen vorgesehen, für die der Rat seine Entscheidungszuständigkeit nach dem Wert der jeweiligen Angelegenheit bestimmen kann. Es handelt sich hierbei um:
- die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (§ 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG),
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG),
 - die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens (§ 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG).

Die vorgeschlagene Neuregelung für § 5 der Hauptsatzung n.F. orientiert sich an dem Formulierungsvorschlag des Nds. Städtetages. Sie übernimmt hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit des Rates für Vermögensverfügungen und Rechtsgeschäfte mit Ratsmitgliedern bzw. Gleichgestellten die bisherigen Wertgrenzen (§ 5 Nrn. 2 und 5).

Bei den neuen Fallgruppen orientiert sich die vorgeschlagene Regelung an den Wertgrenzen, die im Anhang zur Hauptsatzung zur Bestimmung vergleichbarer Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt sind:

- Für die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (§ 5 Nr. 1) wird die Wertgrenze angesetzt, die nach dem Anhang der Hauptsatzung für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen gilt (81.000 €).
- Für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 5 Nr. 3), wird die Wertgrenze für Vermögensverfügungen übernommen (183.000 €).
- Für die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens (§ 5 Nr. 4) wird die Wertgrenze angesetzt, die für die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Vereinen und nicht wirtschaftlich tätigen privatrechtlichen Gesellschaften zugrunde zu legen ist (11.000 €).

Mit der Festlegung dieser Wertgrenzen werden die Angelegenheiten, die die Wertgrenzen unterschreiten, nicht zwangsläufig zu Geschäften der laufenden Verwaltung. Dafür muss es sich zusätzlich um ein regelmäßig

wiederkehrendes Geschäft handeln. Andernfalls ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

- d) § 7 Abs. 2 und 3 der bisherigen Hauptsatzung (§ 6 n.F.) können entfallen, weil sie nur eine (unvollständige) Wiederholung der gesetzlichen Regelungen sind (vgl. §§ 75 Abs. 1 S. 3 bis 5, 78 Abs. 2 NKomVG).
- e) Wie bereits erwähnt, wurde nach der bisherigen Gesetzeslage die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung von den ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertretern vertreten (§ 61 Abs. 6 S. 1 NGO). Nach der neuen Gesetzeslage obliegt die Vertretung in diesen Fällen der oder dem Ratsvorsitzenden. Die bisherige Satzungsregelung (§ 8 Abs. 1) ist entsprechend zu ändern (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung n.F.).
- f) Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind in der Hauptsatzung die Anzahl und die Grenzen der Stadtbezirke festzulegen. § 8 n.F. trägt dieser Vorschrift Rechnung.
- g) Weiterhin sind in § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung zwei weitere Angelegenheiten zu benennen, die nach der gesetzlichen Neuregelung von den Stadtbezirksräten zu entscheiden sind. Zum einen handelt es sich um die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind (Abs. 1 Nr. 2 lit. f). Die zweite Fallgruppe betrifft die Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und die Wahl der Schiedsperson für dieses Amt (Abs. 1 Nr. 14).

Die Änderungen in § 10 Abs. 1 Nr. 7 sind Folgeänderungen. Hier haben die Stadtbezirksräte nicht mehr nur ein Anhörungsrecht, sondern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 der Hauptsatzung die Entscheidungszuständigkeit. Die Änderung in § 10 Abs. 1 Nr. 4 bezieht sich auf das Anhörungsrecht bei Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung, wenn keine Entscheidungszuständigkeit besteht.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Satzungsregelungen ist als **Anlage 4** beigelegt.

Mit der Neufassung 1958/2011 N1 soll die bisherige Geschäftsordnung in zwei weiteren Punkten geändert werden:

Hinsichtlich der Anhörung der Stadtbezirksräte schlägt die Verwaltung zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung vor, die in § 29 Abs. 1 vorgesehene Frist von acht Wochen durch folgende Neuregelung zu ersetzen: Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat keine Stellung genommen hat, obwohl nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister zwei ordentliche Sitzungstermine des Stadtbezirksrates stattgefunden haben.

Zum anderen soll § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung gestrichen werden, weil die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mittelfeld durch Ratsbeschluss vom 19.11.2009 (Beschlussdrucksache Nr. 1244/2009) aufgehoben wurde.

32.5 / 18.6
Hannover / 01.11.2011

Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

I. Ratssitzungen

1. Allgemeines

- § 1 Ratsfrauen und Ratsherren
- § 2 Ratsvorsitz und Vertretung
- § 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister
- § 4 Fraktionen und Gruppen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

2. Verhandlungsordnung

- § 8 Beratungsgegenstände
- § 9 Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse
- § 10 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder
- § 11 Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Änderungs- und Zusatzanträge
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anfragen
- § 15 Aktuelle Stunde

3. Ordnungsbestimmungen

- § 16 Redeordnung
- § 17 Ordnung in den Sitzungen

4. Beschlussfassung

- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Abstimmung
- § 20 Abstimmungsform
- § 21 Wahlen
- § 22 Protokoll

II. Verwaltungsausschuss

- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen
- § 25 Sitzungen

III. Stadtbezirksräte

- § 26 Stadtbezirksrat
- § 27 Einberufung
- § 28 Sitzungen
- § 29 Anhörung
- § 30 Vorschläge und Anregungen
- § 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen
- § 32 Allgemeine Bestimmungen

IV. Ausschüsse

- § 33 Zuständigkeit
- § 34 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen
- § 35 Anhörung
- § 36 Einwohnerfragestunde
- § 37 Vorsitzende
- § 38 Mitglieder
- § 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 40 Ausschusssitzungen
- § 41 Einberufung
- § 42 Verhandlungen
- § 43 Gemeinsame Sitzungen

V. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

VI. Geschäftsordnungskommission

§ 45 Zusammensetzung

§ 46 Einberufung, Aufgaben

VII. Schlussvorschriften

§ 47 Verfahren

§ 48 Inkrafttreten

I. Ratssitzungen**1. Allgemeines****§ 1****Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Ratsfrauen und Ratsherren von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird vom ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglied vorgenommen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen worden ist.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden in einem solchen Falle rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (3) Die Ratsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen im Sitzungsraum in eine Anwesenheitsliste ein.

§ 2**Ratsvorsitz und Vertretung**

- (1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt die oder der Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

- (4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren den Vorsitz übernehmen soll.

§ 3

Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

§ 4

Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Fraktion oder Gruppe gebildet worden ist, wie sie sich bezeichnet, wer in ihr den Vorsitz führt, wer vertretungsweise den Vorsitz führt und wer die Mitglieder sind. Dasselbe gilt für die Auflösung sowie Veränderungen von Fraktionen oder Gruppen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Rat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.

- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen muss unter Darlegung des Sachverhaltes einen Beschlussantrag enthalten. Es muss schriftlich eingereicht werden und spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlangen spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ bekannt zu machen, soweit der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 6

Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Außer bei Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG), sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit verpflichtet, dem Rat auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 8

Beratungsgegenstände

Der Rat verhandelt über:

- a) Anträge des Verwaltungsausschusses,
- b) Anträge von Ausschüssen,
- c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren,
- d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
- e) Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG,
- f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß § 32 NKomVG,
- g) Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG.

§ 9

Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse

- (1) Die Anträge sollen schriftlich formuliert und den Ratsmitgliedern mit einer kurzgefassten Begründung versehen mit der Tagesordnung zugestellt werden. Sie bilden die Grundlage für die Verhandlungen im Rat.
- (2) Die Anträge der Ausschüsse zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen sind im Verwaltungsausschuss zu beraten, bevor sie dem Rat vorgelegt werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird. Der Verwaltungsausschuss kann Anträge der Ausschüsse abändern. Er empfiehlt der Ratsversammlung, welche Punkte der Tagesordnung in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 10

Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder

- (1) Anträge müssen schriftlich gestellt und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so müssen die Anträge spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.
- (2) Wird ein Antrag von einer Fraktion oder Gruppe gestellt, genügt die Unterschrift der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.
- (3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder Antragsberechtigten und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. In der Ratssitzung werden Anträge der Fraktionen oder Gruppen vor den Anträgen der einzelnen Ratsmitglieder beraten.
- (5) Vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache sind die Anträge im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die Vorbereitung im Verwaltungsausschuss ist in Angelegenheiten der Selbstorganisation des Rates, in Angelegenheiten des Verfahrens des Rates und vor der Fassung von Vorbehaltsbeschlüssen nicht erforderlich. Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordert, sind zunächst in die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen.
- (6) Über die Umsetzung beschlossener Anträge erstattet die Verwaltung dem Rat halbjährlich schriftlich Bericht.
- (7) Jede Fraktion, jede Gruppe oder jedes Ratsmitglied kann - auch mündlich in der Sitzung - als Antrag zur Geschäftsordnung beantragen, dass der Rat sich mit einem bestimmten Antrag, Änderungs- oder Zusatzantrag nicht befasst (Antrag auf Nichtbefassung). Der Nichtbefassungsbeschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 **Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt.
- (2) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

§ 12 **Änderungs- und Zusatzanträge**

Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden und müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Hauptantrag stehen. Sie müssen der oder dem Ratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Rat über den Antrag entscheidet. Satz 1 gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die eine Information ohne Entscheidungsvorschlag zum Inhalt haben.

§ 13 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
 - a) Erweiterung der Tagesordnung,
 - b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste, Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 - d) Absetzung von der Tagesordnung,
 - e) Nichtbefassung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 - j) Verlängerung der Redezeit,
 - k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Anträge nach Buchstabe b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (2) Mit dem Antrag einer Fraktion gilt als beschlossen, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt oder vertagt ist, wenn die Angelegenheit keine besondere Dringlichkeit beansprucht. Vor einer Absetzung oder Vertagung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag zu begründen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.

- (3) Im Fall einer Absetzung oder Vertagung nach Abs. 2 ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln. Eine nochmalige Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nur dann zulässig, wenn hierfür besondere Gründe bestehen und der vorgesehene Verfahrensablauf gewahrt bleibt. Über den Antrag auf nochmalige Absetzung oder Vertagung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 14 Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen, Gruppen und einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren werden in der Ratssitzung beantwortet, wenn sie spätestens am zehnten Tag vor dem Tag dieser Sitzung schriftlich bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sind. Für die Fristberechnung gilt § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt. Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfragen sind zulässig. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Sofern die Beantwortung einer Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 2.
- (3) Die Anfragen der Fraktionen und Gruppen werden vor den Anfragen der einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren beantwortet. Im Übrigen werden die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Mehrere Anfragen zu derselben Sache können gemeinsam mit der zuerst zu beantwortenden Anfrage zu dieser Sache beantwortet werden.
- (4) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu einer Stunde zur Verfügung. Nicht erledigte Anfragen und unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren beantwortet.
- (5) Anfragen, die sich aus mehr als drei Einzelfragen zusammensetzen, sind unzulässig.

§ 15 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (Aktuelle Stunde). Der Antrag ist spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 12.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters schriftlich einzureichen. § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet unverzüglich alle Ratsfrauen und Ratsherren.
- (2) Für jede Ratssitzung kann von den Fraktionen und Gruppen nur je ein Thema für die Aussprache beantragt werden.
- (3) Anträge auf Aktuelle Stunden werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister verhandelt.

- (4) Die Aktuellen Stunden sollen um 17.00 Uhr beginnen. Die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung wird zu diesem Zweck unterbrochen und nach Beendigung der Aktuellen Stunden fortgesetzt.
- (5) Die Dauer der Aussprache soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei mehreren Aktuellen Stunden soll die Gesamtdauer der Aussprache 60 Minuten nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Dauer wird nur die von Ratsfrauen und Ratsherren in Anspruch genommene Redezeit berücksichtigt.
- (6) Die Redezeit beträgt für den einzelnen Wortbeitrag fünf Minuten. Zuerst wird der Fraktion oder Gruppe das Wort erteilt, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Danach erhalten die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke sowie fraktionslose Ratsfrauen oder Ratsherren das Wort. Sodann erhält wieder die Fraktion oder Gruppe das Wort, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Auf diese folgen abermals die Fraktionen oder Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.

3. Ordnungsbestimmungen

§ 16 Redeordnung

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort. Sie oder er kann schriftliche Wortmeldungen anordnen; sie oder er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Will die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Aufklärung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten auf Zeit erteilt.
- (4) Die höchstzulässige Dauer eines Wortbeitrages (Redezeit) beträgt zehn Minuten, soweit der Rat nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließt.
- (5) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer je einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan darf je eine Sprecherin oder ein Sprecher einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal bis zu 30 Minuten sprechen. Für Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gilt Absatz 4.
- (6) Für Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) und die darauf bezüglichen Debatten beträgt die Redezeit fünf Minuten.
- (7) Für Nichtbefassungsanträge (§ 10 Absatz 7) beträgt die Redezeit fünf Minuten. Zu Nichtbefassungsanträgen darf außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur je eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal längstens fünf Minuten sprechen. Mitgliedern einer Gruppe steht das Rederecht insgesamt nur einmal zu.

- (8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt.
- (9) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen (§ 13 Satz 3). In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen, dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf; gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner gleichfalls höchstens fünf Minuten sprechen

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann die Ordnung störende Rednerinnen oder Redner und andere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zur Ordnung rufen.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (3) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

4. Beschlussfassung

§ 18

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 19

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes Ratsmitglied kann die Teilung einer Frage verlangen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vorweg abgestimmt. Vorrangig sind Anträge zur Beschlussfähigkeit zu behandeln. Im Übrigen geht ein Antrag auf Nichtbefassung (§ 10 Absatz 7) einem Antrag auf Schluss der Debatte (§16 Absatz 9) sowie einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung in einen Ausschuss vor. Ein Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht einem Antrag auf Vertagung vor.
- (4) Bei Entscheidungen des Rates in der Sache wird der Ursprungsantrag in der Fassung vorliegender Änderungs- oder Zusatzanträge nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von dem Ursprungsantrag zur Abstimmung gestellt. Ist diese Reihenfolge ungewiss oder zweifelhaft, gilt die Beurteilung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden als Verhandlungsleiterin bzw. Verhandlungsleiter.

§ 20

Abstimmungsform

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Ist das Ergebnis nach Ansicht der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- (2) Auf Verlangen von zehn Ratsmitgliedern oder auf Verlangen einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, dass die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Abstimmungsfrage beantworten. Die Stimmabgabe wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer schriftlich festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Ratsmitglieder in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

§ 21

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

§ 22 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (2) Das Protokoll ist von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Vertretung. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Unterlagen der Protokollführerin oder des Protokollführers (Stenogramm, Tonträger) sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

II. Verwaltungsausschuss

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern),
 - c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG,
 - d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

- (2) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren; § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7, Abs. 3 und 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. § 56 Satz 1 und § 71 Absatz 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.

§ 24

Einberufung und Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Einhaltung dieser Frist kann mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses verzichtet werden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsausschuss einzuberufen, wenn es mindestens vier Beigeordnete unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Sind weder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister anwesend oder sind diese an der Sitzungsleitung gehindert, so wird die Sitzung von derjenigen oder demjenigen Beigeordneten geleitet, die oder der dem Verwaltungsausschuss am längsten angehört. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer mehrerer Beigeordneter übernimmt den Vorsitz, wer nach Lebensjahren am ältesten ist.

§ 25

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich; Ratsfrauen und Ratsherren können bei den Sitzungen zuhören. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

III. Stadtbezirksräte

§ 26

Stadtbezirksrat

- (1) Der Stadtbezirksrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Bezirkratsmitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister. Sodann wählt der Stadtbezirksrat unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Bezeichnung Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder Stellvertretender Bezirksbürgermeister.
- (2) Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.

- (3) Mindestens zwei stimmberechtigte Bezirksratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

§ 27 Einberufung

Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein; er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 28 Sitzungen

- (1) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Bezirksrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche und nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist berechtigt, Rednerinnen und Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann die Ordnung störende Rednerinnen und Redner und andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ordnung rufen. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister kann ein Bezirksratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Bezirksratsmitglieds stellt der Stadtbezirksrat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Der Stadtbezirksrat kann ein Bezirksratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Stadtbezirksrat ausschließen.
- (3) Sofern weder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch eine andere Wahlbeamtin oder ein anderer Wahlbeamter an der Sitzung des Stadtbezirksrats teilnimmt, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Beschäftigten, die sie oder ihn vertreten.

§ 29 Anhörung

- (1) Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Absatz 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, veranlasst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Anhörung. Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat keine Stellung genommen hat, obwohl nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister zwei ordentliche Sitzungstermine des Stadtbezirksrates stattgefunden haben.
- (2) § 30 Absatz 3 gilt in den Fällen des § 94 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.

§ 30 **Vorschläge, Anregungen und Bedenken**

- (1) Vorschläge, Anregungen und Bedenken müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
- (2) Vorschläge, Anregungen und Bedenken sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag, die Anregung oder das Bedenken stammt.
- (3) Sofern über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 94 Absatz 3 NKomVG im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.

§ 31 **Einwohnerfragestunde, Anhörungen**

- (1) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, einen in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zeitlich bestimmten Sitzungsabschnitt dazu zu verwenden, die Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen der Stadtbezirksratssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu informieren, Fragen zu beantworten und von den Einwohnerinnen und Einwohnern Informationen entgegenzunehmen. Die Fragestunde wird von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragen werden aus der Mitte des Stadtbezirksrates und durch die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltung (der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters) beantwortet.
- (3) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören. Jeder Sachverständige, dessen Anhörung beschlossen worden ist, darf nur einmal und längstens zehn Minuten reden. Ihm darf danach nur noch einmal und nur zur Richtigstellung offenbarer Missverständnisse das Wort erteilt werden. Hierfür gilt eine Redezeit von längstens fünf Minuten.
- (4) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Anhörungen durchzuführen. § 35 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister die Anzuhörenden einlädt.
- (5) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend.

§ 32 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Verlangen (§ 5 Absatz 3), Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Absatz 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.

IV. Ausschüsse

§ 33 Zuständigkeit

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:

a) Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG

1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Anlagen der Straßen-/U-Bahn, der Straßenbeleuchtung; Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnungsversorgung. Dieses gilt nicht bei Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüssen zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist.

2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten des Agenda-Büros.

3. Organisations- und Personalausschuss

Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, Angelegenheiten der Gebäudereinigung, Angelegenheiten des Gartensaals, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse.

4. Sozialausschuss

Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren.

5. Sportausschuss

Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern, Veranstaltungskoordination, Angelegenheiten „Kleines Fest“.

6. Kulturausschuss

Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Erinnerungsarbeit, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten.

7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 6 NKomVG, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stadtentwässerung Stadtanteil, Straßenreinigung, Gewinnabführung Häfen, Verlustausgleich Hannover Congress Centrum, Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH, Gewinnausschüttungen Flughafen. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.

8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudemanagements, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe, Stadtwerke Hannover AG, sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Union Boden GmbH, Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH, hannoverimpuls GmbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen).

9. Gleichstellungsausschuss

Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

10. Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)

Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten (Büro Oberbürgermeister) erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten; internationale Kooperationen und die Vergabe aus Mitteln des Interventionsfonds.

b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG

11. Schulausschuss

Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung; Stiftungsangelegenheiten.

12. Jugendhilfeausschuss

Aufgaben der Jugendhilfe, Angelegenheiten der Spielparks und Kinderspielflächen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII.

13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen

Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum

Angelegenheiten des Hannover Congress Centrums; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

- (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.
- (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 34

Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen

- (1) Die Ausschüsse verhandeln im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 33.
- (2) Antragsberechtigt sind Fraktionen, Gruppen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und jedes Ausschussmitglied. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Findet die Ausschusssitzung montags statt, müssen die Anträge spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Verspätet eingereichte Anträge werden in der darauf folgenden Sitzung behandelt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Anträge an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für diesen Antrag zuständigen Ausschusses weiter. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.
- (4) Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss in dringlichen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden. Sie müssen der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Ausschuss über den Antrag entscheidet.
- (6) In der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden.
- (7) Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren, die nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, werden dem Verwaltungsausschuss als entscheidungsbefugtem Organ nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat. Anträge von Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsfrauen oder Ratsherren sind, werden dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat.
- (8) Anträge zum Haushaltsplanentwurf, die vom Fachausschuss oder vom Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung abgelehnt werden, gelten für den weiteren Gang der Haushaltsplanberatungen als erledigt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sie nach Maßgabe seiner Antragsbefugnis zu den Beratungen im Verwaltungsausschuss oder im Rat erneut einbringen.

§ 35

Anhörung

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder die von einer Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unmittelbar betroffenen Personen anzuhören. In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der Bera-

tungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Die Anhörung findet frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.

- (2) Auf Verlangen eines Drittels aller Ausschussmitglieder ist eine Anhörung im Ausschuss entsprechend Absatz 1 durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied widerspricht. Die Anhörung gilt in diesem Fall als in der Sitzung beschlossen, die auf den Eingang des Verlangens folgt und findet frühestens in der sodann folgenden Sitzung statt. Wird das Verlangen, eine Anhörung durchzuführen, während einer Ausschusssitzung erhoben, so kann abweichend von Satz 2 die Anhörung bereits in der nächsten Sitzung des Ausschusses stattfinden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 1 die Anzuhörenden zur Ausschusssitzung ein. Sie oder er teilt ihnen in der Einladung den Beratungsgegenstand mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, sich vor der Anhörung schriftlich zu äußern.
- (4) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.
- (5) Bei der Beratung des Haushaltsplans sowie von Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.

§ 36 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, dass in einem zeitlich bestimmten Teil einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Die Fragestunde wird von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt Hannover kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ausschusssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Soweit die an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamtin auf Zeit oder der an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamte auf Zeit nicht selbst antwortet, lässt sie oder er die Fragen durch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 37 Vorsitzende

Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Absatz 8 NKomVG. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.

§ 38 Mitglieder

- (1) Die gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.

- (2) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 5 können alle benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind, die nicht entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen. Ausgenommen ist,
1. wer sich als Ausländerin oder Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres/seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für deren/dessen Ehegatten,
 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gem. § 5 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist,
 3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 4. wer gemäß § 49 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG haben folgende Zusammensetzung:
- a) Schulausschuss
- 11 Ratsfrauen oder Ratsherren
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte,
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Eltern,
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler,

b) Jugendhilfeausschuss

15 stimmberechtigte Mitglieder, und zwar

9 Ratsfrauen oder Ratsherren oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände und

3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendhilfe.

c) Betriebsausschuss für Städtische Häfen

10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils

5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen.

d) Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum

10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils

5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter des Hannover Congress Centrums.

e) Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und

5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Stadtentwässerung.

§ 39

Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) An allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die zuständige Beamtin oder der zuständige Beamte auf Zeit teilzunehmen. Letztere haben die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hinsichtlich der Ratssitzungen hat.
- (2) Für ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Ratsmitglieder können nur durch Ratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

§ 40

Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten

und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Ausschussmitglied, von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Beamtin oder dem Beamten auf Zeit gestellt werden, die oder der die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertritt.

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung der Ausschüsse in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Die Ausschüsse beschließen zu Beginn der Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, die oder der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen.
- (4) Bei der Beratung von seniorenenrelevanten Fragen in den Fachausschüssen hat der Seniorenbeirat das Recht, gehört zu werden. Der Seniorenbeirat erhält das erforderliche Informationsmaterial, beschließt seine Stellungnahme und legt fest, welches seiner Mitglieder in der Ausschusssitzung vorträgt.

§ 41 Einberufung

- (1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird.
- (3) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird. Ein solches Verlangen muss schriftlich und spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Soll die Sitzung des Ausschusses an einem Montag stattfinden, tritt an die Stelle des zehnten Tages der zwölfte Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine geplante Ausschusssitzung kann von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden abgesagt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Dem Ausschuss nicht angehörende Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen zu der Ausschusssitzung eingeladen werden, in der ihr Antrag behandelt werden soll.
- (6) Auf Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse ist in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ hinzuweisen.

§ 42 Verhandlungen

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Ausschusses rügt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 43 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehreren Ausschüssen an, hat sie oder er für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die oder der Vorsitzende des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) zuständig ist.

V. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

- (1) **Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost**
Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost.
- (2) **Kommission Sanierung Limmer**
Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Conti-Gelände.

- (3) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.
- (4) **Kommission Sanierung Stöcken**
Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stöcken.
- (5) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.
- (6) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.
- (7) **Vergabekommission**
Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister gemäß Ziffer 2.2.4 des Anhangs zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft.
- (8) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.
- (9) Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirksratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirksratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

VI. Geschäftsordnungskommission

§ 45 Zusammensetzung

- (1) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 46 Einberufung, Aufgaben

- (1) Die Geschäftsordnungskommission wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen. Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, über Fragen des Verfahrens im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen sowie über die Auslegung der Geschäftsordnung zu beraten, Angelegenheiten zu erörtern, die die Fraktionen betreffen, und bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige mitzuwirken.
- (2) Ferner soll die Geschäftsordnungskommission in den Fragen der kommunalen Repräsentation und bei der Festlegung wichtiger Termine eine Abstimmung unter den Fraktionen herbeiführen.

VII. Schlussvorschriften

§ 47 Verfahren

- (1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für bestimmte Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirkratsmitgliedern, insbesondere Anträge und Anfragen, die Schriftform verlangen, kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine eingescannte Namensunterschrift ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktions- oder Gruppengeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist.
- (3) Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirkratsmitgliedern, die nach dieser Geschäftsordnung der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die zu verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Ein elektronisches Dokument im Sinne von Satz 1 ist zugegangen, sobald es die für den Empfang bestimmte Stelle aufgezeichnet hat.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03. November 2011 in Kraft.

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung	Anmerkungen
§ 2 Ratsvorsitz und Vertretung (1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest. (4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus seiner Mitte den Vorsitz übernehmen soll.	§ 2 Ratsvorsitz und Vertretung (1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt die oder der Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest. (4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren den Vorsitz übernehmen soll.	Nach der bisherigen Gesetzeslage galt, dass der Rat die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden aus seiner Mitte wählt (§ 43 Abs. 1 NGO). Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass die oder der Ratsvorsitzende aus den Reihen der Abgeordneten gewählt wird (§ 61 Abs. 1 NKomVG), also die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister nicht mehr zugleich auch Ratsvorsitzende oder Ratsvorsitzender (bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) sein kann. Die Regelung in der Geschäftsordnung zum Ratsvorsitz (§ 2) ist entsprechend zu ändern. Gemäß der Neuregelung in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG vertritt die oder der Ratsvorsitzende die (Ober-) Bürgermeisterin oder den (Ober-) Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Bislang war diese Aufgabe der ehrenamtlichen Stellvertreterin oder dem ehrenamtlichen Stellvertreter der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters zugewiesen (§ 61 Abs. 6 Satz 1 NGO). § 2 Abs. 2 und § 3 der Geschäftsordnung sind in diesem Punkt an die neue Gesetzeslage anzupassen.

§ 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. § 5 Tagesordnung (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen auf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Rat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht-öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.	§ 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. § 5 Tagesordnung (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. (2) <i>unverändert</i>	Siehe Anm. Seite 1 Eine weitere Neuregelung ist, dass die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden aufstellt. Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird (§ 59 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist an diese Neuregelung anzupassen.
--	---	---

(3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen muss unter Darlegung des Sachverhaltes einen Beschlussantrag enthalten. Es muss schriftlich eingereicht werden und spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlangen spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ bekannt zu machen, soweit der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.	(3) <i>unverändert</i> (4) <i>unverändert</i>	
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf a) Erweiterung der Tagesordnung, b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste, Schluss der Debatte oder Abstimmung, c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes, d) Absetzung von der Tagesordnung, e) Nichtbefassung, f) Verweisung an einen Ausschuss, g) Unterbrechung der Sitzung, h) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,	§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (1) <i>Abs. 1 entspricht § 13 aF</i>	§ 13 wird auf der Grundlage der Grundsatzbeschlüsse der GOK und des Verwaltungsausschusses vom Dezember 2001 um eine Regelung zur Verweisung von Anträgen in die Fraktionen ergänzt.

j) Verlängerung der Redezeit, k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit. Anträge nach Buchstabe b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.	(2) Mit dem Antrag einer Fraktion gilt als beschlossen, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt oder vertagt ist, wenn die Angelegenheit keine besondere Dringlichkeit beansprucht. Vor einer Absetzung oder Vertagung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag zu begründen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen. (3) Im Fall einer Absetzung oder Vertagung nach Abs. 2 ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln. Eine nochmalige Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nur dann zulässig, wenn hierfür besondere Gründe bestehen und der vorgesehene Verfahrensablauf gewahrt bleibt. Über den Antrag auf nochmalige Absetzung oder Vertagung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.	
§ 21 Wahlen (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu ziehen hat.	§ 21 Wahlen (1) <i>unverändert</i> (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.	Nach den Regelungen des NKomVG wird das Los bei Wahlen künftig nicht mehr von der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister gezogen, sondern von der oder dem Ratsvorsitzenden (§ 67 Satz 7 NKomVG). § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist insoweit anzupassen.

§ 29 Anhörung (1) Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Absatz 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, veranlasst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Anhörung. Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Stellung genommen hat. (2) § 30 Absatz 3 gilt in den Fällen des § 94 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.	§ 29 Anhörung (1) Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Absatz 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, veranlasst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Anhörung. Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat keine Stellung genommen hat, obwohl nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister zwei ordentliche Sitzungstermine des Stadtbezirksrates stattgefunden haben. (2) § 30 Absatz 3 gilt in den Fällen des § 94 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.	Hinsichtlich der Anhörung der Stadtbezirksräte schlägt die Verwaltung zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung vor, die in § 29 Abs. 1 vorgesehene Frist von acht Wochen durch folgende Neuregelung zu ersetzen: Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat keine Stellung genommen hat, obwohl nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister zwei ordentliche Sitzungstermine des Stadtbezirksrates stattgefunden haben.
§ 30 Vorschläge und Anregungen (1) Vorschläge und Anregungen müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. (2) Vorschläge und Anregungen sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag oder eine Anregung entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag oder die Anregung stammt. (3) Sofern über einen Vorschlag oder über eine Anregung des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 55 c Absatz 5 NGO im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.	§ 30 Vorschläge, Anregungen und Bedenken (1) Vorschläge, Anregungen und Bedenken müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. (2) Vorschläge, Anregungen und Bedenken sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag, die Anregung oder das Bedenken stammt. (3) Sofern über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 94 Absatz 3 NKomVG im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.	Gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG kann der Stadtbezirksrat in allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben <u>und Bedenken äußern</u>. § 30 der Geschäftsordnung ist entsprechend zu ergänzen.

§ 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen	§ 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen	
(1) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, einen in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zeitlich bestimmten Sitzungsabschnitt dazu zu verwenden, die Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen der Stadtbezirksratssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu informieren, Fragen zu beantworten und von den Einwohnerinnen und Einwohnern Informationen entgegenzunehmen. Die Fragestunde wird von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten. (2) Die Fragen werden aus der Mitte des Stadtbezirksrates und durch die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltung (der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters) beantwortet. (3) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören. Jeder Sachverständige, dessen Anhörung beschlossen worden ist, darf nur einmal und längstens zehn Minuten reden. Ihm darf danach nur noch einmal und nur zur Richtigstellung offener Missverständnisse das Wort erteilt werden. Hierfür gilt eine Redezeit von längstens fünf Minuten. (4) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Anhörungen durchzuführen. § 35 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister die Anzuhörenden einlädt. (5) Der Stadtbezirksrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Stadtbezirksratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 geltenden entsprechend.	(1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) <i>unverändert</i> (5) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 geltenden entsprechend.	Gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG können die Stadtbezirksräte beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Im Unterschied zur früheren Gesetzesregelung (§ 43 a Abs. 3 NGO) ist für die spontane Anhörung von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine qualifizierte Mehrheit mehr erforderlich. § 31 Abs. 5 der neuen Geschäftsordnung übernimmt die gesetzliche Regelung.

§ 32 Allgemeine Bestimmungen Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Abs. 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.	§ 32 Allgemeine Bestimmungen Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Verlangen (§ 5 Absatz 3), Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Absatz 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.	In § 32 Satz 1 sind neben den Anträgen und Anfragen auch Verlangen im Sinne von § 5 Abs. 3 zu erwähnen.
--	---	--

§ 33 Zuständigkeit	§ 33 Zuständigkeit	
(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist: a) Ratsausschüsse gemäß § 51 NGO 1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Angelegenheiten der Straßen-/U-Bahn, der Straßenbeleuchtung; Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnungsverversorgung. Dieses gilt nicht bei Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüssen zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist. 2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten der Straßenreinigung. 3. Organisations- und Personalausschuss Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten des Agenda-Büros, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes.	(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist: a) Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG 1. <i>unverändert</i> 2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten des Agenda-Büros. 3. Organisations- und Personalausschuss Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, Angelegenheiten der Gebäudereinigung, Angelegenheiten des Gartensaals, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse.	Aufgrund der Einführung des NKR entscheiden die Fachausschüsse bei den Beratungen des Haushaltsplanentwurfs über Teilhaushalte und Produkte. Die bisherige Zuordnung zu den Ausschüssen nach Finanzstellen entfällt. Die Teilhaushalte sind identisch mit den Fachbereichen, die wiederum jeweils eindeutig einem Fachausschuss zugeordnet werden. Infolgedessen sind die Zuständigkeiten der Fachausschüsse in einigen Fällen neu festzulegen. Die Angelegenheiten Gebäudereinigung, Gartensaal und Zusatzversorgungskasse werden dem Organisations- und Personalausschuss zugeordnet, dem Sportausschuss die Angelegenheiten Veranstaltungskoordination und „Kleines Fest“ und dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung der Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, die Stadtentwässerung Stadtanteil, die Straßenreinigung, die Gewinnabführung Häfen, der Verlustausgleich HCC, die Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH und die Gewinnausschüttungen Flughafen. Die Zuständigkeit des Schulausschusses wird um Stiftingsangelegenheiten erweitert. Begrifflich werden beim Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten die Firmenbezeichnung „Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH“ durch die Bezeichnung „Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH“ sowie die Bezeichnung „Gebäudewirtschaftsbetrieb“ durch die Bezeichnung „Gebäudemangement“ ersetzt. Beim Kulturausschuss wird der Begriff Heimatpflege durch den Begriff Erinnerungsarbeit ersetzt. Darüber hinaus beinhaltet der neue § 33 Abs. 1 noch zwei weitere Änderungen: Die Angelegenheiten des Agenda-Büros. werden dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen zugeordnet. Ferner schlägt die Verwaltung vor, den Migrationssausschuss in Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) umzubenennen und folgende weitere Zuständigkeiten festzulegen: Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten und internationale Kooperationen (erörtert in der GOK am 07.04.2011). Die Änderungen in Abs. 1 Nrn. 13 bis 15 und Abs. 4 betreffen Verweisungen auf Vorschriften des NKomVG.

4. Sozialausschuss Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren. 5. Sportausschuss Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern. 6. Kulturausschuss Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Heimatpflege, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten. 7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 82 Abs. 6 NGO, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger	4. <i>unverändert</i> 5. Sportausschuss Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern, Veranstaltungskoordination, Angelegenheiten „Kleines Fest“. 6. Kulturausschuss Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Erinnerungsarbeit, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten. 7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 6 NKG, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung	
---	---	--

Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden. 8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudewirtschaftsbetriebes, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe, Stadtwerke Hannover AG, sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Union Boden GmbH und Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen). 9. Gleichstellungsausschuss Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten	wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stadtentwässerung Stadtanteil, Straßenreinigung, Gewinnabführung Häfen, Verlustausgleich Hannover Congress Centrum, Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH, Gewinnausschüttungen Flughafen. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden. 8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudemanagements, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe, Stadtwerke Hannover AG, sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Union Boden GmbH, Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH, hannoverimpuls GmbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen). 9. <i>unverändert</i>	
---	--	--

10. Migrationsausschuss Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten (Büro Oberbürgermeister) erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten und die Vergabe aus Mitteln des Interventionsfonds. b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften 11. Schulausschuss Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung. 12. Jugendhilfeausschuss Aufgaben der Jugendhilfe, Angelegenheiten der Spielparks und Kinderspielplätze; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII. 13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO. 14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum Angelegenheiten des Hannover Congress Centruns; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO.	10. Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten (Büro Oberbürgermeister) erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten; internationale Kooperationen und die Vergabe aus Mitteln des Interventionsfonds. b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG 11. Schulausschuss Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung; Stiftungsangelegenheiten. 12. <i>unverändert</i> 13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG. 14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum Angelegenheiten des Hannover Congress Centruns; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.	
---	--	--

15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO. (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt. (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung. (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 22 c NGO sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen. (5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.	15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG. (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen. (5) <i>unverändert</i>	
--	---	--

§ 35 Anhörung	§ 35 Anhörung	
(1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder die von einer Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unmittelbar betroffenen Personen anzuhören. In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der Beratungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Die Anhörung findet frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.	(1) <i>unverändert</i>	Gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 72 Abs. 3 Satz 5 NKomVG können Ausschüsse beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Im Unterschied zur früheren Gesetzesregelung (§ 43 a Abs. 3 NGO) ist für die spontane Anhörung von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine qualifizierte Mehrheit mehr erforderlich. Der neue § 35 Abs. 6 übernimmt die gesetzliche Regelung. Gleichzeitig ist § 36 Abs. 4 zu streichen.
(2) Auf Verlangen eines Drittels aller Ausschussmitglieder ist eine Anhörung im Ausschuss entsprechend Absatz 1 durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied widerspricht. Die Anhörung gilt in diesem Fall als in der Sitzung beschlossen, die auf den Eingang des Verlangens folgt und findet frühestens in der sodann folgenden Sitzung statt. Wird das Verlangen, eine Anhörung durchzuführen, während einer Ausschusssitzung erhoben, so kann abweichend von Satz 2 die Anhörung bereits in der nächsten Sitzung des Ausschusses stattfinden.	(2) <i>unverändert</i>	
(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 1 die Anzuhörenden zur Ausschusssitzung ein. Sie oder er teilt ihnen in der Einladung den Beratungsgegenstand mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, sich vor der Anhörung schriftlich zu äußern.	(3) <i>unverändert</i>	
(4) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.	(4) <i>unverändert</i>	
(5) Bei der Beratung des Haushaltsplans sowie von Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.	(5) <i>unverändert</i>	
	(6) Die Ausschüsse können beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.	

§ 36 Einwohnerfragestunde	§ 36 Einwohnerfragestunde	siehe Anm. zu § 35
(1) Die Ausschüsse können beschließen, dass in einem zeitlich bestimmten Teil einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Die Fragestunde wird von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten. (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt Hannover kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ausschusssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen. (3) Soweit die an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamtin auf Zeit oder der an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamte auf Zeit nicht selbst antwortet, lässt sie oder er die Fragen durch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt. (4) Die Ausschüsse können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.	(1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) <i>gestrichen</i>	

§ 38 Mitglieder (Auszug Abs. 1) (1) Die gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren; der Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und der Gleichstellungsausschuss bestehen aus elf Ratsfrauen oder Ratsherren und fünf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden; der Sozialausschuss, Sportausschuss, der Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, der Kulturausschuss und der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren und sechs Mitgliedern ohne Stimmrecht, wobei eines der sechs Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats ist. Der Migrationssausschuss besteht aus elf Ratsfrauen und Ratsherren und elf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 51 Abs. 2 und 3 NGO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 51 Absatz 7 NGO haben beratende Stimme.	§ 38 Mitglieder (Auszug Abs. 1) (1) Die gemäß § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.	Die Verwaltung schlägt vor, dass dem Sportausschuss künftig sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht angehören und eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist (erörtert in der GOK am 07.04.2011). Zur Umbenennung des Migrationsausschusses siehe Anm. zu § 33.
---	--	---

§ 41 Einberufung	§ 41 Einberufung	
(1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird. (3) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird. Ein solches Verlangen muss schriftlich und spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Soll die Sitzung des Ausschusses an einem Montag stattfinden, tritt an die Stelle des zehnten Tages der zwölfte Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. (4) Dem Ausschuss nicht angehörende Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen zu der Ausschusssitzung eingeladen werden, in der ihr Antrag behandelt werden soll. (5) Auf Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse ist in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ hinzuweisen.	(1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) Eine geplante Ausschusssitzung kann von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden abgesagt werden. Absatz 2 bleibt unberührt. (5) <i>entspricht Abs. 4 aF</i> (6) <i>entspricht Abs. 5 aF</i>	In § 41 wird in einem neuen Absatz 4 geregelt, wie bei der Absage einer Ausschusssitzung zu verfahren ist (erörtert in der GOK am 01.09.2011).

§ 42 Verhandlungen (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	§ 42 Verhandlungen (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Ausschusses rügt. (2) <i>unverändert</i> (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	Die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Ausschüsse in § 42 Abs. 1 wird an die gesetzliche Regelung in § 72 Abs. 3 S. 5 i.V.m. 65 Abs. 1 S. 1 NKomVG angepasst.
§ 44 Kommissionen (1) Kommission Sanierung Nordstadt Die Kommission Sanierung Nordstadt besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen oder Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Nordstadt. (2) Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost. (3) Kommission Sanierung Mittelfeld Die Kommission Sanierung Mittelfeld besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mittelfeld.	§ 44 Kommissionen (1) <i>gestrichen</i> <i>unverändert (Abs. 1 nF)</i> (3) <i>gestrichen</i>	Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nordstadt wurde aufgehoben (Ratsbeschluss v. 21.02.2008 – Drucksache Nr. 3001/2007). § 44 Abs. 1 kann daher gestrichen werden. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mittelfeld wurde aufgehoben (Ratsbeschluss v. 19.11.2009 – Drucksache Nr. 1244/2009). § 44 Abs. 3 kann daher gestrichen werden.

(4) Kommission Sanierung Limmer Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Conti-Gelände.	<i>unverändert (Abs. 2 nF)</i>	
(5) Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.	<i>unverändert (Abs. 3 nF)</i>	
(6) Kommission Sanierung Stöcken Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stöcken.	<i>unverändert (Abs. 4 nF)</i>	
(7) Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.	<i>unverändert (Abs. 5 nF)</i>	
(8) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.	<i>unverändert (Abs. 6 nF)</i>	

(9) Vergabekommission Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister gemäß Ziffer 2.2.4 des Anhangs zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft. (10) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.	<i>unverändert (Abs. 7 nF)</i> <i>unverändert (Abs. 8 nF)</i> (9) Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirkratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirkratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.	Die Verwaltung schlägt vor, in dem neuen Abs. 9 eine Regelung zur Vertretung von Kommissionsmitgliedern, die an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen können, zu treffen (erörtert in der GOK am 07.04.2011 im Zusammenhang mit der Vergabekommission).
---	--	--

§ 47 Verfahren	§ 47 Verfahren	
(1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. (2) Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für bestimmte Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, insbesondere Anträge und Anfragen, die Schriftform verlangen, kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine eingescannte Namensunterschrift ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktions- oder Gruppengeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist.	(1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, die nach dieser Geschäftsordnung der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die zu verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Ein elektronisches Dokument im Sinne von Satz 1 ist zugegangen, sobald es die für den Empfang bestimmte Stelle aufgezeichnet hat.	Die Verwaltung schlägt vor, nach § 47 Abs. 2 in einem neuen Abs. 3 eine Regelung zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten anzufügen (die Einführung der elektronischen Signatur für Ratsfrauen und Ratsherren ist in dieser Wahlperiode vorgesehen).

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____.2011 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1997, S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2010 (Gem. Abl. 2010, S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch die Worte „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bekannt gemacht“ durch das Wort „verkündet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Verkündung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Ersatzbekanntmachung“ durch das Wort „Ersatzverkündung“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 5 bis 7.
4. Der neue § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Festlegung von Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 81.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 11.000 Euro übersteigt,
5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.“

5. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 lit. a wird die Angabe „51 Absatz 4 Satz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 lit. d wird die Angabe „81 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 NKomVG“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einberufung“ die Worte „des Rates und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 117 Absatz 1 NKomVG“ ersetzt.
7. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

**„§ 8
Stadtbezirke**

Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der beigefügten Anlage.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1 und 2 NKomVG“ und die Angabe „§ 62 Absatz 1 Nummern 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG“ ersetzt.
 - bb) Nach Nr. 2 lit. e wird folgende lit. f angefügt:

„f) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind,“
 - cc) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 55 c Absatz 2 NGO“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 2 NKomVG“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nr. 14 angefügt:

„14. Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 62 Absatz 1 Nr. 6 NGO“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG“ ersetzt.
9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 lit. d und f besteht,“

- b) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Verwaltungsrichter“ das Komma und die Worte „Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen“ gestrichen.
10. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „§ 81 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 108 NKomVG“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz Satz 1 wird die Angabe „§ 22 c NGO“ durch die Angabe „34 NKomVG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „58 Abs. 1 und 2 NKomVG“ ersetzt.
12. In § 16 Absatz 7 wird die Verweisung „§ 8 Absätze 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 7 Absätze 2 bis 5“ ersetzt.
13. Nach § 17 wird die dieser Änderungssatzung beigefügte „Anlage zur Hauptsatzung“ angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur Hauptsatzung



Stadtbezirke	Stadtteile der Stadtbezirke
1 Mitte	Mitte Calenberger Neustadt Zoo Oststadt
2 Vahrenwald-List	List Vahrenwald
3 Bothfeld-Vahrenheide	Vahrenheide Sahlkamp Bothfeld Lahe Isernhagen-Süd
4 Buchholz-Kleefeld	Groß-Buchholz Kleefeld Heideviertel
5 Misburg-Anderten	Misburg-Nord Misburg-Süd Anderten
6 Kirchrode-Bemerode-Wülferode	Kirchrode Bemerode Wülferode
7 Südstadt-Bult	Südstadt Bult
8 Döhren-Wülfel	Waldhausen Waldheim Döhren Seelhorst Wülfel Mittelfeld

9 Ricklingen

Bornum
Ricklingen
Oberricklingen
Mühlenberg
Wettbergen

10 Linden-Limmer

Linden-Nord
Linden-Mitte
Linden-Süd
Limmer

11 Ahlem-Badenstedt-Davenstedt

Davenstedt
Badenstedt
Ahlem

12 Herrenhausen-Stöcken

Herrenhausen
Burg
Leinhausen
Ledeburg
Stöcken
Marienwerder
Nordhafen

13 Nord

Nordstadt
Hainholz
Vinnhorst
Brink-Hafen

Hauptsatzung alte Fassung	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“. (2) Die Farben der Stadt Hannover sind rot-weiß, untereinander angeordnet. (3) Das Stadtwappen ist ein von zwei Löwen gehaltener roter Schild, der eine silberne Mauer mit zwei Türmen zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht ein - heraldisch - nach rechts gewendeter goldener Löwe; in der Türöffnung schwebt ein goldenes Schildchen mit einem grünen Kleeblatt. Überragt wird das Ganze von einem geschlossenen Helm, zwischen dessen rot-gold geteilten Büffelhörnern ein grünes Kleeblatt schwebt. § 2 Dienstsiegel Die Landeshauptstadt Hannover führt ein Dienstsiegel, in dem das Wappen der Stadt und die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“ enthalten sind. § 3 Bekanntmachungen (1) Satzungen und Verordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in dem Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.	§ 1 <i>unverändert</i> § 2 <i>unverändert</i> § 3 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen und Verordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in dem Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Verkündung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.	In § 3 wird die Wortwahl in der Hauptsatzung an die Wortwahl im NKomVG (§ 11) angepasst. Statt des Wortes „Bekanntmachung“ wird im Zusammenhang mit Satzungen und Verordnungen das Wort „Verkündung“ verwendet. Gemäß der Neuregelung in § 11 NKomVG können öffentliche Bekanntmachungen unter bestimmten Voraussetzungen auch im Internet erfolgen. Nach Mitteilung des Nds. Städtetages bestehen zurzeit noch Meinungsverschiedenheiten, ob „ortsübliche“ Bekanntmachungen (z. B. betr. Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen der Vertretung nach § 59 Abs. 4 NKomVG oder Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) „öffentliche“ Bekanntmachungen sind. Das Innenministerium empfehle daher, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Satzungsregelungen, wonach ortsübliche Bekanntmachungen nur noch im Internet erfolgen, abzusehen. Dieser Empfehlung folgend, wird in der Hauptsatzung zunächst die bisherige Bekanntmachungsregelung beibehalten.

(2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ veröffentlicht. (3) Neben die Veröffentlichung in den Tageszeitungen kann zusätzlich auch der Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses und in den dazu geeigneten städtischen Einrichtungen innerhalb der Stadtbezirke treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für Teile des Stadtgebiets durchführen. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.	(2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> § 4 <i>unverändert</i>	
---	--	--

§ 5 Der Rat der Stadt (1) Der Rat ist das Hauptorgan der Landeshauptstadt Hannover. Ratsmitglieder sind die in ihn gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden. (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen. Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau und jeder Ratsherr von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO).	§ 5 <i>wird gestrichen</i>	Die bisherige Satzungsregelung entspricht den gesetzlichen Regelungen in den §§ 45 Abs. 1 S. 1 und 2, 54 Abs. 1, 56 S. 2 und 58 Abs. 4 S. 3 u. 4 NKomVG. Für diese wiederholende (und im Übrigen nur lückenhafte) Darstellung der gesetzlichen Regelungen zum Rat besteht keine Notwendigkeit. Sie sollte deshalb entfallen.
--	--	---

§ 6 Festlegung von Wertgrenzen (1) Rechtsgeschäfte, die nach § 40 Absatz 1 Ziffer 11 NGO nicht der Beratungspflicht durch den Rat unterliegen, sind solche, bei denen der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 183.000 EURO nicht übersteigt. (2) Über Verträge der Landeshauptstadt Hannover mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Stadtbezirksräten oder mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 EURO nicht übersteigt.	§ 5 Festlegung von Wertgrenzen Der Beschlussfassung des Rates bedürfen 1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 81.000 Euro voraussichtlich übersteigt, 2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 11.000 Euro übersteigt, 5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.	Nach der bisherigen Gesetzeslage konnten in der Hauptsatzung hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit des Rates für Vermögensverfügungen (§ 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO) und Rechtsgeschäfte mit Ratsmitgliedern bzw. Gleichgestellten (§ 40 Abs. 1 Nr. 18) Wertgrenzen festgelegt werden. Dies gilt gemäß § 58 Abs. 1 Nrn. 14 und 20 NKomVG nach wie vor. Um den Rat zu entlasten, sind nach der neuen Gesetzeslage zusätzlich weitere Fallgruppen vorgesehen, für die der Rat seine Entscheidungszuständigkeit nach dem Wert der jeweiligen Angelegenheit bestimmen kann. Es handelt sich hierbei um • die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (§ 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG), • die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG), • die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwindung des Stiftungsvermögens (§ 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG). Die vorgeschlagene Neuregelung für § 5 der Hauptsatzung orientiert sich an dem Formulierungsvorschlag des Nds. Städtetages. Sie übernimmt hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit des Rates für Vermögensverfügungen und Rechtsgeschäfte mit Ratsmitgliedern bzw. Gleichgestellten die bisherigen Wertgrenzen (§ 5 Nrn. 2 und 5). Bei den neuen Fallgruppen orientiert sich die vorgeschlagene Regelung an den Wertgrenzen, die im Anhang zur Hauptsatzung zur Bestimmung vergleichbarer Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt sind: • Für die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (§ 5 Nr. 1) wird die Wertgrenze angesetzt, die nach dem Anhang der Hauptsatzung für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen gilt. • Für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 5 Nr. 3), wird die Wertgrenze für Vermögensverfügungen übernommen.
--	---	--

§ 7 Verwaltungsausschuss (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 81 Abs. 1 NGO. Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme. (2) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. (3) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.	§ 6 Verwaltungsausschuss Der Verwaltungsausschuss besteht aus a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG. Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.	• Für die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens (§ 5 Nr. 4) wird die Wertgrenze angesetzt, die für die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Vereinen und nicht wirtschaftlich tätigen privatrechtlichen Gesellschaften zugrunde zu legen ist. Mit der Festlegung dieser Wertgrenzen werden die Angelegenheiten, die die Wertgrenzen unterschreiten, nicht zwangsläufig zu Geschäften der laufenden Verwaltung. Dafür muss es sich zusätzlich um ein regelmäßig wiederkehrendes Geschäft handeln. Andernfalls ist der Verwaltungsausschuss zuständig. Der Regelungsinhalt von § 7 Abs. 1 a.F. wird in den neuen § 6 Abs. 1 unter Anpassung der zitierten Rechtsvorschriften übernommen. Die Absätze 2 und 3 können entfallen, weil sie nur eine (unvollständige) Wiederholung der gesetzlichen Regelungen sind (vgl. §§ 75 Abs. 1 S. 3 bis 5, 78 Abs. 2 NKomVG).
---	--	---

§ 8 Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung. (3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Behinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über. (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 Absatz 1 NGO) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 50.000 EURO für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne. (5) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Beamtin oder der Beamte auf Zeit, der oder dem das Personaldezernat zugewiesen ist.	§ 7 Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. (2) <i>unverändert</i> (3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Behinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über. (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 50.000 EURO für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne. (5) <i>unverändert</i>	Nach der bisherigen Gesetzeslage wird die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung von den ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertretern vertreten (§ 61 Abs. 6 S. 1 NGO). Nach der neuen Gesetzeslage obliegt die Vertretung in diesen Fällen der oder dem Ratsvorsitzenden. Die Verweisung auf die Niedersächsische Gemeindeordnung ist durch eine Verweisung auf das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz zu ersetzen. Die Verweisung auf § 89 Abs. 1 NGO ist durch eine Verweisung auf § 117 Abs. 1 NKomVG zu ersetzen.
--	--	---

(6) Bei der Unterzeichnung von Protokollen der Stadtbezirksratssitzungen wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung für Rats- und Bezirkratsangelegenheiten vertreten. Diese oder dieser kann sich durch ihr oder ihm unterstellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten lassen. § 9 Aufgaben des Stadtbezirksrates (1) Soweit nicht der Rat nach § 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten: 1. a) Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Stadtteilbibliotheken, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, b) Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, sowie anderer Schulen, wenn deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, c) Um- und Ausbau, bauliche Unterhaltung der Gerätekäuser der Freiwilligen Feuerwehr,	(6) <i>unverändert</i> § 8 Stadtbezirke Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der beigefügten Anlage. § 9 Aufgaben des Stadtbezirksrates (1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten: 1. a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> c) <i>unverändert</i>	Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind in der Hauptsatzung die Anzahl und die Grenzen der Stadtbezirke festzulegen. Die Verweisungen auf Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung sind durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes zu ersetzen. Weiterhin sind in Abs. 1 zwei weitere Angelegenheiten zu benennen, die nach der gesetzlichen Neuregelung von den Stadtbezirksräten zu entscheiden sind. Zum einen handelt es sich um die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind (Abs. 1 Nr. 2 lit. f). Die zweite Fallgruppe betrifft die Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und die Wahl der Schiedsperson für dieses Amt (Abs. 1 Nr. 14).
---	---	---

d) Benennung und Umbenennung von Grundschulen, Stadtteilbibliotheken, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, e) ausschließliche, zwei Jahre übersteigende Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt,	d) <i>unverändert</i> e) <i>unverändert</i>	
2. a) Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden, b) Festlegung von Prioritäten für Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt, c) Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in stadteigenen Waldungen und Forstanlagen mit Ausnahme der Eilenriede, d) Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind, e) die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,	2. a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> c) <i>unverändert</i> d) <i>unverändert</i> e) <i>unverändert</i>	

3. a) Aufstellung und Abbruch (soweit die Aufstellung ohne Beteiligung des Stadtbezirksrates erfolgte - vor 1981 -, unterliegt der Abbruch § 10 der Hauptsatzung) von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist, oder es handelt sich um den Abbruch von Gegenständen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden, b) Pflege des Ortsbildes sowie Um- und Ausbau, Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, 4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk, 5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk, 6. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften, 7. Märkte, 8. Repräsentation des Stadtbezirks; zur Repräsentation des Stadtbezirks stehen der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Repräsentationsmittel zur Verfügung, 9. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes, 10. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel nach § 55 c Absatz 2 NGO, 11. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist,	f) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind, 3. a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> 4. <i>unverändert</i> 5. <i>unverändert</i> 6. <i>unverändert</i> 7. <i>unverändert</i> 8. <i>unverändert</i> 9. <i>unverändert</i> 10. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel nach § 93 Absatz 2 NKomVG, 11. <i>unverändert</i>	Die Verweisung auf § 55 c Absatz 2 NGO ist durch eine Verweisung auf § 93 Absatz 2 NKomVG zu ersetzen.
--	--	---

12. der Stadtbezirksrat führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch, 13. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von B-Plänen sind, die im Bezirksrat beschlossen werden. (2) Der Stadtbezirksrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. (3) § 62 Absatz 1 Nr. 6 NGO gilt entsprechend. §10 Anhørungsrechte des Stadtbezirksrates (1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhørungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk, 2.1 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken, nach Maßgabe der „Verfahrensregelungen zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)“ - DS Nr. 985/95,	12. <i>unverändert</i> 13. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von B-Plänen sind, die im Bezirksrat beschlossen werden, 14. Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt. (2) <i>unverändert</i> (3) § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gilt entsprechend. §10 Anhørungsrechte des Stadtbezirksrates (1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhørungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. <i>unverändert</i> 2.1 <i>unverändert</i>	Die Verweisung auf § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO (Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für Geschäfte der laufenden Verwaltung) ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen.
--	--	--

2.2 Planfeststellungsverfahren, soweit durch sie der Stadtbezirk berührt wird, a) bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages, b) bei Maßnahmen Dritter, soweit die Landeshauptstadt Hannover anhörberechtigt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme, 2.3 Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Stadtbezirk betroffen ist, Stadtteilentwicklungsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen, 2.4 Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Stadtbezirk betreffen, 2.5 Gesamtstädtische Zielplanungen im Umweltschutzbereich, im Schulbereich, für das städtische Sozial- und Gesundheitswesen sowie für städtische Sportanlagen und Bäder, 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, insbesondere von Feuerwachen, Ortsfeuerwehren, Rettungseinrichtungen und städtischen Betrieben, 4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundvermögen, soweit es im Stadtbezirk gelegen ist, 6.1 Änderung der Grenzen des Stadtbezirks, 6.2 Benennung und Abgrenzung der Stadtteile im Stadtbezirk,	2.2 <i>unverändert</i> a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> 2.3 <i>unverändert</i> 2.4 <i>unverändert</i> 2.5 <i>unverändert</i> 3. <i>unverändert</i> 4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 lit. d und f besteht, 5. <i>unverändert</i> 6.1 <i>unverändert</i> 6.2 <i>unverändert</i>	Die Änderung in Abs. 1 Nr. 4 bezieht sich auf das Anhörungsrecht bei Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung, wenn keine Entscheidungszuständigkeit besteht.
---	---	--

7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und ehrenamtliche Verwaltungsrichter, Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, 8. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist, 9. Abgrenzung der Schulbezirke, 10. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä., die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden. (2) Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen. (3) Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. § 11 Anhörung zur Bauleitplanung In der Bauleitplanung sind die Stadtbezirksräte spätestens nach Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, anzuhören.	7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und ehrenamtliche Verwaltungsrichter, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, 8. <i>unverändert</i> 9. <i>unverändert</i> 10. <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> § 11 <i>unverändert</i>	Die Änderungen Abs. 1 Nr. 7 sind Folgeänderungen. Die Stadtbezirksräte haben hinsichtlich der Schiedsämter nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern gemäß § 9 der Hauptsatzung die Entscheidungszuständigkeit.
---	---	--

§ 12 Vorschläge des Stadtbezirksrates Der Stadtbezirksrat kann in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Bezirksbürgermeisterin, der Bezirksbürgermeister, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Recht gehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Stadtbezirksrat bei einer Anhörung nach § 10 Abs. 1 oder § 11 abgegeben hat. § 13 Beratende Stadtbezirksratsmitglieder Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an. 14 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (1) Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und sieben Stadträtinnen oder Stadträte. Sie führen, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters übertragen ist, die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, im Übrigen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. In Verbindung mit dieser Bezeichnung kann ihr Fachgebiet gekennzeichnet sein. Die oder der für das Finanzwesen zuständige Beamtin oder Beamte auf Zeit führt die Bezeichnung Stadtkämmerin oder Stadtkämmerer; die oder der für das Bauwesen zuständige Beamtin oder Beamte führt die Bezeichnung Stadtbaurätin oder Stadtbaurat.	§ 12 <i>unverändert</i> § 13 <i>unverändert</i> § 14 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (1) <i>unverändert</i>	
---	---	--

(2) Sie sind leitende Beamtinnen oder Beamte im Sinne des § 81 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs.	(2) Sie sind leitende Beamtinnen oder Beamte im Sinne des § 108 NKomVG und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs.	Die Verweisung auf § 81 NGO ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen.
§ 15 Anregungen und Beschwerden (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist. (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Landeshauptstadt Hannover zum Gegenstand haben, sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben. (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen. (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält. (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Absatz 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.	§ 15 Anregungen und Beschwerden (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) <i>unverändert</i> (5) <i>unverändert</i> (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.	Die Verweisung auf § 22 c NGO ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen. Die Verweisung auf § 40 Abs. 1 NGO ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen.

§ 16 Unterzeichnungsbefugnis (1) Der Schriftverkehr der Landeshauptstadt Hannover wird unter der Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover - Die Oberbürgermeisterin“ oder „Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister“ geführt. (2) Alle Beschlüsse des Rates sowie des Verwaltungsausschusses, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden von der Oberbürgermeisterin oder von dem Oberbürgermeister unterzeichnet. (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse obliegt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. (4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden. (5) Ist für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform. (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. (7) § 8 Absätze 2 bis 5 und § 14 Absatz 2 finden Anwendung. § 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.	§ 16 Unterzeichnungsbefugnis (1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) <i>unverändert</i> (5) <i>unverändert</i> (6) <i>unverändert</i> (7) § 7 Absätze 2 bis 5 und § 14 Absatz 2 finden Anwendung. § 17 <i>unverändert</i>	§ 8 Abs. 2 bis 5 Hauptsatzung aF entspricht § 7 Abs. 2 bis 5 Hauptsatzung nF. Die Verweisung in § 16 Abs. 7 ist entsprechend zu ändern.
--	--	--

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 2014/2011

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Bildung des Verwaltungsausschusses

Antrag,

den Verwaltungsausschuss nach § 75 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 6 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover und § 23 Geschäftsordnung (GO) des Rates der Landeshauptstadt Hannover gemäß Anlage 1 neu zu besetzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Bildung des Verwaltungsausschusses erfolgt aufgrund der o.g. gesetzlichen Regelungen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Gremiums liegt bei den Fraktionen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Auf die Landeshauptstadt Hannover finden die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften nach Maßgabe des NKomVG Anwendung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 7 i.V.m. § 15 NKomVG trägt der Hauptausschuss in der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften für kreisfreie Städte die Bezeichnung Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss muss in der Konstituierenden Ratsversammlung neu besetzt werden.

Nach § 74 Abs. 1 und 2 NKomVG i.V.m. § 6 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover sowie § 23 Abs. 1 GO des Rates besteht der Verwaltungsausschuss aus:

- dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem
- 10 Beigeordneten
- den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber mit beratender Stimme)
- sowie den anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 6 Hauptsatzung sowie § 23 GO des Rates mit beratender Stimme.

Die Sitze der Beigeordneten werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt.

Von den 10 zu besetzenden Sitzen der Beigeordneten entfallen:

auf die SPD-Fraktion 4 Sitze,

auf die CDU-Fraktion 3 Sitze,

auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze,

auf die Fraktion DIE LINKE. 1 Sitz.

Die FDP-Fraktion, die Fraktion PIRATEN und die Fraktion DIE HANNOVERANER haben Anspruch auf je ein Grundmandat

Für jede Ratsfrau und für jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist nach § 75 Abs. 1 NKomVG und § 23 Abs. 2 GO des Rates jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die von derselben Fraktion benannt worden sind, vertreten sich gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG und § 23 Abs. 2 GO des Rates untereinander.

Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

18.60
Hannover / 28.10.2011

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Vorsitzender

Oberbürgermeister Stephan Weil kraft Amtes

Beigeordnete auf Vorschlag

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Christine Kastning | (SPD) |
| Stellvertreter Thomas Hermann | (SPD) |
| 2. Bernd Strauch | (SPD) |
| Stellvertreterin Regina Fischer | (SPD) |
| 3. Michael Klie | (SPD) |
| Stellvertreterin Anne Hindersmann | (SPD) |
| 4. Belgin Zaman | (SPD) |
| Stellvertreter Ralf Borchers | (SPD) |
| 5. Jens Seidel | (CDU) |
| Stellvertreter Jens-Michael Emmelmann | (CDU) |
| 6. Klaus Dieter Scholz | (CDU) |
| Stellvertreter Oliver Kiaman | (CDU) |
| 7. Kerstin Seitz | (CDU) |
| Stellvertreterin Georgia Jeschke | (CDU) |
| 8. Lothar Schlieckau | (Bündnis 90/Die Grünen) |
| Stellvertreter Michael Dette | (Bündnis 90/Die Grünen) |
| 9. Regine Kramarek | (Bündnis 90/Die Grünen) |
| Stellvertreterin Ingrid Wagemann | (Bündnis 90/Die Grünen) |
| 10. Oliver Förste | (DIE LINKE.) |
| 1. Stellvertreterin Helga Nowak | (DIE LINKE.) |
| 2. Stellvertreterin Gunda Pollok-Jabbi | (DIE LINKE.) |

Grundmandate

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| 1. Wilfried H. Engelke | (FDP) |
| Stellvertreterin Sylvia Bruns | (FDP) |
| 2. Dr. Jürgen Junghänel | (PIRATEN) |
| Stellvertreter Dirk Hillbrecht | (PIRATEN) |
| 3. Jens Böning | (DIE HANNOVERANER) |
| Stellvertreter Gerhard Wruck | (DIE HANNOVERANER) |

weitere Beamte auf Zeit

Erster Stadtrat Hans Mönninghoff (Dezernat V)
 Stadtrat Thomas Walter (Dezernat III)
 Stadtkämmerer Dr. Marc Hansmann (Dezernat II)
 Stadträtin Marlis Drevermann (Dezernat IV)
 Stadtbaurat Uwe Bodemann (Dezernat VI)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2040/2011

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Bildung der Ausschüsse und anderer Gremien

Antrag,

1. die nach § 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates (GO) zu bildenden Ausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer neu zu bilden
(Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011, Seiten 1-13),
2. der Besetzung der nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates zu bildenden Ratsausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zuzustimmen (Verfahren Hare/Niemeyer beim Schulausschuss, dem Jugendhilfeausschuss, den Betriebsausschüssen und Grundstücksverkehrsausschuss im Hinblick auf die Ratsfrauen und Ratsherren sowie beim Umlegungsausschuss in Abweichung von Hare/Niemeyer)
(Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011, Seiten 14-24),
3. der Besetzung der in der Anlage, Seiten 25-67, zu dieser Drucksache aufgeführten Gremien nach § 71 Abs. 6 NKomVG zuzustimmen (begrenzte Anwendung des Verfahrens Hare/Niemeyer)
(Anlage zu Drucks. Nr. 2040/2011, Seiten 25-67).

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden bei den Benennungen berücksichtigt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Zu 1: Die vom Rat aufgrund des § 71 NKomVG zu bildenden Ausschüsse müssen nach Ablauf der Wahlperiode neu besetzt werden. Sie werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer gebildet, sofern der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

Nach § 71 Abs. 4 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Zu 2: Auch die nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ratsausschüsse müssen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer neu besetzt werden, sofern die Ratsfrauen und Ratsherren nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Für den Schulausschuss, die Betriebsausschüsse und den Grundstücksverkehrsausschuss gilt dieses Besetzungsverfahren nur im Hinblick auf die Ratsfrauen und Ratsherren.

Der Schulausschuss setzt sich nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus stimmberechtigten Vertretern der Schulen zusammen. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. Die Zahl der Vertreter der Schulen bestimmt der Schulträger. Jedoch müssen dem Schulausschuss mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler angehören. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter finden Mitte November 2011 statt und können zurzeit noch nicht berücksichtigt werden.

Für das Berufungsverfahren gilt die Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 17.10.1996. Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Schulen von der Vertretungskörperschaft des Schulträgers nach Vorschlägen der zuvor genannten Gruppen berufen; die Vorschläge sind bindend.

Für die drei gemäß Geschäftsordnung des Rates aus 15 Mitgliedern bestehenden Betriebsausschüsse sind nach § 110 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen auch Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten der städtischen Eigenbetriebe zu wählen. Der Fachbereich Personal und Organisation hat die genannten Beschäftigtenvertreter nach den erfolgten Wahlen mitgeteilt. Die dem Rat zustehenden 10 Sitze sind nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zu verteilen, sofern der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach KJHG, der Satzung für das Jugendamt in der z.Z. gültigen Fassung und der Geschäftsordnung des Rates stimmberechtigt an:

- a) 9 Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen (Ratsfrauen oder Ratsherren und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen)
- b) 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
- c) 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände.

Weitere 14 Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an, davon sind 9 Mitglieder gesetzlich vorgeschrieben sowie 5 aufgrund der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Hannover zu berufen.

Darüber hinaus ist die Fraktion auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen zum Rat wählbar sein. Bei den von den Jugendverbänden vorgeschlagenen Mitgliedern und Stellvertretern genügt es, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Hannover haben. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich die Stellvertreter untereinander vertreten.

Die Sitze der zu a) zu benennenden Mitglieder werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Die Sitze unter b) und c) werden auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände besetzt, dafür ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

Beim Umlegungsausschuss ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich, da die Sitze der Ratsfrauen und Ratsherren an die Funktion von Ausschussvorsitzen und stellvertretenden Ausschussvorsitzen des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses gekoppelt sind.

- Zu 3: Die Amtszeit der Mitglieder der in der Anlage 1, Seiten 25-67, aufgeführten Kommissionen, Beiräte und anderen Gremien ist in der Regel auf die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft abgestellt, so dass diese jetzt ebenfalls neu zu besetzen sind. Sofern die Amtszeit nicht der Wahlperiode des Rates entspricht, wird darauf bei jedem einzelnen Gremium gesondert hingewiesen. Die Sitzverteilung ist, sofern der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt, ebenfalls in begrenztem Umfang nach dem Verfahren Hare/Niemeyer vorzunehmen.

Der Vollständigkeit halber ist in dieser Drucksache der Verwaltungsausschuss aufgeführt, der gesondert mit der Drucks. Nr. 2014/2011 gebildet wurde.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die Abkürzung GRÜNE verwendet, für die Fraktion DIE HANNOVERANER die Abkürzung Hannoveraner.

18.60
Hannover / 03.11.2011

Besetzung der Gremien der Landeshauptstadt Hannover nach der Kommunalwahl am 11. September 2011 mit Wirkung zum 1. November 2011

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN = GRÜNE
Fraktion DIE HANNOVERANER = Hannoveraner

Verwaltungsausschuss

3.1

Zusammensetzung: a) Oberbürgermeister
10 Beigeordnete (einschl. Bürgermeister)
b) deren Stellvertreter,
c) Beamte auf Zeit mit beratender Stimme,
d) Grundmandate.

Mitglied:

Oberbürgermeister (Vorsitzender)
Stephan Weil

(Wahlbeamter)

Beigeordnete: 4x SPD-Fraktion, 3x CDU-Fraktion, 2x GRÜNE, 1x DIE LINKE.

1.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	
Stv.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	
2.	Ratsherr Bernd Strauch	(SPD)	
Stv.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	
3.	Ratsherr Michael Klie	(SPD)	
Stv.	Ratsfrau Anne Hindersmann	(SPD)	
4.	Ratsfrau Belgjin Zaman	(SPD)	
Stv.	Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	
5.	Ratsherr Jens Seidel	(CDU)	
Stv.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	
6.	Ratsherr Klaus Dieter Scholz	(CDU)	
Stv.	Ratsherr Oliver Kiaman	(CDU)	
7.	Ratsfrau Kerstin Seitz	(CDU)	
Stv.	Ratsfrau Georgia Jeschke	(CDU)	
8.	Ratsherr Lothar Schlieckau	(GRÜNE)	
Stv.	Ratsherr Michael Dette	(GRÜNE)	
9.	Ratsfrau Regine Kramarek	(GRÜNE)	
Stv.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	
10.	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	
1.Stv.	Ratsfrau Helga Nowak	(DIE LINKE.)	
2.Stv.	Ratsfrau Gunda Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
1.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
Stv.	Ratsfrau Sylvia Bruns	(FDP)	
2.	Ratsherr Jens Böning	(Hannoveraner)	
Stv.	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	
3.	Ratsherr Dr. Jürgen Junghänel	(Piraten)	
Stv.	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	

Weitere Wahlbeamte (Beamte auf Zeit)

Erster Stadtrat Hans Mönninghoff (Dezernat V)
Stadtrat Thomas Walter (Dezernat III)
Stadtkämmerer Dr. Marc Hansmann (Dezernat II)
Stadträtin Marlis Drevermann (Dezernat IV)
Stadtbaurat Uwe Bodemann (Dezernat VI)

Ratsausschüsse nach § 71 NKomVG**Stadtentwicklungs- und Bauausschuss**

4.1

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren, 3 Grundmandate und
6 beratende Mitglieder,
darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	
2.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	
3.	Ratsfrau Petra de Buhr	(SPD)	
4.	Ratsfrau Angelika Pluskota	(SPD)	
5.	Ratsherr Felix Blaschzyk	(CDU)	
6.	Ratsfrau Georgia Jeschke	(CDU)	
7.	Ratsherr Dieter Küßner	(CDU)	
8.	Ratsherr Michael Dette	(GRÜNE)	
9.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	
10.	Ratsherr Oliver Kluck	(GRÜNE)	
11.	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	

Beratende Mitglieder:

1.	Herr Christian Kleine	(SPD)	
2.	Herr Dr. Volker Stölting	(SPD)	
3.	Herr Vahr	(CDU)	
4.	Herr Weske	(CDU)	
5.		(GRÜNE)	
6.	Mitglied des Seniorenbeirates Frau Rosemarie Hochhut		1. Stellvertreter des Mitgliedes des Seniorenbeirates Herr Klaus Dickneite 2. Stellvertreter des Mitgliedes des Seniorenbeirates Herr Detlev Sprenz

Vergabekommission

4.1.1

Zusammensetzung: 5 Ratsfrauen/-herren und
4 Grundmandate

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	
2.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	
3.		(CDU)	
4.		(CDU)	
5.		(GRÜNE)	
	Grundmandate		
	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
		(Hannoveraner)	

Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirksratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirksratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

4.2

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren, 3 Grundmandate und
6 beratende Mitglieder,
darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Henning Hofmann	(SPD)	
2.	Ratsherr Lars Kelich	(SPD)	
3.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	
4.	Ratsfrau Charlotte Wallat	(SPD)	
5.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	
6.	Ratsherr Felix Blaschzyk	(CDU)	
7.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	
8.	Ratsherr Patrick Drenske	(GRÜNE)	
9.	Ratsherr Mark Bindert	(GRÜNE)	
10.	Ratsfrau Katrin Langensiepen	(GRÜNE)	
11.	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
	Ratsherr Jens Böning	(Hannoveraner)	

Beratende Mitglieder:

1.	Herr Dr. Dr. Ingo Wöhler	(SPD)	
2.	Frau Carola Sandkühler	(SPD)	
3.	Herr Battefeld	(CDU)	
4.	Herr Dirscherl	(CDU)	
5.		(GRÜNE)	
6.	Vertreter des Seniorenbeirates: Herr Jens-Peter Kruse		1. Stellvertreter des Seniorenbeirates: Herr Gerhard Elsner 2. Stellvertreterin des Seniorenbeirates: Frau Christiane Tomberger

Organisations- und Personalausschuss

4.3

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
3 Grundmandate

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	
2.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	
3.	Ratsherr Michael Klie	(SPD)	
4.	Ratsherr Wolfram Römer	(SPD)	
5.	Ratsherr Klaus Dieter Scholz	(CDU)	
6.	Ratsherr Lars Pohl	(CDU)	
7.	Ratsfrau Georgia Jeschke	(CDU)	
8.	Ratsherr Michael Dette	(GRÜNE)	
9.	Ratsherr Mark Bindert	(GRÜNE)	
10.	Ratsherr Oliver Kluck	(GRÜNE)	
11.	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
	Ratsherr Dr. Jürgen Junghänel	(Piraten)	
	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	

Sozialausschuss

4.5

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren,
3 Grundmandate und
6 beratende Mitglieder,
darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Erik Breves	(SPD)	
2.	Ratsfrau Peggy Keller	(SPD)	
3.	Ratsherr Alptekin Kirci	(SPD)	
4.	Ratsfrau Dr. Gudrun Koch	(SPD)	
5.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	
6.	Ratsfrau Jutta Barth	(CDU)	
7.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	
8.	Ratsfrau Katrin Langensiepen	(GRÜNE)	
9.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	
10.	Ratsfrau Silvia Klingenburg-Pülm	(GRÜNE)	
11.	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsfrau Sylvia Bruns	(FDP)	
	Ratsherr Dr. Jürgen Junghänel	(Piraten)	
	Ratsherr Jens Böning	(Hannoveraner)	

Beratende Mitglieder:

1.	Frau Jasmin Arabian-Vogel	(SPD)	
2.	Frau Ingeborg Kumm-Dahlmann	(SPD)	
3.	Herr Lewerenz	(CDU)	
4.	Herr Werkmeister	(CDU)	
5.		(GRÜNE)	
6.	Mitglied des Seniorenbeirates: Frau Monika Stadtmüller		1. Stellvertreterin des Mitgliedes des Seniorenbeirates: Frau Rosemarie Hochhut 2. Stellvertreter des Mitgliedes des Seniorenbeirates: Herr Abayomi Bankole

Sportausschuss

4.6

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren,
 3 Grundmandate
 und 7 beratende Mitglieder, darunter
 je 1 Mitglied des Stadtsportbundes und des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Peggy Keller	(SPD)	
2.	Ratsherr Alptekin Kirci	(SPD)	
3.	Ratsfrau Kerstin Klebe-Politz	(SPD)	
4.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	
5.	Ratsherr Thomas Klapproth	(CDU)	
6.	Ratsfrau Dr. Stefanie Matz	(CDU)	
7.	Ratsherr Dieter Küßner	(CDU)	
8.	Ratsherr Mark Bindert	(GRÜNE)	
9.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	
10.	Ratsherr Patrick Drenke	(GRÜNE)	
11.	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsherr Ratsfrau Sylvia Bruns	(FDP)	
	Ratsherr Dr. Jürgen Junghänel	(Piraten)	
	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	

Beratende Mitglieder:

1.	Herr Wolf-Dietmar Kohlstedt	(SPD)	
2.	Herr Hans Michael Rabe	(SPD)	
3.	Herr Grämer	(CDU)	
4.	Herr Jägersberg	(CDU)	
5.		(GRÜNE)	
6.	Frau Rita Girschikofsky	(Stadtsportbund)	
7.	als Vertreter des Seniorenbeirates: Herr Günter Latzel		1. Stellvertreterin des Seniorenbeirates: Herr Abayomi Bankole 2. Stellvertreter des Seniorenbeirates: Herr Josef Jaskulla

Kulturausschuss

4.7

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren
 3 Grundmandate
 und 6 beratende Mitglieder,
 darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Lars Kelich	(SPD)	
2.	Ratsfrau Dr. Gudrun Koch	(SPD)	
3.	Ratsherr Bernd Strauch	(SPD)	
4.	Ratsfrau Belgin Zaman	(SPD)	
5.	Ratsherr Oliver Kiaman	(CDU)	
6.	Ratsfrau Jutta Barth	(CDU)	
7.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	
8.	Ratsherr Oliver Kluck	(GRÜNE)	
9.	Ratsherr Lothar Schlieckau	(GRÜNE)	
10.	Ratsfrau Freya Markowis	(GRÜNE)	
11.	Ratsfrau Gunda Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsfrau Sylvia Bruns	(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	

Beratende Mitglieder:

1.	Frau Dr. Karin Gafert	(SPD)	
2.	Herr Prof. Dr. Gregor Terbuyken	(SPD)	
3.	Frau Dirscherl	(CDU)	
4.	Herr Siegel	(CDU)	
5.		(GRÜNE)	
6.	Mitglied des Seniorenbeirates: Herr Joachim Breithaupt		1. Stellvertreterin des Mitgliedes des Seniorenbeirates: Herr Josef Jaskulla 2. Stellvertreterin des Mitgliedes des Seniorenbeirates: Frau Heidi Stolzenwald

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

4.8

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
3 Grundmandate

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	
2.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	
3.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	
4.	Ratsfrau Belgin Zaman	(SPD)	
5.	Ratsfrau Kerstin Seitz	(CDU)	
6.	Ratsherr Oliver Kiaman	(CDU)	
7.	Ratsfrau Jutta Barth	(CDU)	
8.	Ratsherr Belit Onay	(GRÜNE)	
9.	Ratsherr Michael Dette	(GRÜNE)	
10.	Ratsherr Patrick Drenke	(GRÜNE)	
11.	Ratsfrau Helga Nowak	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
	Ratsherr Dr. Jürgen Junghänel	(Piraten)	
	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	

Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

4.9

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren,
3 Grundmandate und
5 beratende Mitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	
2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	
3.	Ratsfrau Christine Ranke-Heck	(SPD)	
4.	Ratsfrau Charlotte Wallat	(SPD)	
5.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	
6.	Ratsherr Maximilian Oppelt	(CDU)	
7.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	
8.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	
9.	Ratsherr Belit Onay	(GRÜNE)	
10.	Ratsfrau Katrin Langensiepen	(GRÜNE)	
11.	Ratsfrau Helga Nowak	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
	Ratsherr Jens Böning	(Hannoveraner)	
	Mitglied n. § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG		
	Ratsherr Klaus Neudahm	Einzelvertreter WfH	

Beratende Mitglieder:

1.	Herr Olaf Weinel	(SPD)	
2.	Herr Thomas Behncke	(SPD)	
3.	Herr Rokahr	(CDU)	
4.	Herr Dr. Schrage	(CDU)	
5.		(GRÜNE)	

Gleichstellungsausschuss:

4.17

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren,
3 Grundmandate und
5 Mitglieder ohne Stimmrecht

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	
2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	
3.	Ratsfrau Anne Hindersmann	(SPD)	
4.	Ratsfrau Heidi Pohler-Franke	(SPD)	
5.	Ratsherr Dieter Küßner	(CDU)	
6.	Ratsfrau Georgia Jeschke	(CDU)	
7.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	
8.	Ratsfrau Sabine Nolte-Vogt	(GRÜNE)	
9.	Ratsfrau Selin Arikoglu	(GRÜNE)	
10.	Ratsfrau Freya Markowis	(GRÜNE)	
11.	Ratsfrau Gunda Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsfrau Sylvia Bruns	(FDP)	
	Ratsherr Dr. Jürgen Junghänel	(Piraten)	
	Ratsherr Jens Böning	(Hannoveraner)	

Beratende Mitglieder:

1.	Herr Franz Moormann	(SPD)	
2.		(SPD)	
3.	Frau Krüger	(CDU)	
4.	Frau Prokisch	(CDU)	
5.		(GRÜNE)	

Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss):

früher: Migrationsausschuss

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren
3 Grundmandate und
11 Mitglieder ohne Stimmrecht

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Désirée Barnert	(SPD)	
2.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	
3.	Ratsherr Wolfram Römer	(SPD)	
4.	Ratsherr Bernd Strauch	(SPD)	
5.	Ratsfrau Georgia Jeschke	(CDU)	
6.	Ratsherr Thomas Klapproth	(CDU)	
7.	Ratsfrau Dr. Stefanie Matz	(CDU)	
8.	Ratsfrau Freya Markowis	(GRÜNE)	
9.	Ratsfrau Selin Arikoglu	(GRÜNE)	
10.	Ratsherr Belit Onay	(GRÜNE)	
11.	Ratsfrau Gunda Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
	Ratsherr Jens Böning	(Hannoveraner)	

Beratende Mitglieder:

Die beteiligten Fraktionen werden gebeten, bis zur Konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2011 beratende Mitglieder vorzuschlagen.

1.		(SPD)	
2.		(SPD)	
3.		(SPD)	
4.		(SPD)	
5.	Herr Duran	(CDU)	
6.	Frau Kobelt	(CDU)	
7.		(CDU)	
8.		(GRÜNE)	
9.		(GRÜNE)	
10.		(GRÜNE)	
11.	Frau Zeliha Karaboya	(DIE LINKE.)	

Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, § 73 NKomVG

Schulausschuss

4.10

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes

Zusammensetzung laut Geschäftsordnung des Rates:

Stimmberechtigte Vertreter, die von ihren Gruppenvertretungen bzw. Organisationen vorgeschlagen werden	11 Ratsfrauen/-herren, 3 Grundmandate (2 Vertreter der Lehrer, (2 Vertreter der Eltern, (2 Vertreter der Schüler
--	--

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Erik Breves	(SPD)	
2.	Ratsfrau Petra de Buhr	(SPD)	
3.	Ratsherr Michael Klie	(SPD)	
4.	Ratsfrau Heidi Pohler-Franke	(SPD)	
5.	Ratsfrau Dr. Stefanie Matz	(CDU)	
6.	Ratsherr Maximilian Oppelt	(CDU)	
7.	Ratsfrau Kerstin Seitz	(CDU)	
8.	Ratsfrau Silvia Klingenburg-Pülm	(GRÜNE)	
9.	Ratsfrau Regine Kramarek	(GRÜNE)	
10.	Ratsfrau Sabine Nolte-Vogt	(GRÜNE)	
11.	Ratsfrau Gunda Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsfrau Sylvia Bruns	(FDP)	
	Ratsherr Dr. Jürgen Junghänel	(Piraten)	
	Ratsherr Jens Böning	(Hannoveraner)	

Mitglied / Vertreter der Lehrer / Allgemeinbildende Schulen:

1. Vertreter/in: Frau Renate Frauendorf

2. Vertreter/in: Frau Birte Clasen

Stellvertreter/in: Frau Berit Hische-Oheim
Herr Harald Haupt

Mitglied / Vertreter der Eltern:

1. Vertreter/in: Herr Dirk Sieverling

2. Vertreter/in: Frau Ute Janus

Stellvertreter/in: Herr André Reckewell, Herr Michael Kivelitz

Mitglied / Vertreter der Schülerinnen und Schüler / Allgemeinbildende Schulen:

1. Vertreter/in:

2. Vertreter/in:

Stellvertreter/in:

Die Schülervertreter werden für die Dauer der Hälfte der vollen Wahlperiode berufen

Laut Schulgesetz ist als **Mindestbesetzung** je ein Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler vorgesehen. Die entsprechende Ausgestaltung wird im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt.

Jugendhilfeausschuss

4.14

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 70 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und des § 1 des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Jugendhilfegesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung. Weitere Rechtsgrundlage ist die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover. Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, müssen ihre Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Hannover und das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 III AG KJHG). Nach § 4 Abs. 1 S.3 AG KJHG darf die Zahl der beratenden Mitglieder die der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte,
14 beratende Mitglieder und
3 Ratsmitglieder als beratende Mitglieder (Grundmandate)

Der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen teil. Er kann sich vertreten lassen.

Von den 15 stimmberechtigten Mitgliedern sind 9 Mitglieder von den Fraktionen (Ratsfrauen oder Ratsherren oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen) benannt, 6 aufgrund der Vorschläge der Jugendverbände (3) und der Wohlfahrtsverbände (3) bestimmt.

Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

I. Gesetzlich vorgeschriebene beratende Mitglieder nach AG KJHG:

- 1) Leiterin/Leiter des Jugendamtes,
- 2) Stadtjugendpflegerin/-pfleger
- 3) je ein/e Vertreter/in der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind; eine vom Landesverband der jüdischen Gemeinden zu benennende Vertreterin der jüdischen Kultusgemeinde,
- 4) ein/e von der unteren Schulbehörde zu benennende Lehrkraft,
- 5) ein/e Vertreter/in der Elternvertreter oder ein/e Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte
- 6) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- 7) ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

II. dazu weitere Mitglieder mit beratender Stimme, die dem Jugendhilfeausschuss laut Satzung des Jugendamtes angehören

- a) ein in der Jungenarbeit erfahrener Mann, vorgeschlagen von der AG Geschlechterdifferenzierung,
- b) ein/e Vormundschafts- oder Jugendrichter/in, die/der vom Landgerichtspräsidenten vorzuschlagen ist,
- c) ein/e Sozialarbeiter/in,
- d) ein/e Vertreter/in der Kinderladeninitiative,
- e) ein/e Vertreter/in des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, Ortsverband Hannover

III. sowie je ein Mitglied der Ratsfraktion auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist (Grundmandate).

Stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen:MitgliederStellvertreter/innen

1.	Ratsfrau Désirée Barnert	(SPD)	
2.	Ratsfrau Anne Hindersmann	(SPD)	
3.	Ratsherr Henning Hofmann	(SPD)	
4.	Ratsfrau Kerstin Klebe-Politz	(SPD)	
5.	Ratsherr Lars Pohl	(CDU)	
6.	Ratsherr Thomas Klapproth	(CDU)	
7.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	
8.	Ratsfrau Sabine Nolte-Vogt	(GRÜNE)	
9.	Ratsfrau Gunda Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)	

Die von den Fraktionen bestimmten Stellvertreter können sich untereinander vertreten, § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt HannoverVorschläge der Jugendverbände (Stadtjugendring):Stimmberechtigte Mitglieder:Stellvertreter/in:

1.	Herr Wilfried Duckstein	Frau Christine Wermke
2.	Frau Nina Breitenbach	Frau Bettina Karch
3.	Frau Nina Böhme	Frau Angelika Pietsch

Auf Vorschlag der Freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (AG der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Hannover e.V.):Stimmberechtigte Mitglieder:Stellvertreter/in:

1.	Herr Burkhard Teuber AWO Region Hannover e.V.	Herr Thomas Riechel DRK-Region Hannover e.V.
2.	Frau Thea Heusler Caritasverband Hannover e.V.	Herr Mario Bode
3.	Herr Ulrich Werkmeister DRK-Region Hannover e.V.	Herr Ralf Hohfeld Paritätischer Wohlfahrtsverband Hannover

Für die Berufung der Vertreter der Jugendverbände und der Freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt ist ein einstimmiger Beschluss des Rates wegen der Abweichung von Hare/Niemeyer erforderlich.

Beratende Mitglieder

I. nach AG KJHG

1. Frau Anke Broßat-Warschun - Leiterin des Fachbereichs Jugend und Familie
2. Herr Christoph Honisch - Stadtjugendpfleger
- 3a. Vertreter der ev. Kirche **(17.11.2011 Entscheidung durch Vorstand Stadtkirchenverband)**
- 3b. Frau Ulrike Block - Vertreter der katholischen Kirche
- 3c. Herr David Mastbaum - Vertreter der Jüdischen Gemeinde
4. Frau Brigitte Kumkar - Lehrkraft
5. Frau Jessica Nofz - Vertreter/in der Elternvertreter oder Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte (Vertreterversammlung der Eltern und Mitarbeiter Hann. Kindertagesstätten und Kinderläden)
6. Frau Barbara David - eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau (Vorschlag der AG Geschlechterdifferenzierung nach § 78 KJHG)
7. Vertreterin der Interessen ausländischer Kinder u. Jugendlicher

II. nach Satzung des Jugendamtes:

- a) Herr Olaf Jantz, ein in der Jungenarbeit erfahrener Mann,
- b) Herr Ulrich Dencker, Richter am Amtsgericht
- c) Frau Petra Hartleben-Baildon, Sozialarbeiterin – von SPD-Fraktion vorgeschlagen
- d) Frau Sandra Schnieder, Vertreterin der Kinderladen-Initiative Hannover e.V.
- e) Herr Jürgen Steinecke, Vertreter des Humanistischen Verbandes Niedersachsen

III. Grundmandate:

	Ratsfrau Sylvia Bruns	(FDP)	
	Ratsherr Dr. Jürgen Junghänel	(Piraten)	
	Ratsherr Jens Böning	(Hannoveraner)	

Betriebsausschuss für Städtische Häfen

4.13 a

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 140 Abs. 2 NKomVG in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Zahlenverhältnisses der beiden Gruppen zueinander gilt § 110 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, wonach die Zahl der hinzutretenden Bediensteten-Vertreter die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, die nach sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

Zusammensetzung: 15 Mitglieder, davon
 10 Ratsfrauen/-herren, die möglichst zugleich dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten angehören,
 3 Grundmandate und
 5 Personalvertreter der Städtischen Häfen sowie deren Ersatzmitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	
2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	
3.	Ratsfrau Christine Ranke-Heck	(SPD)	
4.	Ratsfrau Heidi Pohler-Franke	(SPD)	
5.	Ratsherr Lars Pohl	(CDU)	
6.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	
7.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	
8.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	
9.	Ratsherr Belit Onay	(GRÜNE)	
10.	Ratsfrau Helga Nowak	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	

<u>Betriebsangehörige Vertreter:</u> Herr Andreas Thiele Herr Dirk Lorenz Herr Matthias Koch Herr Ingo Brust	<u>Ersatzmitglieder betriebsangehörige Vertreter:</u> Herr Karsten Bartram Herr Rolf Hesse
<u>Sonstiger Vertreter:</u> Frau Birgit Schütte (ver.di)	<u>Ersatzmitglieder sonstiger Vertreter:</u> -----
Die Wahlen wurden am 24. und 25. Oktober 2011 durchgeführt.	

Betriebsausschuss Hannover Congress Centrum

4.13 a

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 140 Abs. 2 NKomVG in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Zahlenverhältnisses der beiden Gruppen zueinander gilt § 110 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, wonach die Zahl der hinzutretenden Bediensteten-Vertreter die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, die nach sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

Zusammensetzung: 15 Mitglieder, davon
 10 Ratsfrauen/-herren, die möglichst zugleich dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten angehören,
 3 Grundmandate und
 5 Personalvertreter des Hannover Congress Centrums sowie deren Ersatzmitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Wolfram Römer	(SPD)	
2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	
3.	Ratsfrau Christine Ranke-Heck	(SPD)	
4.	Ratsfrau Charlotte Wallat	(SPD)	
5.	Ratsherr Lars Pohl	(CDU)	
6.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	
7.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	
8.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	
9.	Ratsherr Belit Onay	(GRÜNE)	
10.	Ratsfrau Helga Nowak	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsfrau Sylvia Bruns	(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	

<u>Betriebsangehörige Vertreter:</u> Herr Lars Heins Herr Robert Kuhlai Frau Andrea Lepper Herr Franz Poglits-Riedel	<u>Ersatzmitglieder betriebsangehörige Vertreter:</u> Frau Klaudia Mansesen Frau Julia Krause Herr Jonas Ehresmann
<u>Sonstiger Vertreter:</u> Frau Birgit Schütte (ver.di)	<u>Ersatzmitglied sonstiger Vertreter:</u> Herr Olaf Hartmann (ver.di)
Die Wahlen wurden am 12. Oktober 2011 durchgeführt.	

Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

4.13 d

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 140 Abs. 2 NKomVG in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Zahlenverhältnisses der beiden Gruppen zueinander gilt § 110 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, wonach die Zahl der hinzutretenden Bedienstetenvertreter die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, die nach sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

Zusammensetzung: 15 Mitglieder, davon
 10 Ratsfrauen/-herren, die möglichst zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören,
 3 Grundmandate und
 5 Personalvertreter sowie deren Ersatzmitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Henning Hofmann	(SPD)	
2.	Ratsherr Lars Kelich	(SPD)	
3.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	
4.	Ratsfrau Charlotte Wallat	(SPD)	
5.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	
6.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	
7.	Ratsherr Felix Blaschzyk	(CDU)	
8.	Ratsherr Patrick Drenske	(GRÜNE)	
9.	Ratsherr Mark Bindert	(GRÜNE)	
10.	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	

<u>Betriebsangehörige Vertreter:</u> Herr Raffaele Napolitano (Liste 1) Frau Elisabeth Blöcker (Liste 1) Herr Olaf Hertzberg (Liste 4) Herr Thorsten Sternberg (Liste 1)	<u>Ersatzmitglieder betriebsangehöriger Vertreter:</u> (Liste 1) Herr Michael Gräser Herr Michael Urso Herr Detlev Fregin Herr Kai Schopp Herr Jaylyn Asas Herr Frank Balter (Liste 4) Frau Ina Heeren Herr Uwe Vahldieck
<u>Sonstiger Vertreter:</u> Frau Bianca Blancke ver.di	<u>Ersatzmitglied sonstiges Mitglied</u> Herr Christopher Schmidt
Die Wahlen wurden am 31. Oktober 2011 durchgeführt.	

Umlegungsausschuss

5.2

Zusammensetzung: 7 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und 7 Stellvertreter, davon je 3 Ratsfrauen/-herren, die dem Ausschuss für die Dauer der Wahlperiode angehören, aber im Amt bleiben, bis aus dem neu gewählten Rat ihre Nachfolger gewählt sind. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt fünf Jahre.

1. Mitglied:

Herr Prof. Dr. Willi Oehlerking
-Vorsitzender-

wiedergewählt:
bis 12.06.2016

Stellvertreter:

Herr Achim Hippe
-stellv. Vorsitzender-

wiedergewählt:
bis 06.11.2016

2. Mitglied als Sachverständiger für den Bereich „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“:

Herr Siegfried Adam

wiedergewählt:
bis 25.04.2012

Stellvertreter:

Frau Karin Wolters

gewählt:
bis 25.04.2012

3. Mitglied als Sachverständiger für den Bereich „Grundstückswertermittlung“:

Herr Aribert Malott

wiedergewählt:
bis 25.01.2016

Stellvertreter:

Herr Holger Mußmann

wiedergewählt:
bis 25.01.2016

4. Mitglied als Sachverständiger für den Bereich „Städtebau“:

Herr Michael Koch

wiedergewählt
bis 25.06.2016

Stellvertreter:

Herr Lutz Schleich

wiedergewählt
bis 25.06.2016

3 Ratsmitglieder mit 3 Stellvertretungen für die Dauer der Wahlperiode des Rates (**bis zur Wahl der Nachfolger**)

An die Funktion Ausschussvorsitz/stellv. Ausschussvorsitz gekoppelt.

5.			
Stv.			
6.			
Stv.			
7.			
Stv.			

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 26.02.62 die Mitgliedschaft der 3 Ratsfrauen/-herren an die Funktion der/des Vorsitzende/n des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und deren Stellvertreter gebunden.

Der Rat muss dieses von Hare/Niemeyer abweichende Verfahren **einstimmig** beschließen.

Bei 3 Sitzen nach Hare/Niemeyer **ohne** abweichendes Votum: 1 x SPD, 1 x CDU, 1 x GRÜNE

Grundstücksverkehrsausschuss

(§ 41 LwKG)

5.3

Zusammensetzung: 2 vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählte Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sind, die Auswirkungen der dem Grundstückverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

3 von der Landwirtschaftskammer-Versammlung vorgeschlagene und vom Rat auf sechs Jahre gewählte Mitglieder.

Vom Rat gewählte Personen:

Hare/Niemeyer: 1x SPD, 1x CDU

1.		(SPD)	
2.	Ratsherr Dieter Küßner	(CDU)	

Von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagene und vom Rat gewählte Personen

(Hinweis: gewählt bis 2015 – siehe Drucks. Nr.1521/2009)

3. Herr Werner Meier
4. Herr Fred Arkenberg
5. Herr Klaus Neumeister

Kommissionen, Beiräte und andere Gremien

Widerspruchsbeirat für Angelegenheiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers (ehem. Beirat bei der Fürsorgestelle)

5.4

Zusammensetzung: Der Beirat besteht aus insgesamt 7 Personen, die sozial erfahren sind, d.h. praktische Erfahrungen – erworben durch (haupt-)berufliche Tätigkeit, durch ehrenamtliches Engagement oder auf sonstige Weise – bei den Problemen sozial schwacher Bürger haben. Hierzu sind ein bestimmter Beruf, eine bestimmte Berufsausbildung oder einschlägige Rechtskenntnisse nicht erforderlich.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

Hare/Niemeyer: 3 x SPD, 2 x CDU, 2 x GRÜNE

1.		(SPD)	
2.		(SPD)	
3.		(SPD)	
4.	Ratsfrau Jutta Barth	(CDU)	
5.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	
6.	Frau Hannelore Mücke-Bertram	(GRÜNE)	
7.	Ratsfrau Selin Arikoglu	(GRÜNE)	

Eilenriedebeirat

5.10

Zusammensetzung:

Der Eilenriedebeirat besteht nach der Satzung über die Erhaltung der Eilenriede aus mindestens 10, höchstens 20 Mitgliedern, die zum Rat wählbar sein müssen.

Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der von den Fraktionen benannten Fachverbände und Vereinigungen. Ratsmitglieder und städt. Bedienstete können nach der Satzung nicht Mitglieder des Eilenriedebeirates werden. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden in der ersten Sitzung des Beirates aus seiner Mitte gewählt. 9 Sitze werden auf Vorschlag der Fraktionen (nach Hare/Niemeyer) benannt, neben den Vorschlägen der Fachverbände und Vereinigungen, die von den Fraktionen übernommen werden.

Wegen des Abweichens von Hare/Niemeyer ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

Hare/Niemeyer: 9 Sitze = 4x SPD, 2x CDU, 2x GRÜNE, 1x DIE LINKE.

1.	Herr Dr. Dr. Ingo Wöhler	(SPD)	
2.	Herr Detlef Petrasch	(SPD)	
3.	Herr Angelo Alter	(SPD)	
4.	Frau Heidemarie Günther	(SPD)	
5.	Frau Marie-Louise Holz	(CDU)	
6.	Herr Heino Gosewisch	(CDU)	
7.		(GRÜNE)	
8.		(GRÜNE)	
9.	Herr Egbert Günther	(DIE LINKE.)	

10.	Frau Ursula Rohde	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
11.	Herr Helmut Düster	Bürgerinitiative Umweltschutz e.V.
12.	Frau Wiebke Klingenborg	Hann. Wander- und Gebirgsverein e.V.
13.	Herr Hans-Peter Fuchs	Schutzgemeinschaft Deutscher Wals
14.	Herr Dr. Dieter Schulz	Naturhistorische Gesellschaft
15.	Frau Karola Herrmann	NABU Hann. Vogelschutzverein
16.	Herr Achim Müller	Heimatbund Niedersachsen e.V.
17.	Herr Jürgen Schele	Jägerschaft Hannover-Stadt
18.	Frau Marion Jüttner-Hoetker	Die NaturFreunde
19.	Herr Georg Wilhelm	BUND e.V.
20.	Frau Prof. Dr. Ing. Bettina Oppermann	Leibniz Universität Hannover

Beirat Volkshochschule

5.12

Zusammensetzung: Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
 3 Ratsfrauen/-herren und
 4 Mitgliedern, die mit der Arbeit der VHS vertraut sind und von denen
 eines von der Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ vorgeschlagen wird,
 d.h. 6 Sitze nach Hare/Niemeyer zu vergeben, ist beratend tätig, tagt nichtöffentlich.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

- 1.
- (1. Vorsitzender der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e.V., Otto-Brenner-Str. 1 (30159)

nach Hare/Niemeyer: 2 x SPD, 2 x CDU, 2 x GRÜNE

2.	Ratsfrau Belgin Zaman	(SPD)	
3	Ratsherr Michael Klie	(SPD)	
4	Ratsherr Oliver Kiaman	(CDU)	
5.	Herr Dr. Wolfgang Scheel	(CDU)	
6.	Ratsfrau Silvia Klingenburg-Pülm	(GRÜNE)	
7.	Frau Eleni Mourmouri	(GRÜNE)	

Schützengremien, Beirat für das Schützenwesen

5.13 a

Zusammensetzung: 11 Mitglieder: Angehörige des Rates und der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover sowie Persönlichkeiten aus Politik, Kultur und Wirtschaft, die sich um das Schützenwesen verdient gemacht haben.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

Oberbürgermeister als Vorsitzenden kraft Amtes.

Hare/Niemeyer: 10 Sitze = 4x SPD, 3x CDU, 2x GRÜNE, 1x DIE LINKE.

1. Oberbürgermeister Stephan Weil – als Vorsitzender kraft Amtes –

2.		(SPD)	
3.		(SPD)	
4.		(SPD)	
5.		(SPD)	
6.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	
7.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	
8.	Ratsherr Thomas Klapproth	(CDU)	
9.	Ratsherr Mark Bindert	(GRÜNE)	
10.	Frau Ingrid Lange	(GRÜNE)	
11.	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	

Verwaltungsrat der Schützenstiftung der Landeshauptstadt Hannover
Verwaltungsrat (genannt Schützenkollegium)

5.13 b

Zusammensetzung: Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern, die die Bezeichnung „Deputierte“ führen, von denen

4 vom Verband Hann. Schützenvereine e.V. und

4 von der Landeshauptstadt Hannover gestellt werden.

Der Vorsitzende ist vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der 4 Deputierten der Landeshauptstadt Hannover zu wählen,

Stellvertretender Vorsitzender = Präsident d. Verb. Hann. Schützenvereine

Nach der bisherigen Übung wurden vom Rat 3 Ratsfrauen und Ratsherren und der für das Schützenwesen zuständige Dezernent berufen.

Sofern der für das Schützenwesen zuständige Dezernent wieder benannt werden soll, müsste eine Fraktion den Vorschlag unterbreiten

Amtszeit für Ratsmitglieder: Dauer der Wahlperiode des Rates

Hare/Niemeyer: 2 x SPD, 1 x CDU, 1 x GRÜNE

1.		(SPD)	
2.		(SPD)	
3.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	
4.	Ratsherr Mark Bindert	(GRÜNE)	

Schützenstiftung der Landeshauptstadt Hannover Schützenrat

5.13 c

Mitglieder: - Oberbürgermeister der LHH als Vorsitzender und
- die 1. Vorsitzender aller Vereine, die dem Verband der Hann. Schützenvereine angehören

Mitgliedschaft ist an Amt des 1. Vorsitzenden gebunden.

Oberbürgermeister Stephan Weil (kraft Amtes)

Filmbeirat

5.19

Zusammensetzung: Der Beirat besteht aus
 3 Ratsfrauen/-herren und
 6 fachlich qualifizierten Personen auf Vorschlag der Verwaltung.
 Die Ratsfrauen und Ratsherren können sich durch andere Ratsfrauen und
 Ratsherren vertreten lassen.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

Ratsfrauen/-herren nach Hare/Niemeyer: 3 Sitze = 1 x SPD, 1 x CDU, 1 x GRÜNE

1.	Ratsherr Lars Kelich	(SPD)	
2.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	
3.	Ratsherr Oliver Kluck	(GRÜNE)	

Fachlich qualifizierte Personen:

4. Herr Hans Werner Dannowski (Stadtsuperintendent i.R.)

5. Herr Stephan Lohr (Redakteur NDR)

6. Herr Henning Kunze (Förderreferent für Film, NordMedia GmbH)

7. Herr Dr. Siegfried Tesche (Filmjournalist und Buchautor)

8. Herr Andres Holte (Geschäftsführer des Medienpädagogischen Zentrums Nds. e.V.)

9. Frau Anja Römisch (Geschäftsführerin der Stiftung Kulturregion Hannover,
 Geschäftsführerin Stiftungsmanagement der Sparkasse Hannover GmbH)

Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost

5.20.4

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus
 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren,
 3 Grundmandaten sowie
 9 Bürgervertreter/innen.
 Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die
 nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungs-
 gebiet oder Einwohner des Stadtteils Vahrenheide sind oder
 deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Hare/Niemeyer: 4x SPD, 2x CDU, 2x GRÜNE, 1x DIE LINKE.

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	
2.	Bezirksratsfrau Elisabeth Generotzky	(SPD)	
3.	Bezirksratsherr Florian Spiegelhauer	(SPD)	
4.	Bezirksratsherr Hans-Jürgen Meyer	(SPD)	
5.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	
6.		(CDU)	
7.	Bezirksratsherr Lutz-Rainer Hölscher	(GRÜNE)	
8.	Bezirksratsherr Christopher Steiner	(GRÜNE)	
9.	Bezirksratsherr Heval Yilmaz	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
		(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
		(Hannoveraner)	

Bürgermitglieder:

1.	Frau Inge Holzhausen	(SPD)	
2.	Herr Klaus Kaspereit	(SPD)	
3.	Herr Peter Meyer	(SPD)	
4.	Frau Burgit Mund	(SPD)	
5.		(CDU)	
6.		(CDU)	
7.		(GRÜNE)	
8.		(GRÜNE)	
9.		(DIE LINKE.)	

Kommission Sanierung Limmer

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus
 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren,
 3 Grundmandaten sowie
 9 Bürgervertreter/innen.
 Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die
 nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungs-
 gebiet oder Einwohner des Stadtteils Limmer sind oder
 deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Hare/Niemeyer: 4x SPD, 2x CDU, 2x GRÜNE, 1x DIE LINKE.

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	
2.	Bezirksratsherr Eike Geffers	(SPD)	
3.	Bezirksratsfrau Cornelia Schweingel	(SPD)	
4.	Bezirksratsherr Hans-Christian Drömer	(SPD)	
5.	Ratsherr Jens Seidel	(CDU)	
6.		(CDU)	
7.	Bezirksratsherr Rainer-Jörg Grube	(GRÜNE)	
8.	Bezirksratsherr Gernot Husmann	(GRÜNE)	
9.	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
		(FDP)	
	Bezirksratsherr Andis Rava	(Piraten)	
		(Hannoveraner)	

Bürgermitglieder:

1.	Herr Jörg Bickmann	(SPD)	
2.	Herr Thomas Ladwig	(SPD)	
3.	Frau Anja Niezel	(SPD)	
4.	Frau Ljiljana Savic	(SPD)	
5.		(CDU)	
6.		(CDU)	
7.	Herr Martin Zierke	(GRÜNE)	
8.	Frau Katja Bicker	(GRÜNE)	
9.	Herr Frank Nikoleit	(DIE LINKE.)	

Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

5.20.7

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus
 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren,
 3 Grundmandaten sowie
 9 Bürgervertreter/innen.
 Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die
 nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungs-
 gebiet oder Einwohner des Stadtteils Hainholz sind oder
 deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Hare/Niemeyer: 4x SPD, 2x CDU, 2x GRÜNE, 1x DIE LINKE.

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.	Bezirksratsfrau Edeltraut-Inge Geschke	(SPD)	
2.	Bezirksratsherr Yasin Herar	(SPD)	
3.	Bezirksratsfrau Bärbel Meyer	(SPD)	
4.	Bezirksratsherr Florian Schön	(SPD)	
5.		(CDU)	
6.		(CDU)	
7.	Bezirksratsfrau Stefan Winter	(GRÜNE)	
8.	Bezirksratsfrau Monika Neveling	(GRÜNE)	
9.	Ratsfrau Helga Nowak	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
		(FDP)	
	Bezirksratsherr Thomas Grote	(Piraten)	
		(Hannoveraner)	

Bürgermitglieder:

1.	Herr Marc Jan Beer	(SPD)	
2.	Herr Hartmut Meyer	(SPD)	
3.	Herr Jens-Erik Narten	(SPD)	
4.		(SPD)	
5.		(CDU)	
6.		(CDU)	
7.	Frau Sybille Henze	(GRÜNE)	
8.	Frau Monika Hunold	(GRÜNE)	
9.		(DIE LINKE.)	

Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte

5.20.8

Zusammensetzung: Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus
 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren,
 3 Grundmandaten sowie
 9 Bürgervertreter/innen.
 Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die
 nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungs-
 gebiet oder Einwohner des Stadtteils Sahlkamp sind oder
 deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Hare/Niemeyer: 4x SPD, 2x CDU, 2x GRÜNE, 1x DIE LINKE.

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	
2.	Bezirksratsfrau Elisabeth Generotzky	(SPD)	
3.	Bezirksratsherr Hans-Jürgen Meyer	(SPD)	
4.	Bezirksratsfrau Meral Huch	(SPD)	
5.		(CDU)	
6.		(CDU)	
7.	Bezirksratsfrau Imke Knoll	(GRÜNE)	
8.	Bezirksratsherr Dominik Stanke	(GRÜNE)	
9.		(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
		(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	

Bürgermitglieder:

1.	Herr Kai Marc Depenbrock	(SPD)	
2.	Herr Uwe Grunenberg	(SPD)	
3.	Frau Ursula Niemeier	(SPD)	
4.	Herr Siegfried Reinisch	(SPD)	
5.		(CDU)	
6.		(CDU)	
7.	Frau Lidia Litz	(GRÜNE)	
8.	Frau Torsten Kremtz	(GRÜNE)	
9.		(DIE LINKE.)	

Kommission Sanierung Stöcken

5.20.9

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus
 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren,
 3 Grundmandaten sowie
 9 Bürgervertreter/innen.
 Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die
 nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungs-
 gebiet oder Einwohner des Stadtteils Stöcken sind oder
 deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Hare/Niemeyer: 4x SPD, 2x CDU, 2x GRÜNE, 1x DIE LINKE.

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Petra de Buhr	(SPD)	
2.	Bezirksratsfrau Margit-Heidi Stolzenwald	(SPD)	
3.	Bezirksratsherr Karlheinz Mönkeberg	(SPD)	
4.	Bezirksratsherr Holger Diener	(SPD)	
5.	Ratsfrau Georgia Jeschke	(CDU)	
6.		(CDU)	
7.	Bezirksratsfrau Hannelore Mücke-Bertram	(GRÜNE)	
8.	Bezirksratsherr Ronny Anders	(GRÜNE)	
9.	Bezirksratsfrau Sabine Daniels	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
		(FDP)	
	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
		(Hannoveraner)	

Bürgermitglieder:

1.	Frau Christel Lunau	(SPD)	
2.	Frau Annette Meinecke	(SPD)	
3.	Herr Werner Schwalm	(SPD)	
4.	Herr Hans-Jürgen Hoffmann	(SPD)	
5.		(CDU)	
6.		(CDU)	
7.		(GRÜNE)	
8.		(GRÜNE)	
9.		(DIE LINKE.)	

Nichtstädtische Gremien

Bei der Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist zu beachten, dass auf jeden Fall Name, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder mitgeteilt werden.

Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover

6.1

(Zuständigkeit/Wahl liegt jetzt bei der **Region Hannover**)

Zusammensetzung:

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gem. § 12 Abs. 1, Satz 1 NSpG
- b) dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover, der nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat führt
- c) 10 „weiteren“ Mitgliedern, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen.

Für die Hälfte der „weiteren“ Mitglieder kann der Rat der Landeshauptstadt Hannover einen Wahlvorschlag machen. Die fünf städtischen Mitglieder müssen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover wählbar sein (§ 33a Abs. 5 NSpG).

- d) 6 Mitglieder als Vertreter der Bediensteten.

Mandate der LHH: 5 Mitglieder

Hare/Niemeyer:

2 x SPD, 2 x CDU, 1 x GRÜNE

Der Wahlvorschlag der Landeshauptstadt Hannover muss in der Konstituierenden Sitzung am **03.11.2011** beschlossen werden, damit die Regionsversammlung am **15.11.2011** erreicht werden kann, in der der Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover gebildet wird.

1.	Ratsherr Alptekin Kirci	(SPD)	
2.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	
3.	Ratsherr Jens Seidel	(CDU)	
4.	Herr Dirk Toepffer	(CDU)	
5.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	

Wahl:

Durch die Regionsversammlung auf Vorschlag der Landeshauptstadt Hannover.

Amtszeit:

Dauer der Wahlperiode der Regionsversammlung.

Aufsichtsrat der Union-Boden GmbH

6.2

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

Mandate der LHH: alle 9 Mandate
Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss zu den entsandten Mitgliedern zählen. Auf Vorschlag des OB kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der LHH benannt werden (§138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG)

1 Sitz Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG)

Hare/Niemeyer: 8 Sitze: 3 x SPD, 2 x CDU, 2 x GRÜNE, 1x DIE LINKE.

1. Stadtbaurat Uwe Bodemann - anstelle des Oberbürgermeisters auf dessen Vorschlag

2.	Ratsfrau Anne Hindersmann	(SPD)	
3.	Ratsherr Lars Kelich	(SPD)	
4.	Ratsfrau Christine Ranke-Heck	(SPD)	
5.	Ratsfrau Jutta Barth	(CDU)	
6.	Ratsherr Maximilian Oppelt	(CDU)	
7.	Ratsherr Michael Dette	(GRÜNE)	
8.	Ratsherr Katrin Langensiepen	(GRÜNE)	
9.	Ratsfrau Helga Nowak	(DIE LINKE.)	

Entsendung: Über die Entsendung und Abberufung der Mitglieder entscheidet der Rat der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften des NKomVG.

Amtszeit: Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Hannover entsandt, sie können jedoch jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.

Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Landeshauptstadt gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen folgenden Gesellschafterversammlung. Dasselbe gilt auch beim Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Hannover, dem das Aufsichtsratsmitglied angehört.

Aufsichtsrat der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH)

6.3

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern,
 12 Mitglieder stellt die Landeshauptstadt Hannover,
 1 Mitglied stellt die Sparkasse Hannover,
 1 Mitglied stellt der Gesamtmietbeirat der Gesellschaft,
 1 Mitglied stellt der Betriebsrat der Gesellschaft.

Mandate der LHH: 12 Mandate. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin muss zu den entsandten Mitgliedern zählen. Auf Vorschlag des OB kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der LHH benannt werden (§138 Abs. 2 Satz 2 NKGVG). Mindestens die Hälfte der von der Landeshauptstadt Hannover zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder müssen Ratsmitglieder sein.

Hare/Niemeyer: 1 Mandat Oberbürgermeister (§ 138 Abs. 2 NKGVG)
 11 Mandate: 4 x SPD, 3 x CDU, 3 x GRÜNE, 1 x DIE LINKE.

1. Stadtbaurat Uwe Bodemann – anstelle des Oberbürgermeisters auf dessen Vorschlag

2.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	
3.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	
4.	Ratsfrau Dr. Gudrun Koch	(SPD)	
5.	Ratsherr Erik Breves	(SPD)	
6.	Ratsherr Felix Blaschzyk	(CDU)	
7.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	
8.	Ratsfrau Kerstin Seitz	(CDU)	
9.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	
10.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	
11.	Ratsfrau Michael Dette	(GRÜNE)	
12.	Ratsherr Oliver Förste	(DIE LINKE.)	

13. Herr Wolfgang Petry
 (Vertreter der Sparkasse Hannover)
14. Herr Günther Roth
 (Vertreter des Gesamtmietbeirates der Gesellschaft)
15. Herr Jörg Kofink
 (Vertreter des Betriebsrates der Gesellschaft)

Entsendung/Wahl: Über die Entsendung und die Abberufung der zwölf auf die Landeshauptstadt Hannover entfallenden Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Rat der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften der NKGVG.

Die Stimmführerin/der Stimmführer in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die jeweils von der Sparkasse Hannover, dem Gesamtmietbeirat und dem Betriebsrat gestellten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu wählen.

Amtszeit: Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist gekoppelt an die Dauer der Wahlzeit des Rates der Landeshauptstadt Hannover. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger bestellt sind.

Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG

6.4.1.1

- Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer,
- Mandate der LHH: von den 10 Mitgliedern der Anteilseigner entfallen 2 Mitglieder auf Anspruch der Tüga/Ruhrgas und 8 Mitglieder auf Vorschlag der Landeshauptstadt Hannover. Nach einer Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover besteht Einvernehmen, dass die Landeshauptstadt Hannover die Sitze für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG benennt und die Region Hannover die Aufsichtsratssitze für die üstra AG vorschlägt. Die Vorschläge werden vom jeweils anderen mitgetragen.
- Hare/Niemeyer: 1 Sitz Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NkomVG)
7 Sitze: 3 x SPD, 2 x CDU, 2 x GRÜNE

1. Stadtkämmerer Dr. Marc Hansmann - anstelle des Oberbürgermeisters auf dessen Vorschlag

	Mitglieder		Ersatzmitglieder
2.	Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	
3.	Ratsfrau Charlotte Wallat	(SPD)	
4.	Ratsfrau Belgin Zaman	(SPD)	
5.	Ratsherr Dieter Küßner	(CDU)	
6.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	
7.	Herr Jens Allerheiligen	(GRÜNE)	Ratsherr Mark Bindert
8.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	Ratsherr Patrick Drenske

- Wahl: Die Wahl der 10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt durch die Hauptversammlung der SWH AG. Die Hauptversammlung der SWH AG kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner je 1 **Ersatzmitglied** wählen. Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den neu gewählten Rat ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.
- Amtszeit: Die Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt, (§ 8 der Satzung).
- Sonstiges: Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover (u.a.) gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen folgenden Hauptversammlung.

Beirat der Stadtwerke Hannover AG

6.4.1.2

Zusammensetzung: Jede Stadt bzw. Gemeinde, in der Region Hannover, in deren Gebiet die SWH AG versorgt, kann 1-3 Beiratsmitglieder benennen; die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover können jeweils 2 Mitglieder benennen.

Mandate der LHH: 2 Beiratsmitglieder

Hare/Niemeyer: 1x SPD, 1x CDU

1.	Ratsherr Bernd Strauch	(SPD)	
2.	Ratsherr Thomas Klapproth	(CDU)	

Benennung: Die Beiratsmitglieder werden von der jeweiligen Gebietskörperschaft aus ihrem Rat (bzw. aus dem Kreistag) oder ihrer Verwaltung benannt.

Amtszeit: Die Beiratsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit benannt. Sie können vom Rat abberufen und durch andere Vertreter ersetzt werden.

Aufsichtsrat der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG)

6.5

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Mandate der LHH: von den 10 Mitgliedern der Anteilseignern entfallen
 1 Mitglied auf Anspruch durch Thüga,
 2 Mitglieder auf Vorschlag der Region und
 7 Mitglieder auf Vorschlag der der Landeshauptstadt Hannover

Hare/Niemeyer: 1 Sitz Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG)
 6 Sitze: 2 x SPD, 2 x CDU, 2 x GRÜNE

1. Oberbürgermeister Stephan Weil

	Mitglieder		Ersatzmitglieder
2.	Ratsherr Michael Klie	(SPD)	
3.	Ratsfrau Petra de Buhr	(SPD)	
4.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	
5.	Ratsherr Lars Pohl	(CDU)	
6.	Ratsherr Lothar Schlieckau	(GRÜNE)	
7.	Ratsfrau Selin Arikoglu	(GRÜNE)	

Wahl: Die Wahl der 10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt durch die Gesellschafterversammlung der VVG GmbH.
 Die Gesellschafterversammlung kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner je ein **Ersatzmitglied** wählen.

Die Stimmführerin/der Stimmführer in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, neben den oben benannten Mitgliedern auch den Vorschlag der Thüga AG sowie zwei Vorschläge der Region Hannover, nachdem diese durch die Regionsversammlung benannt worden sind, zu wählen.

Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den neu gewählten Rat ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.

Amtszeit: Die Amtszeit endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt (§ 9 III Gesellschaftsvertrag)

Sonstiges: Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover (u.a.) gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen folgenden Gesellschafterversammlung.

Aufsichtsrat der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG**6.6**

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung des Mitbestimmungsgesetzes aus
10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und
10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

Mandate der LHH: Das Gesetz über die Region Hannover regelt in § 8 Abs. 1, dass die Region Hannover Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes ist.
Nach einer Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover besteht Einvernehmen, dass die Landeshauptstadt Hannover die Sitze für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG benennt und die Region Hannover die Aufsichtsratssitze für die üstra AG vorschlägt. Die Vorschläge werden vom jeweils anderen mitgetragen.

Vorschlag LHH: Nach der geübten Praxis übernimmt die Regionsversammlung einen Mandatsvorschlag des Rates der Landeshauptstadt Hannover.

Hare/Niemeyer: 1 x SPD

1.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	
----	------------------------	-------	--

Wahl: Der Rat der Landeshauptstadt Hannover akzeptiert die seitens der Region Hannover vorgeschlagenen Mitglieder für den Aufsichtsrat der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG. Die Besetzungsvorschläge der Region Hannover für die Aufsichtsratsmandate der Anteilseignerseite der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG werden zur Kenntnis genommen.
Die Wahl der 10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt durch die Hauptversammlung der üstra AG. Die Hauptversammlung der üstra AG kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner je 1 Ersatzmitglied wählen.
Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Regionsversammlung ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.

Amtszeit: Die Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt, (§ 8 der Satzung).

Aufsichtsrat der Deutschen Messe AG (DMAG)

6.8

Zusammensetzung: Dem Aufsichtsrat (21 Mitglieder) gehören u.a. 3 Mitglieder der Landeshauptstadt Hannover (bisherige Übung: 2 Mitglieder des Rates und 1 Mitglied der Verwaltung) an. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist statthaft.

Mandate der LHH: 3 Mandate

Hare/Niemeyer: 1 Mandat Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG)
2 Mitglieder: 1 x SPD, 1 x CDU

1. Oberbürgermeister Stephan Weil

2.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	
3.	Ratsherr Jens Seidel	(CDU)	

Wahl: Durch die Hauptversammlung der DMAG.

Amtszeit: gemäß § 102 Absatz 1 AktG.

Beirat der Deutschen Messe AG

6.8.1

Zusammensetzung: Nach Abstimmung mit dem Land Niedersachsen sind von diesem und der Landeshauptstadt Hannover jeweils vier Sitze zu besetzen. Nach Beschluss über den Zusatzantrag, Drucks. Nr. 1085/2010, soll jede Fraktion des Rates der Stadt Hannover einen Sitz im Beirat erhalten, die mit Stimmrecht im Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover vertreten ist.

Benennung: Da abweichend von Hare/Niemeyer ist ein einstimmiger Beschluss notwendig

1.		(SPD)	
2.		(CDU)	
3.	Ratsherr Belit Onay	(GRÜNE)	
4.	Ratsfrau Helga Nowak	(DIE LINKE.)	

Wahl: Durch Ratsbeschluss.

Amtszeit: Nicht festgelegt. Entsendung und Abberufung durch den Rat.

Aufsichtsrat der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

6.9

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Die Landeshauptstadt Hannover und die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH schlagen je 3 Mitglieder, die Fraport AG schlägt zwei Mitglieder vor. Weitere 4 Aufsichtsratsmitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewählt und abberufen.

Mandate der LHH: 3 Mandate

Hare/Niemeyer: 1 Mandat Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG)
1x SPD, 1x CDU

1. Erster Stadtrat Hans Mönninghoff – anstelle des Oberbürgermeisters auf dessen Vorschlag

2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	
3.	Ratsherr Klaus Dieter Scholz	(CDU)	

Wahl: Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.

Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den neu gewählten Rat ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.

Amtszeit: Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss zur Vereinheitlichung der Amtszeiten aller Aufsichtsratsmitglieder für bestimmte Aufsichtsratsmitglieder im Einzelfall kürzere oder längere Amtszeiten bestimmen.

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu bestellen.

Verwaltungsrat der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH

6.17

<u>Zusammensetzung:</u>	Der Verwaltungsrat hat vier Mitglieder, die durch die Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen werden. Nach bisheriger Übung entsenden die vier Gesellschafter Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, Stadt Laatzen und Deutsche Messe AG je ein Mitglied.
<u>Benennung:</u>	Bisher wurde seitens der Landeshauptstadt Hannover der Wirtschaftsdezernent kraft Amtes entsandt.
<u>Hare/Niemeyer:</u>	1 Mitglied auf Vorschlag der SPD Fraktion

1. Erster Stadtrat Mönninghoff – auf Vorschlag der SPD

<u>Wahl:</u>	Durch Gesellschafterversammlung.
<u>Amtszeit:</u>	Nicht festgelegt. Entsendung und Abberufung durch die Gesellschafterversammlung.

Beirat bei der Justizvollzugsanstalt

6.31

Zusammensetzung: 5 Mitglieder**Amtszeit: 4 Jahre; ab 01.01.2009 bis 31.12.2012**

Wiederwahl: Grundsätzlich nur 1 x möglich, in Absprache mit dem Leiter der JVA wurde für die unter 3-4 genannten Mitglieder die Zustimmung für eine vierte Amtszeit erteilt.
Die Mitglieder 1, 2 und 5 wurden erstmalig benannt.

Präsident des Justizvollzugsamtes ernennt und entlässt Beiratsmitglieder, Leiter der JVA bittet Landeshauptstadt Hannover um Vorschlagsliste und legt sie mit Stellungnahme vor. Es sollen zwei Kandidaten mehr als ernannt vorgeschlagen werden (in der Vergangenheit vom Rat nicht praktiziert).

Anforderungen: Wohnung am Ort oder in unmittelbarer Nähe der JVA

1. Frau Edeltraut-Inge Geschke (SPD)
2. Herr Volker Brehm (SPD)
3. Herr Frank Schaffert (CDU)
4. Herr Muammer Duran (CDU)
5. Frau Ingrid Lange (GRÜNE)

jetzt: Hare/Niemeyer (Benennung durch Fraktionen, Einwohner der LHH) : 5 Sitze

2 x SPD
2 x CDU
1 x GRÜNE

Verwaltungsrat des Senior-Bödecker-Stifts (ehemals Schwesternhaus Damenstift)

6.34.1

Zusammensetzung:

Der Verwaltungsrat des Stiftes besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar gemäß Neufassung der Stiftungssatzung aus vom Stadtsuperintendenten benannten stadthannoverschem Pfarrer, aus dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover kraft Amtes und einem von der Stadt Hannover benannten Dezernenten sowie 6 weiteren Mitgliedern.

Bei den Verwaltungsratsmitgliedern, die von Amts wegen Mitglied sind, läuft die Mitgliedschaft bis zur Beendigung ihres Amtes.

Verwaltungsratsmitglieder können von der Stelle, die sie ernannt hat, vorzeitig abberufen werden

Oberbürgermeister Stephan Weil (kraft Amtes)

Stadtrat Thomas Walter (als Dezernent)

Vorstand des Stifts zum Heiligen Geist

6.34.2

Zusammensetzung: Der Vorstand besteht nach der Satzung des Stifts aus 5 Personen, davon aus 3 Mitgliedern der Landeshauptstadt Hannover und 2 in der Sozialarbeit erfahrenen Mitarbeitern der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Hannover.

Amtszeit: Die Ratsfrauen und Ratsherren werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat auf jeweils fünf Jahre gewählt mit Verlängerung um jeweils 1 Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf widerrufen

Vorsitzender
/Stellvertreter: Wahl aus den 3 Ratsfrauen/-herren

Hare/Niemeyer: 1 x SPD, 1 x CDU, 1 x GRÜNE

1.		(SPD)	
2.	Ratsherr Dieter Küßner	(CDU)	
3.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	
4.	Herr Manfred Schwonnek - Vertreter der Stadtverwaltung, OE 57.3 - für 5 Jahre		
5.	Herr Karl-Heinz Kaune - Vertreter der Stadtverwaltung, OE 57.1 - für 5 Jahre		

Stiftungsvorstand des St. Nikolai Stifts

6.34.3

Zusammensetzung: Nach der Satzung des St. Nikolai Stifts besteht der Stiftungsvorstand aus mind. 4 Personen, nämlich: 1 Mitglied des Rates sowie 1 Wahlbeamter der Stadt, nach Möglichkeit soll es derjenige sein, der für die städt. Stiftungen zuständig ist, 2 Vorsteher und 1 Stellvertreter der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Zusätzlich kann der Rat bis zu 2 Bürger der Stadt und 1 Stellvertreter, falls der Stiftungsvorstand es für erforderlich hält, gleichberechtigt hinzuwählen.

Amtszeit: Alle Vorstandsmitglieder werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt, die Kirchenvorsteher auf Vorschlag ihres Kirchenvorstandes, bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorsitzender: Wahlbeamter der Landeshauptstadt Hannover
(möglichst der für Stiftungen zuständige)

Hare/Niemeyer: 3 Sitze zu vergeben (und 1 Stellvertreter/in):
1 x SPD, 1 x CDU, 1 x GRÜNE, (Stellvertreter/in: 1 x SPD)

1. Mitglied: Stadtrat Thomas Walter - Vorsitzender (Wahlbeamter) -
2. Ratsmitglied, auf Vorschlag der SPD:

(auf Vorschlag des Kirchenvorstandes der Marktkirchengemeinde)

3. Mitglied:

4. Mitglied:

Stellvertreterin zu 3. und 4.:

(zwei Bürger der Stadt Hannover und ein Stellvertreter)

5. Mitglied auf Vorschlag der CDU: Frau Brigitte Ike

6. Mitglied auf Vorschlag der GRÜNEN: Frau Hannelore Mücke-Bertram

Stellvertreter/in für 5. und 6 auf Vorschlag der SPD:

Vorstand der Gustav Brandt'schen Stiftung

6.34.4

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

1. ein Sitz Landeshauptstadt Hannover gemeinsam mit Diakon. Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover zu ernennender evangelischer Pfarrer aus Hannover, ersatzweise Nachlassgericht
2. ein Verwandter des Stifters (von IHK vorgeschlagen)
3. eine qualifizierte Beamtin oder ein qualifizierter Beamter oder städtischer Angestellter, der rechtskundig sein muss - vom Rat der Landeshauptstadt Hannover zu benennen auf Vorschlag des Vorstandes
4. eine Bürgerin oder ein Bürger der Landeshauptstadt Hannover (Einwohnerschaft) vom Rat der Landeshauptstadt Hannover zu benennen, aber kein Vorschlagsrecht des Rates, sondern des Vorstandes
5. ein Industrieller - von IHK zu benennen
6. eine Kauffrau oder ein Kaufmann - von IHK zu benennen

Vorschlagsrecht für die Benennung neuer Mitglieder durch den Vorstand

Vorsitz: 1. Mitglied

Mitglieder bleiben solange im Amt, wie die für Mitgliedschaft gegebenen Voraussetzungen bestehen, können aber jederzeit abberufen werden.

derzeitige Besetzung:

1. Pastor Claus Dietrich Fitschen
3. Frau Beate Gundert, Leiterin Heinemanhof, qualifizierte Angestellte
4. Frau Dipl.-Ing. Agnes Palm

Abstimmung nach § 47 NGO, kein Initiativrecht des Rates

Vorstand der Ev.-luth. Senior-Grotefend-Stiftung

6.34.7

Zusammensetzung: Vorstand: je 1 geistliches) Mitglied der Kirchenvorstände der vier
je 1 nichtgeistliches) innerstädtischen Kirchengemeinden

2 ev.-luth. Ratsfrauen/-herren und 2 Stellvertreter, die vom Rat vorgeschlagen
und von den übrigen Vorstandsmitgliedern berufen werden.

Vorsitzender: geistliches Mitglied des Kirchenvorstandes der Marktkirchengemeinde

Amtszeit: Die Vertreter des Rates und ihre Stellvertreter für die Zeit
ihrer Mitgliedschaft im Rat.

Hare/Niemeyer: für 2 ev.-luth. Ratsfrauen/-herren (und 2 Stellvertreter.) = 1x SPD, 1x CDU

1. Mitglied:

	(SPD)	)
--	-------	---

Stellvertreter:

	(SPD)	
--	-------	--

2. Mitglied:

Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	
-----------------------	-------	--

Stellvertreterin:

Ratsfrau Georgia Jeschke	(CDU)	
--------------------------	-------	--

Kuratorium der Alterswohnungs-Stiftung der Sparkasse Hannover

6.34.8

Zusammensetzung: Mitglieder im Kuratorium: 5, davon

Wahl: Mitglieder

- a) 2 Mitglieder durch Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover aus seiner Mitte
- b) 2 Mitglieder durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover
- c) 1 Mitglied durch Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover aus dem Vorstand der Sparkasse Hannover

Vorsitzender: Vorsitzender des Kuratoriums und Stellvertreter sind aus der Mitte des Kuratoriums zu wählen.

Amtszeit: regelmäßig 5 Jahre; sie endet mit der Wahlperiode des jeweils entsendenden Gremiums, Wiederwahl ist zulässig, bei Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium endet die Amtszeit aus dem Kuratorium vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

Hare/Niemeyer: 1 x SPD, 1 x CDU

1.	Frau Ulrike Bittner-Wolff	(SPD)	
2.	Ratsfrau Jutta Barth	(CDU)	

Kuratorium der Franz Kühnemann-Stiftung

(gem. Drucks. Nr. 0335/2009)

6.34.9

Zusammensetzung:

Das Kuratorium besteht aus bis zu 6, mindestens aber 3 Mitgliedern, die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Bei der Bestellung des Kuratoriums sollen Vorschläge berücksichtigt werden, die auf Anfrage des Rates von der IHK gemacht werden.

Die derzeitige Amtszeit endet im März 2014.

1. Herr Manfred Müller
2. Ratsfrau Angelika Pluskota
3. Bezirksbürgermeisterin Christine Ranke-Heck
4. Frau Brigitte Ike
5. Frau Gabriele Jakob
6. Ratsherr Mark Bindert

Kuratorium der Aegidienkirche

6.35

Zusammensetzung: 2 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover
sowie der Patronatsvertreter für die Kirche
2 Mitglieder des Kirchenvorstandes
1 Vertreter des Landeskirchenamtes

Der Patronatsvertreter muss der ev.-luth. Landeskirche angehören

Vorsitz: Stadtsuperintendent

Patronatsvertreter: Herr Dr. h. c. Herbert Schmalstieg

Amtszeit: Ratsfrauen/-herren längstens für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat

Hare/Niemeyer: 1x SPD, 1x CDU

1.		(SPD)	
2.	Ratsherr Oliver Kiaman	(CDU)	

Kuratorium der Hannoverschen Kinderheilanstalt

6.45

Zusammensetzung laut Satzung:Mitglieder: nach § 3 Absatz 1, Ziffer 1

Der Sozialdezernent der Landeshauptstadt Hannover
Stadtrat Thomas Walter, Jugend- und Sozialdezernent

-

Sachgebiet Jugend-Ferien-Service, hier Beirat

6.47

Zusammensetzung: Mitglieder des Beirats sind

1. Der/die Dezernent/in für Jugend
2. Der/die Leiter/in des Fachbereiches Jugend und Familie
3. **Sieben vom Rat der Landeshauptstadt Hannover benannte Mitglieder des Rates oder des Jugendhilfeausschusses**
4. Ein/e Vertreter/in des Stadtjugendrings Hannover
5. Ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände Hannover
6. Ein/e Vertreter/in des Fördervereins des Feriendorfes am Eisenberg/Kirchheim
7. Ein/e Vertreter/in des Fördervereins des Sommerlagers Hinrich-Wilhelm-Kopf Otterndorf
8. Ein/e Vertreter/in der Stadt Otterndorf
9. Der/die Bereichsleiter/in für Offene Kinder- und Jugendarbeit des FB Jugend und Familie
10. Ein/e Vertreter/in der Stadt Kirchheim

Die Mitglieder gemäß Ziffer 3 werden zu Beginn einer jeden Ratsperiode ernannt.

Zusätzlich können Verwaltungsangehörige der Landeshauptstadt Hannover zur Mitwirkung im Beirat hinzugezogen werden. Der Beirat wird zweimal im Kalenderjahr durch den/die Dezernent/in für Jugend einberufen, wobei die Frist zur Ladung und Übersendung der Tagesordnung 14 Tage beträgt. In seiner ersten Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Näheres über den Sitzungsablauf, die Verhandlungsordnung und die Beschlussfassung regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung.

Hare/Niemeyer 7 Sitze (3 x SPD, 2 x CDU, 2 x GRÜNE)

Zu:

1. Stadtrat Walter
2. Frau Broßat-Warschun
3. **Sieben Ratsmitglieder oder Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:**

1.	Ratsherr Henning Hofmann	(SPD)	
2.	Ratsfrau Kerstin Klebe-Politze	(SPD)	
3.	Ratsfrau Anne Hindersmann	(SPD)	
4.	Ratsherr Thomas Klapproth	(CDU)	
5.	Ratsherr Lars Pohl	(CDU)	
6.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	
7.	Ratsfrau Sabine Nolte-Vogt	(GRÜNE)	

4. Herr Züchner
5. Herr Peters
6. Herr Riebe
7. Herr Kröner
8. Samtgemeindedirektor Zahrte
9. Herr Rohde
10. Bürgermeister Koch

Erster Abgeordneter und 2.-5. Abgeordneter der Landeshauptstadt Hannover zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, 2. Curie

6.51.1
und 6.51.2

Zusammensetzung: 26 Abgeordnete
davon 5 von der Landeshauptstadt Hannover

1. Abgeordneter: aus der Mitte der Stadtbeamten zu wählen
2.- 5. Abgeordneter: aus der Zahl der handel- und gewerbetreibenden Einwohner zu wählen

jeweils 1 Ersatzmitglied

1. Abgeordneter: Oberbürgermeister Stephan Weil
Ersatzmitglied: Erster Stadtrat Hans Mönninghoff

2.-5. Abgeordneter: 2. Frau Birgit Nerenberg (SPD)
Ersatzmitglied: Herr Heinz-Erich Schäfer (SPD))

3. Herr Ulf-Michael Wolff (SPD)
Ersatzmitglied: Herr Johannes Köster (FDP)

4. Herr Adolf-Wilhelm Weitz (CDU)
Ersatzmitglied: Herr Horst Deuker (SPD)

5. Herr Heinz Boldt (CDU)
Ersatzmitglied: Herr Heinz Lovermann (CDU)

§ 8 der Verfassung: **Wahl auf Lebenszeit**
erlischt, wenn erwählter Betrieb oder Handel aufgegeben bzw. Stadt, von welcher er gewählt wurde, dauernd verlassen hat.

Verein „Hannoversches Schützenfest e.V.“

6.60

Zusammensetzung: Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 Ordentliche Mitglieder sind vier vom Rat der Landeshauptstadt berufene Mitglieder (Angehörige des Rates bzw. der Verwaltung), darunter der Oberbürgermeister (kraft Amtes) und der für das Schützenwesen zuständige Dezernent der Landeshauptstadt Hannover, und drei vom Präsidium des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e.V. berufene Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident des Verbandes.

1. und 2. Oberbürgermeister (kraft Amtes)
 Stephan Weil gleichzeitig für das Schützenwesen
 zuständiger Dezernent, deshalb 1 Sitz nicht besetzt

Hare/Niemeyer: 1x SPD, 1x CDU

3.		(SPD)	
4.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	

Sind Mitglieder mit Mitgliedschaft nicht einverstanden oder endet Mitgliedschaft, erfolgt Berufung von neuen Mitgliedern vom Rat der Landeshauptstadt Hannover oder Verwaltung und/bzw. vom Präsidium des Verb. Hann. Schützenvereine

Ende der Berufung: erlischt, sofern sie nicht erneuert wird mit Ablauf der Wahlperiode des Rates bzw. Wahlzeit des Präsidiums und ist widerruflich.

Mitgliedschaft erlischt auch, wenn Personen nicht mehr Mitglied des Rates/ Verwaltung bzw. Präsidiums sind

proKlima GbR

6.76

a) Beirat von „proKlima“

Zusammensetzung: Der Beirat hat 16 stimmberechtigte Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
 LHH: 3 Vertreter
 SWH: 3 Vertreter
 die weiteren 10 Partner mit je 1 Vertreter

Mandate der LHH: 3 Vertreter/innen der Landeshauptstadt Hannover

Hare/Niemeyer: 1x SPD, 1x CDU, 1x GRÜNE

1.		(SPD)	
2.	Ratsherr Felix Blaschzyk	(CDU)	
3.	Eberhard Röhrig-van der Meer	(GRÜNE)	

Entsendung: Durch Ratsbeschluss.

Amtszeit: Im Partnerschaftsvertrag unbestimmt.

b) Kuratorium von „proKlima“

(Das Kuratorium hat die organschaftliche Stellung einer Gesellschafterversammlung, deshalb hier Wahl)

Zusammensetzung: 7 stimmberechtigte Mitglieder, davon 2 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover, je ein Vertreter der Städte Laatzen, Langenhagen, Seelze und 2 Vertreter der Stadtwerke Hannover AG.
 Die Städte Ronnenberg und Hemmingen entsenden je ein ständiges Mitglied in das Kuratorium. Im Verhinderungsfall eines Vertreters aus den Städten Langenhagen, Seelze oder Laatzen wird das Stimmrecht durch die Stadt Ronnenberg, bzw. die Stadt Hemmingen nach Absprache wahrgenommen.

Mandate der LHH: 2 Mitglieder

Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG)

Hare/Niemeyer: 1 x SPD

1. Erster Stadtrat Hans Mönninghoff – anstelle des Oberbürgermeisters auf dessen Vorschlag

2.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	Wahl nach § 67 NKomVG Vorbereitung durch den VA
----	------------------------	-------	--

Entsendung: Durch Ratsbeschluss.

Amtszeit: Im Partnerschaftsvertrag unbestimmt.

Aufsichtsrat „Hafen Hannover GmbH“ (ehemals Brinker Hafengesellschaft mbH)**6.79**

Zusammensetzung: besteht aus Ratsfrauen und Ratsherren des Betriebsausschusses Städtische Häfen Hannover. Sofern Grundmandate zustehen, sind die Grundmandatsinhaber ebenfalls Mitglieder im Aufsichtsrat. Der Betriebsausschussvorsitzende ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzender, sein Stellvertreter ist zugleich Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden. Weiteres Mitglied - der Oberbürgermeister -, kann sich vertreten lassen.

Besetzung: Erster Stadtrat Mönninghoff – als Vertreter des Oberbürgermeisters

Der Aufsichtsrat ist personenidentisch mit den Mitgliedern des Werksausschusses Städt. Häfen

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	
2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	
3.	Ratsfrau Christine Ranke-Heck	(SPD)	
4.	Ratsfrau Heidi Pohler-Franke	(SPD)	
5.	Ratsherr Lars Pohl	(CDU)	
6.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	
7.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	
8.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	
9.	Ratsherr Belit Onay	(GRÜNE)	
10.	Ratsfrau Helga Nowak	(DIE LINKE.)	
	Grundmandate		
1.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	
3.	Ratsherr Dirk Hillbrecht	(Piraten)	
2.	Ratsherr Gerhard Wruck	(Hannoveraner)	

Nur nachrichtlich:

Die Wahlen wurden am 24. und 25. Oktober 2011 durchgeführt.

Betriebsangehörige Vertreter:

Herr Andreas Thiele
Herr Dirk Lorenz
Herr Matthias Koch
Herr Ingo Brust

Sonstiger Vertreter:

Frau Birgit Schütte (ver.di)

Ersatzmitglieder betriebsangehörige Vertreter:

Herr Karsten Bartram
Herr Rolf Hesse

Ersatzmitglieder sonstiger Vertreter:

Theaterbeirat

6.83

besteht aus sechs Mitgliedern:

- Dr. Alexandra Glanz
- Gabriela Jaskulla
- Dr. Mechthild Klotz
- Andreas Cyrenius
- Dr. Ole Hruschka
- Dr. Gerhard Stamer

Ab 01.06.2011 für die Dauer von vier Jahren berufen

Einstimmiger Ratsbeschluss am 23.6.2011, Drucks. Nr. 0914/2011
Benennung des Beirates auf Vorschlag der Theater an den Kulturausschuss

nachrichtlich

Hannover Marketing und Tourismus GmbH

(früher Hannover Marketing Gesellschaft mbH)

6.84

a) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Gesellschaftsvertrag aus den drei Geschäftsführern der hannoverimpuls GmbH (ehemals Hannover Holding), den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover sowie aus 5 weiteren Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der privaten Gesellschafter gewählt werden. Somit ist keine Beschlussfassung bzgl. der Besetzung des Aufsichtsrates erforderlich.

b) Beirat

Zusammensetzung: In den Beirat können entsenden:

- jeder Gesellschafter ein Mitglied
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover drei Mitglieder
- die Regionsversammlung drei Mitglieder
- die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover ein Mitglied
- die Verwaltung der Region Hannover ein Mitglied

Der Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat im Hinblick auf die Ziele und Maßnahmen der Gesellschaft. Mitglieder des Beirates sollen über die entsprechende Fachkompetenz zur Erfüllung der Aufgaben verfügen.

Mandate der LHH: 3 Mandate

Hare/Niemeyer: 1x SPD, 1x CDU, 1x GRÜNE

1.		(SPD)	
2.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	
3.	Ratsfrau Katrin Langensiepen	(GRÜNE)	

Entsendung: Durch Ratsbeschluss.

Amtszeit: Nicht festgelegt. Entsendung und Abberufung durch den Rat.

Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH (KliA)

6.85

Zusammensetzung (DS 2037/2010) Sofern die einzelnen Organisationen (gesellschaftlicher Gruppierungen, Wirtschaftsverbände, Umweltverbände und Hochschulen aus der Region Hannover) zur Mitwirkung im Kuratorium bereit sind, benennen sie jeweils zum Beginn einer Kommunalwahlperiode eine Person, die im Kuratorium mitwirkt. Vertreten sein sollen ferner je sechs Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt und der Regionsversammlung. Die Ermittlung erfolgt ebenfalls zu Beginn einer Kommunalwahlperiode nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Die jeweiligen Umweltdezernenten sind Mitglieder mit beratender Stimme.

Mandate der LHH: 6 auf Vorschlag des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Hare/Niemeyer: 2 x SPD, 2 x CDU, 2 x GRÜNE

1.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	
2.	Ratsherr Lars Kelich	(SPD)	
3.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	
4.	Ratsherr Felix Blaschzyk	(CDU)	
5.	Ratsherr Mark Bindert	(GRÜNE)	
6.	Ratsherr Patrick Drenke	(GRÜNE)	

Entsendung: Durch Ratsbeschluss.

Amtszeit: Die Amtszeit ist gekoppelt an die Dauer der Wahlzeit des Rates der Landeshauptstadt Hannover.

Fluglärmenschutz-Kommission

6.86

Zusammensetzung:

Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden, Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Vertreter der Luftfahrzeughalter, Vertreter der für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Stelle, Vertreter des Flugplatzunternehmers, Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden.

Es sollen nicht mehr als 15 Mitglieder berufen werden, u.a. eine Vertreterin/ein Vertreter der Landeshauptstadt Hannover.

Die eine Vertreterin/der eine Vertreter soll an die Funktion der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen gekoppelt werden.

1.
(Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen)

Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss in Abweichung von Hare/Niemeyer erforderlich.

a) AufsichtsratZusammensetzung:

Der Aufsichtsrat der hannoverimpuls GmbH setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen. In den Aufsichtsrat entsendet die LHH:

- den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder einen von ihm oder ihr benannten Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin
- fünf Vertreter oder Vertreterinnen aus der Ratsversammlung

In den Aufsichtsrat entsendet die Region Hannover:

- den Regionspräsidenten oder die Regionspräsidentin oder einen von ihm oder ihr benannten Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin
- fünf Vertreter oder Vertreterinnen gemäß § 58 (6) Gesetz über die Region Hannover aus der Regionsversammlung.

Die übrigen 6 Aufsichtsratsmitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag von Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin und Regionspräsident oder Regionspräsidentin von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Mandate der LHH:

1 Sitz Oberbürgermeister (§ 138 Abs. 2 NKomVG)
5 Sitze nach Hare/Niemeyer

Hare/Niemeyer:

2x SPD, 2x CDU, 1x GRÜNE

1. Oberbürgermeister Weil

2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	
3.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	
4.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	
5.	Ratsfrau Georgia Jeschke	(CDU)	
6.	Ratsherr Lothar Schlieckau	(GRÜNE)	

Entsendung/Wahl:

Die städtischen Aufsichtsratsmitglieder werden entsendet.

Die sechs Aufsichtsratsmitglieder, die nicht von der öffentlichen Hand entsandt werden, werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Stimmführerin/der Stimmführer in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die durch den Oberbürgermeister und den Regionspräsidenten vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

Amtszeit:

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet nach der nächsten Kommunalwahl mit der Entsendung bzw. Wahl eines neuen Mitgliedes.

b) Gesellschafterversammlung

Die Bestätigung der Stimmführer durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 138 NKomVG ist in Folge der Verschmelzung der Hannover Holding GmbH (alt) auf die hannoverimpuls GmbH (neu) notwendig, siehe Drucks. Nr. 1991/2011 (im Rat am 3.11.2011 unter TOP 16.).

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH**6.93**

Die Landeshauptstadt Hannover ist Gesellschafterin der Metropolregion GmbH mit einem Gesellschafteranteil von 5,1%. Aufgrund dieser Beteiligung kann die Landeshauptstadt laut Gesellschaftsvertrag 2 Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung entsenden und ist im Aufsichtsrat durch den Oberbürgermeister vertreten.

Gesellschafterversammlung

Gemäß § 6 Gesellschaftsvertrag werden die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:

- Verein Kommunen durch 10 Vertreter/innen
- **namensgebende Städte durch jeweils 2 Vertreter/innen**

Mandate der LHH: 2 Sitze nach Hare/Niemeyer

Hare/Niemeyer: 1x SPD, 1x CDU

1.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	
2.	Ratsherr Jens Seidel	(CDU)	

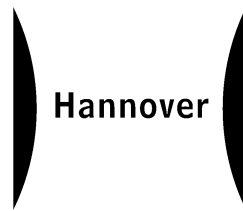
- Verein Wirtschaft durch 9 Vertreter/innen
- Verein Hochschulen und Wissenschaftliche Einrichtungen durch 9 Vertreter/innen
- Land Niedersachsen durch 6 Vertreter/innen

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Gesellschaftsvertrag aus 17 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden

- der Verein Kommunen 4 Vertreter/innen
- **die namensgebende Städte jeweils 1 Vertreter/in;
Braunschweig und Hannover jeweils ihre/n Oberbürgermeister/in
beide wechseln sich im Rhythmus von zwei Jahren im Vorsitz ab**
- der Verein Wirtschaft 4 Vertreter/innen
- der Verein Wissenschaft 4 Vertreter/innen
- das Land Niedersachsen 1 Vertreter/in

Landeshauptstadt



Informations-
drucksache



In die Ratsversammlung

Nr. 2052/2011

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Verteilung der Ausschussvorsitze

Kenntnisnahme der Besetzung der 15 Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze wie folgt:

1. Sportausschuss	(SPD) Ratsfrau Kerstin Klebe-Politze	(CDU) Ratsherr Dieter Küßner
2. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	(CDU) Ratsherr Dieter Küßner	(GRÜNE) Ratsherr Michael Dette
3. Jugendhilfeausschuss	(SPD) Ratsherr Henning Hofmann	(CDU) Ratsherr Lars Pohl
4. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten	(CDU) Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(SPD)
5. Sozialausschuss	(GRÜNE) Ratsfrau Ingrid Wagemann	(SPD)
6. Organisations- und Personalausschuss	(SPD) Ratsfrau Christine Kastning	(GRÜNE) Ratsherr Mark Bindert
7. Ausschuss für Umweltschutz und	(GRÜNE) Ratsfrau Katrin Langensiepen	(SPD)

Grünflächen		
8. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung	(SPD) Ratsherr Thomas Hermann	(GRÜNE) Ratsherr Belit Onay
9. Schulausschuss	(SPD) Ratsfrau Petra de Buhr	(CDU) Ratsfrau Dr. Stefanie Matz
10. Gleichstellungsausschuss	(GRÜNE) Ratsfrau Freya Markowis	(SPD)
11. Kulturausschuss	(GRÜNE) Ratsherr Lothar Schlieckau	(SPD)
12. Internationaler Ausschuss	(SPD) Ratsherr Wolfram Römer	(CDU) Ratsfrau Georgia Jeschke
13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen	(CDU) Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(SPD)
14. Betriebsschuss für Hannover Congress Centrum (HCC)	(CDU) Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(SPD)
15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung	(SPD)	(GRÜNE) Ratsherr Patrick Drenke

Gemäß § 71 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 37 Geschäftsordnung des Rates (GO) werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren.

Der Rat kann einstimmig ein von dieser Regelung abweichendes Verfahren beschließen (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Die stellvertretenden Vorsitze werden gemäß § 37 GO entsprechend aus dem Kreis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die unter 1. – 15. genannten Ausschüsse zu bilden und die vorgenannten Ausschussbezeichnungen festgelegt. Die o.g. Verteilung der Ausschussvorsitze wurde interfraktionell vereinbart. Die in § 71 Abs. 8 NKomVG vorgegebene Parität ist gewahrt. Über die Vergabe der stellvertretenden Ausschussvorsitze wurde ebenfalls zwischen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine einvernehmliche Regelung getroffen.

Eines ausdrücklichen Feststellungsbeschlusses der Besetzung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Vorsitze im Sinne des § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf es nicht. Der Rat sollte jedoch von der Besetzung Kenntnis nehmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden bei den Benennungen berücksichtigt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

18.60

Hannover / 03.11.2011

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1991/2011

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der hannoverimpuls GmbH

Antrag,

- a) Herrn Holger Ulbrich, Bereichsleiter Beteiligungsmanagement, als **Stimmführer** in die Gesellschafterversammlung der hannoverimpuls GmbH zu wählen.
- b) Herrn Stephan Kirsch als **stellvertretenden Stimmführer** in die Gesellschafterversammlung der hannoverimpuls GmbH zu wählen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Stimmführern sowie deren Stellvertretern bestehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in den Gesellschafterversammlung, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Rat gewählt. Sie haben die Interessen der Kommune zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Bestätigung der Stimmführer durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 138 NKomVG ist in Folge der Verschmelzung der Hannover Holding GmbH (alt) auf die hannoverimpuls GmbH (neu) notwendig.

20.2
Hannover / 26.10.2011